

HEFT 15
Schriftenreihe der
ArgeFlurb

**Flurbereinigung
als Chance für den
ländlichen Raum**

**10 Jahre
Arbeitsgemeinschaft
Flurbereinigung**

**ARBEITSGEMEINSCHAFT
FLURBEREINIGUNG**

ISSN 0174-1373

**ARGE
FLURB**

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung · März 1988

Vorsitzender: Dr. Erich Schuler,
Ministerialdirigent beim
Ministerium für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Forsten
Baden-Württemberg

Gestaltung und Druck: Landesamt für Flurbereinigung
Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Geleitwort	5
Vorwort	7
Flurbereinigung unter veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen – Thesen der ArgeFlurb –	gelber Teil
Flurbereinigung heute aus der Sicht des derzeit geschäftsführenden Landes Baden-Württemberg	9
Flurbereinigung morgen aus der Sicht eines Wissenschaftlers – Landwirtschaftliche Flächennutzung zwischen Extensivierung und Umwidmung –	13
Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung aus der Sicht einer Flurbereinigungsverwaltung	17
Aktuelle Flurbereinigungsbeispiele aus den Mitgliedsländern der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung	21
Arbeitsschwerpunkte der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung und ihrer Gremien in den vergangenen 10 Jahren	23

Geleitwort



Nach Bayern, dem Bund und Schleswig-Holstein hat Baden-Württemberg von 1987 bis 1989 den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung. In diese Zeit fällt nun ihr 10jähriges Jubiläum, das für die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung Anlaß zur Herausgabe dieser Broschüre ist.

Aufgabe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft ist es, die Durchführung der Flurbereinigung in den Ländern durch gemeinsame Behandlung der allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu fördern. Hierzu muß sie zur Unterstützung der Länderverwaltungen insbesondere Grundlagenmaterialien erarbeiten, Orientierungsdaten vorgeben, die Technik weiter entwickeln, Leitlinien und Empfehlungen aussprechen, Flurbereinigungsrechtliche Fragen behandeln sowie Lösungsvorschläge bei grundsätzlichen Problemstellungen unterbreiten.

Darüber hinaus ist es wesentliche Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung, neue Entwicklungen im Umfeld der Flurbereinigung kritisch zu verfolgen und frühzeitig Vorschläge für deren Berücksichtigung in der Praxis der Flurbereinigung zu erarbeiten. Insbesondere die Entwicklung und immer engere Verbindung und gegenseitige Beeinflussung von Agrar- und Umweltpolitik macht dies notwendig. In dem Bemühen um eine angemessene und rasche Lösung der vielfältigen Probleme im Ländlichen Raum, denen vor allem die Landwirtschaft wie auch die Umwelt in verschiedener Weise ausgesetzt sind, haben die politischen Rahmenbedingungen grundlegende Bedeutung für die Verwirklichung der dazu erforderlichen Schritte.

Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung 1987 eine grundsätzliche Untersuchung der Flurbereinigung unter veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen vorgenommen und das in der Broschüre abgedruckte Thesenpapier erarbeitet.

Weitere wertvolle Arbeit leistet die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung für die einzelnen Bundesländer, indem sie durch rechtzeitigen Erfahrungsaustausch deren Arbeit erleichtert und sonst unvermeidliche Doppelarbeit vermeidet. Auf diese Weise sind in den Ländern für die tägliche Arbeit vor Ort aus den Arbeitsergebnissen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung bewährte praktische Verwaltungsregelungen entstanden.

Ich habe die Entwicklung der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung seinerzeit selbst mit eingeleitet und seitdem gemeinsam mit meinen Kollegen, den Landwirtschaftsministern von Bund und Ländern, aufmerksam verfolgt. Mit Genugtuung kann ich heute feststellen, daß die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung den an sie gestellten Anforderungen voll gerecht geworden ist. Ich darf daher allen an der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung Beteiligten Dank und Anerkennung aussprechen.

Stuttgart, im März 1988

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Weiser', written in a cursive style.

Dr. h. c. Weiser
Minister für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Forsten
Baden-Württemberg

Vorwort



Der Europarat veranstaltet 1987 und 1988 eine Europäische Kampagne für den Ländlichen Raum. Mit der Kampagne soll der Ländliche Raum als Wohn-, Lebens- und Arbeitsraum, als notwendige Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion, aber auch als ökologischer Ausgleichsraum, als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen sowie als wichtiger Naturraum für die Pflanzen- und Tierwelt herausgestellt werden.

Nun fällt die Mitte der Kampagne mit dem 10jährigen Bestehen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung zusammen. Auch deshalb soll diese Broschüre ein Beitrag der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung zur Europäischen Kampagne für den Ländlichen Raum sein, sind doch deren Betätigungsfeld und Anliegen im weiteren Sinne mit denen der Kampagne gleichgerichtet.

Die Veränderung der agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen in den vergangenen 10 Jahren erforderte eine neue Ausrichtung der politischen und administrativen Prioritäten. Dies hatte wiederum Auswirkungen auf die Flurbereinigung und damit mittelbar auf die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung, deren Hauptaufgabe in der Unterstützung der Flurbereinigungsverwaltungen der Länder liegt.

Dementsprechend erfuhr die Flurbereinigung während der vergangenen Dekade eine Erweiterung ihrer Zielsetzung und eine gravierende Verlagerung hin zur ökologischen Flurbereinigung, ohne dabei die agrarstrukturellen und betrieblichen Belange der zunehmend in Existenzprobleme geratenen bäuerlichen Landwirtschaft zu vernachlässigen.

Von den Flurbereinigungsverwaltungen wurde zur effizienten Bewältigung ihrer Aufgaben in den vergangenen Jahren eine laufende Verbesserung der Organisation und Modernisierung der Technik sowie eine umfassende Fortschreibung der Verwaltungsvorschriften verlangt.

Zu diesem Entwicklungsprozeß hat die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung mit Erfolg beigetragen.

Stuttgart, im März 1988

Dr. Schuler
Ministerialdirigent
Vorsitzender der ArgeFlurb

BUND-LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT
FLURBEREINIGUNG

**ARGE
FLURB**

**Flurbereinigung
unter veränderten
agrar- und umweltpolitischen
Rahmenbedingungen**

– Thesen der ArgeFlurb –

A. Agrar- und umweltpolitische Rahmenbedingungen, Ziele und Maßnahmen

Der europäische Agrarmarkt wird durch steigende Überschüsse belastet. Zugleich sind die ökologischen Grenzen einer intensiven Landwirtschaft deutlich geworden. Die Lösung der daraus resultierenden Probleme wird durch die sozio-strukturelle Lage der Landwirtschaft erschwert.

Die auf nationaler und europäischer Ebene zur Problemlösung erarbeiteten Konzepte und Empfehlungen enthalten auch Vorschläge, die erheblichen Einfluß auf die Entwicklung ländlicher Räume und auf die Flurbereinigung haben.

Diese Vorschläge zielen darauf ab,

- die Überschußproduktion in der EG und damit die Kosten der Überschußverwertung zu vermindern,
- Beiträge zum Umwelt- und Naturschutz zu leisten,
- soziale Härten in der Landwirtschaft zu verhindern und
- eine angemessene strukturelle Entwicklung zu gewährleisten.

Agrar- und umweltpolitische Maßnahmen dürfen nicht getrennt voneinander gesehen werden, zumal verschiedene Maßnahmen beiden Zielen dienen können wie

- Produktionsmengenregelung,
- Flächenstillegung,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung,
- Herausnahme von Betrieben aus der landwirtschaftlichen Produktion,
- Verwendung von Flächen für Zwecke des Umweltschutzes, insbesondere des Natur- und des Wasserschutzes,
- Anbau von Defizitprodukten und von nachwachsenden Rohstoffen.

Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen ist darauf zu achten, daß diese nicht in einen unlösbaren Konflikt mit dem Ziel geraten, eine bäuerlich geprägte Landwirtschaft in ihrer regionalen Vielfalt zu erhalten.

B. Konsequenzen für die Flurbereinigung

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern sowie die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung zu fördern, ist in der Flurbereinigung der zielkonforme Vollzug der Maßnahmen zu unterstützen; die besonderen Möglichkeiten der Bodenordnung sind zu nutzen.

1 Die Flurbereinigung muß dazu beitragen, eine standort-, umwelt- und marktgerechte *bäuerlich geprägte Landwirtschaft* zu erhalten. Die Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur ist wesentlicher Bestandteil des Auftrags zur Neugestaltung.

Durch eine zweckmäßige Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes einschließlich der Hofräume und deren Umgebung sowie durch den Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur sind vorrangig die Betriebs- und Produktionskosten zu senken. Die Arbeitsbedingungen sind zu verbessern und alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung und Verbesserung der Einkommen der Landwirte führen. Gleichzeitig sind alle Anstrengungen zu unterstützen, die die Möglichkeiten der Einkommenskombination im Zu- und Nebenerwerb fördern und die Teilnahme an einer positiven Einkommensentwicklung im außerlandwirtschaftlichen Bereich eröffnen. Die beteiligten Landwirte sollen in die Lage versetzt werden, ihre Gesamteinkommen aus

- der Produktion von Nahrungsmitteln und industriellen Rohstoffen,
- Dienstleistungen im Umwelt- und Naturschutz oder im Fremdenverkehr und
- Ausgleichszahlungen für vertraglich vereinbarte Bewirtschaftungsformen und für Nutzungsbeschränkungen im Markt- oder Umweltinteresse zu erzielen.

Die Faktorausstattung der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe ist durch eine zielgerichtete Zuordnung ihrer Flächen nach Lage, Form, Größe und Nutzungsart so zu verbessern, daß der Arbeitsaufwand vermindert, die Bewirtschaftung erleichtert und die Anpassung an veränderte Marktbedingungen offengehalten werden.

Günstige Voraussetzungen für den integrierten Pflanzenbau sind durch die Gestaltung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne eines Biotopverbundsystems und einer vielfältigen Landschaft zu schaffen. Zu verstärken sind Maßnahmen des Bodenschutzes, die den Gefahren der Wind- und Wassererosion entgegenwirken sowie zur Erhaltung der Bodenstruktur und der Bodenfruchtbarkeit beitragen.

Maßnahmen, die der Marktentlastung durch Produktionsalternativen, Flächennutzungsumwandlungen und -extensivierungen dienen, sind zu unterstützen mit dem Ziel, im Ergebnis eine Überproduktion von Erzeugnissen mit Marktüberschüssen zu vermeiden.

2 Bei der *Förderung der allgemeinen Landeskultur* muß die Flurbereinigung ökologischen Anforderungen gerecht werden. Die Möglichkeiten, eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu gewährleisten, sind auszuschöpfen. Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu unterstützen.

In der Flurbereinigung sind zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushalts Biotopverbundsysteme zu schaffen und die ökologischen Gewässerfunktionen zu verbessern. Gebiete mit Bodennutzungsbeschränkungen sind zweckmäßig abzugrenzen und in ihrer ökologischen Wirksamkeit zu stärken. Landschafts- und Naturschutzgebiete sind zu sichern, zu vergrößern oder neu zu schaffen. Darüber hinaus sollen die Verfahrensarten mit der besonderen Zielsetzung, notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen, genutzt werden.

Die Flurbereinigungsgebiete sind so zu gestalten, daß geeignete landschaftspflegerische Aufgaben von Landwirten einkommenswirksam übernommen werden können.

3 Die Flurbereinigung hat zur *Förderung der Landentwicklung* darauf hinzuwirken, daß die ökonomische, soziale, ökologische und kulturelle Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume gesichert und das Dorf als Lebensraum erhalten wird.

Sie fördert die Dorferneuerung und die städtebauliche Entwicklung durch eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und durch die Abwehr von Hochwassergefahren, durch eine Anpassung der Höfe, Gärten und Frei-

flächen an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens sowie durch Gemeinschaftsanlagen. Sie unterstützt Maßnahmen des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge und trägt durch die Bereitstellung von Land in dem erforderlichen Umfang, zur richtigen Zeit sowie in der zweckmäßigen Form und Lage zu einem möglichst geringen Landschaftsverbrauch bei; sie verfolgt dabei zugleich die Ziele, eine sinnvolle Nutzung aller Grundstücke zu ermöglichen und Landverluste infolge von Vorhaben des überörtlichen Verkehrs, des Städtebaus oder des Umweltschutzes auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen.

Der besondere Wert der Flurbereinigung liegt in der planerischen und planfeststellungsrechtlichen Sicherung ihrer Ergebnisse. Sie schafft damit die Voraussetzungen für eine Raumentwicklung im kommunalen und im übergeordneten öffentlichen Interesse ohne Nachteile für die allgemeine Landeskultur.

Das flurbereinigungsrechtliche Instrumentarium und die Flurbereinigungsverwaltungen der Länder unterstützen damit wirkungsvoll die agrar- und umweltpolitischen Ziele,

- eine bäuerliche Landwirtschaft zu erhalten,
- eine gesunde Umwelt zu sichern und
- eine angemessene Infrastruktur zu schaffen.

C. Grundsätze für die Flurbereinigung unter veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen

1 *Flurbereinigung für die Landwirtschaft*

Die Flurbereinigung ist unverzichtbar, weil durch ihre Maßnahmen

- zur Senkung der Produktionskosten,
- zur Verminderung des Arbeitsaufwandes und
- zur Beseitigung von strukturellen Mängeln

die Existenzgrundlagen einer bäuerlichen Landwirtschaft gesichert und die Einkommen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig verbessert werden können. Zugleich trägt sie zur Anpassung an die Marktentwicklung und zur Unterstützung von Einkommenskombinationen im Zu- und Nebenerwerb bei.

2 *Flurbereinigung zur Konfliktlösung*

Die Flurbereinigung ist in solchen Gebieten von besonderer Bedeutung, wo die Belange der Land- und Forstwirtschaft mit denen

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Dorferneuerung und des Städtebaus sowie
- der Infrastruktur

in Konflikt geraten.

3 *Schwerpunktverlagerung*

Mit den veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen werden sich die Schwerpunkte der Flurbereinigung auf ihre Möglichkeiten verlagern,

- die gegensätzlichen Ansprüche an Grund und Boden miteinander in Einklang zu bringen,
- die extensive Nutzung und die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen im Interesse der Marktentlastung zu fördern und
- freiwerdende Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke zu verwenden.

4 Umweltgerechte Neugestaltung

In der Flurbereinigung ist bei der Neugestaltung ländlichen Grundbesitzes und der Verwendung verfügbaren Landes

- den Erfordernissen einer umweltgerechten Landnutzung sowie
- der Sicherung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft

unter Wahrung der Interessen der Beteiligten ein hoher Stellenwert einzuräumen. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie dem integrierten Pflanzenbau ist durch Bereitstellung von agrarökologischen Ausgleichsflächen und Ausbau eines Biotopverbundsystems besonders Rechnung zu tragen.

5 Bedarfsgerechte Verfahrensart wählen

Von den verschiedenen Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz ist stets jene zu wählen, mit der die jeweils wichtigsten Probleme möglichst einfach, schnell und kostengünstig gelöst werden können; die Verfahrensgebiete sind dementsprechend abzugrenzen.

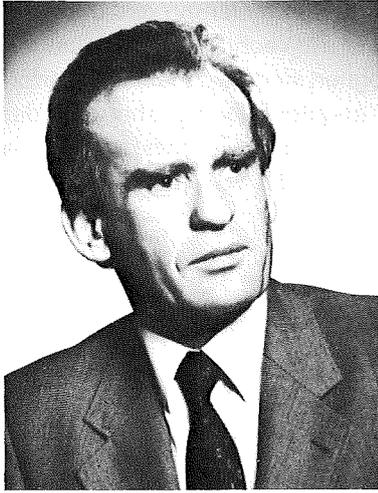
Vor allem bei Flächenstillegungen, Extensivierungen und Aufforstungen von Flächen kommt dem freiwilligen Landtausch eine erhöhte Bedeutung zu.

6 Ausgewogene Finanzierung sichern

Die finanzielle Förderung der Flurbereinigung muß dem Gewicht des öffentlichen Interesses an bestimmten Maßnahmen, dem Interesse der Teilnehmer und der finanziellen Leistungskraft der Landwirtschaft angemessen Rechnung tragen. Bei besonderen Interessen Dritter ist deren Kostenbeteiligung sicherzustellen.

7 Anhängige Verfahren überprüfen

Länger laufende Verfahren sind daraufhin zu überprüfen, ob sie beschleunigt durchgeführt oder in geänderter Form fortgeführt werden können.



Flurbereinigung heute aus der Sicht des derzeit geschäfts- führenden Landes Baden-Württemberg

von Manfred Donié, Stuttgart

Die Flurbereinigung erfährt seit einigen Jahren ebenso wie andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung eine starke Wandlung ihrer Zielsetzung. Ausgehend von den dem ländlichen Raum zugewiesenen Aufgabenstellungen hat sich die Flurbereinigung von einer zunächst fast ausschließlich landwirtschaftlich geprägten und agrarstrukturell orientierten Maßnahme immer mehr zu einem Instrument der Koordination von Planung und Realisierung umfassender Maßnahmen in Gemeinden des ländlichen Raumes entwickelt. Hierbei ist es selbstverständlich, daß in einer Zeit, in der Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege im Bewußtsein der Öffentlichkeit ebenso wie in der politischen Verantwortung einen immer höheren Stellenwert erlangen, diese Gesichtspunkte in der Planung und Durchführung der Flurbereinigungsverfahren heute eine gewichtige Rolle spielen neben ihren einkommenswirksamen Maßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Auch bei der Realisierung der von der Europäischen Gemeinschaft beschlossenen sozio-strukturellen und mengenbegrenzenden Maßnahmen wird die Flurbereinigung künftig ihren Beitrag zu leisten haben.

Darstellung von Aufgaben und Zielen der modernen Flurbereinigung

Die Flurbereinigung hat von jeher den Erfordernissen des ländlichen Raumes sachlich und zeitlich Rechnung getragen und sich in ihren Zielvorstellungen stets an dessen Aufgabenstellungen ausgerichtet. Ebenso wie für andere Bereiche (z. B. Verkehrswegebau, Städtebau, Wasserbau) galten auch für sie früher andere Zielsetzungen und andere politische Vorgaben als heute.

Insbesondere Ökologie und Naturschutz hatten seinerzeit einen weit geringeren Stellenwert im Bewußtsein von Gesellschaft und Öffentlichkeit. Dementsprechend hatte die Flurbereinigung vor allem in den 50er

und 60er Jahren zum Ziel, zur sicheren Ernährung der Bevölkerung beizutragen und die agrarstrukturelle Situation für die Landwirtschaft zu verbessern. Daß seinerzeit ökologische Belange – im nachhinein betrachtet – gegenüber den landwirtschaftlichen Belangen entschieden zu kurz gekommen sind, steht außer Frage. Natürlich kann dies aus heutiger Sicht als Fehler angesehen werden. Aber gerade weil dies erkannt wurde, hat die Flurbereinigung inzwischen eine wesentlich weitergehende Ausrichtung erfahren. Jedes Flurbereinigungsverfahren wird deshalb heute unter Berücksichtigung ökologischer Zielsetzungen durchgeführt, ohne dabei agrarische Zielsetzungen aus dem Auge zu verlieren.

Flurbereinigung und Ökologie

Die ökologische Ausrichtung der heutigen Flurbereinigung zeigt sich daran, daß alle planerischen, rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten dieses Instruments genutzt werden, um über eine zweckmäßige Bodenordnung die Voraussetzung zu schaffen für die Erhaltung unserer von der Nutzungsvielfalt geprägten Kulturlandschaft. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Erhaltung des ökologischen Landschaftspotentials gerichtet und auf dessen Weiterbestand geachtet. Lassen die bei verantwortungsbewußter Interessenabwägung nach wie vor zu verfolgenden agrarstrukturverbessernden, landwirtschaftlichen Flurbereinigungsziele die Erhaltung bestimmter Landschaftselemente im Einzelfall nicht zu, gewährleisten die Flurbereinigungsbehörden mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange, daß die Teilnehmergemeinschaft als Träger der Flurbereinigung angemessene Ersatzmaßnahmen vornimmt.

Um die ökologischen Landschaftsbestandteile bereits bei der Planung berücksichtigen zu können, werden schon vor der Anordnung eines Verfahrens die vorhandenen Unterlagen wie Landschaftspläne, Biotopkar-

tierungen u.ä. ausgewertet. Auf dieser Grundlage stellt das Flurbereinigungsamt in Abstimmung mit dem Naturschutz, der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft und der Gemeinde allgemeine Leitsätze über die in der geplanten Flurbereinigung zu berücksichtigenden Belange und die voraussichtlich zu verwirklichenden Maßnahmen und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge auf. Nach Anordnung der Flurbereinigung werden die naturnahen Landschaftselemente und sonstigen wertvollen Biotope wie Hecken, Feldgehölze, Flächen mit besonderer Gras- und Krautvegetation, Gewässer, Raine oder Streuobstbestände erfaßt und mit Hilfe eines Bewertungsrahmens bewertet. Bei der Planung wird dann geprüft, wie wertvolle Landschaftselemente erhalten und ergänzt werden können und wie andere Landschaftselemente, deren Erhaltung im Einzelfall nicht möglich ist, verpflanzt oder angemessen ersetzt werden sollen.

Ein wesentliches Ziel der Flurbereinigungsplanung ist es dabei, die zu erhaltenden und die neu angelegten Landschaftselemente in einem Biotopverbund zu einem vernetzten ökologischen System zusammenzufügen. Bei dieser Planung werden nicht nur die Naturschutzbehörden und die übrigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig und intensiv beteiligt, sondern auch die anerkannten Naturschutzverbände.

Daß dadurch in den Flurbereinigungsverfahren angemessene und vertretbare Lösungen gefunden werden, belegt folgendes: Anstelle der Plangenehmigung mußte in Baden-Württemberg in den letzten 10 Jahren wegen verbliebener Meinungsunterschiede von dem Instrument der Planfeststellung erst einmal in einem Sonderfall Gebrauch gemacht werden. Das heißt, in allen anderen 430 Fällen konnte stets die Plangenehmigung ausgesprochen werden, weil letztlich eine allseits vertretbare Flurbereinigungslösung gefunden wurde.

Flurbereinigung als Planungs- und Koordinierungsinstrument

Neben den wichtigen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in der Flurbereinigung vor allem auch die Interessen der Landwirtschaft, der Gemeinden und der anderen Planungsträger berücksichtigt. All diese Belange waren und sind die Grundlage von Flurbereinigungsverfahren mit – in fast allen Fällen – umfassender Zielsetzung. Denn als Bodenordnungsverfahren verfügt die Flurbereinigung über weitreichende Möglichkeiten, um in Abstimmung der eigenen Planung mit den Maßnahmen anderer Planungsträger eine umfassende Entwicklung der betreffenden Gemeinde, z. B. auf dem Gebiet ihrer Infrastruktur, zu bewirken.

Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, daß bei der

Flurbereinigung Planung, Koordinierung und unmittelbare Realisierung sowie alle rechtlichen Regelungen in einem Verfahren integriert sind. Alle Planungen erfolgen unter anderem in engster Fühlungnahme mit der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat sowie mit der Teilnehmergeinschaft bzw. deren Vorstand.

Flurbereinigung als Hilfe für landwirtschaftliche Betriebe

Einen sehr wichtigen Aspekt in der heutigen Flurbereinigung stellen aus agrarpolitischer Sicht ihre einkommenswirksamen Maßnahmen dar. Diese sind für die bäuerliche Landwirtschaft gerade in der jetzigen, ihre Existenz ernsthaft bedrohenden Situation von ganz wesentlicher Bedeutung. Eine nicht nur dem Naturschutz oder einem Unternehmen dienende, sondern auch auf Verbesserung der agrarstrukturellen und betrieblichen Verhältnisse ausgerichtete Flurbereinigung ist für die landwirtschaftlichen Voll- und Nebenerwerbsbetriebe eine große Hilfe. Denn die Flurbereinigung bewirkt in der Regel eine spürbare Einkommensverbesserung für die bäuerlichen Betriebe vor allem über eine Steigerung der innerbetrieblichen Arbeitsproduktivität und über eine nachhaltige Senkung der Produktions- und Betriebskosten. In der Flurbereinigung können diese einkommensverbessernden Betriebskosteneinsparungen erzielt werden, ohne daß die Landwirte im Grundsatz eine Produktionsausweitung vornehmen müssen.

Die Notwendigkeit der Flurbereinigung und deren Wirkung werden von der großen Mehrheit unserer Landwirte auch so gesehen. Sie erwarten angesichts ihrer sinkenden oder zumindest stagnierenden Verkaufserlöse von der Flurbereinigung vor allem zweierlei: Zum einen eine nachhaltige Senkung ihrer Produktions- und Betriebskosten, um einer weiteren Schrumpfung ihrer Einkommen zu begegnen und um überhaupt noch nennenswerte Betriebsgewinne erzielen zu können; zum anderen eine wesentliche Einsparung an Arbeitszeit.

Dies erklärt auch den ungebrochenen Drang bäuerlicher Betriebe nach Einleitung weiterer Flurbereinigungsverfahren. Die zahlreichen Forderungen aus dem ländlichen Raum nach baldmöglichster Durchführung von Flurbereinigungsverfahren können angesichts der gegebenen Kapazität der Flurbereinigungsämter in Baden-Württemberg auf absehbare Zeit nicht einmal im nachgefragten Umfang erfüllt werden.

Neue Aufgaben der Flurbereinigung

Auch bei der Realisierung der von der Europäischen Gemeinschaft beschlossenen soziostrukturellen und

mengenbegrenzenden Maßnahmen wie Flächenstilllegung, Extensivierung, Aufforstung, umweltschonende Wirtschaftsweisen und Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit wird die Flurbereinigung unterstützend mitwirken können oder sogar müssen. Mit Hilfe der Flurbereinigung werden sich sinnvolle Strukturlösungen leichter und zugleich ökologisch verträglich realisieren lassen.

Angesichts dieser neuen agrarpolitischen Tendenzen und der umweltpolitischen Zielvorgaben wird es Auf-

gabe des Bodenordnungsinstruments Flurbereinigung einschließlich der Dorfentwicklung sein, ihre rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten den ländlichen Gemeinden und ihrer Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Gemeinsame Aufgabe wird es sein, sinnvolle, zukunftsweisende und ökologisch vertretbare Flächennutzungskonzeptionen zu entwickeln und in die Tat umzusetzen und dabei den sich ändernden agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen angemessen und flexibel Rechnung zu tragen.



Flurbereinigung morgen aus der Sicht eines Wissenschaftlers

Landwirtschaftliche Flächennutzung zwischen Extensivierung und Umwidmung

*Vortrag anlässlich der 13. Sitzung der
Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung, 5. Oktober 1987
von Prof. Dr. W. Grosskopf,
Universität Hohenheim*

Von Interesse ist der langfristig angelegte Blick auf die Entwicklung der Flächennutzung. Dabei ist vorauszuschicken, daß gegenwärtig in Mitteleuropa erstmalig eine Situation gegeben ist, in der Fläche für die Produktion von Nahrungsmitteln nicht mehr als knapp anzusehen ist. Dieses ist historisch gesehen für Mitteleuropa eine einmalige Situation. Für eine ausgeglichene Lage von Angebot und Nachfrage sind in der europäischen Gemeinschaft etwa 10 bis 15% der gegenwärtig genutzten Fläche nicht mehr notwendig. Oder anders ausgedrückt, unter Beachtung der gegenwärtigen Intensität der Flächennutzung und der Importe von Agrarprodukten ist für eine Ernährung der Bevölkerung ohne Überschüsse eine Fläche von 85 bis 90% der gegenwärtigen landwirtschaftlich genutzten Fläche ausreichend. Unter Beachtung, daß im langfristigen Durchschnitt bisher in der EG die Agrarproduktion um 2% pro Jahr gewachsen ist, könnte jedes Jahr etwa gut ein Prozent der bis dahin bewirtschafteten Fläche aus der Produktion herausgenommen werden.

Vor dieser Faktenlage war die aufkeimende Diskussion um Umwidmungen landwirtschaftlich genutzter Fläche außerhalb der Nahrungsmittelproduktion verständlich. Drei prinzipielle Ansätze werden hierfür gesehen. Zum einen ist die generelle Herausnahme aus der Landbewirtschaftung zum Zwecke der Herstellung von Agrarprodukten anzusprechen. Zum anderen sind die Möglichkeiten der Landbewirtschaftung zur Produktion von Nicht-Nahrungspflanzen aufzunehmen. Und letztlich ist die Frage der Extensivierung der Landwirtschaft mit in diesen Diskussionskreis hineinzuziehen.

Die Herausnahme von Flächen für die nichtlandwirtschaftliche Nutzung, bzw. die Erleichterung der Umwidmung, zielt zunächst in zwei Richtungen. Zum einen ist eine entsprechende Entwicklung im Bereich der Freizeitgestaltung zu beobachten. Golfplätze, Segelflugplätze, Badeseen, Freizeitanlagen sind

entsprechende Möglichkeiten, Fläche außerhalb der Landbewirtschaftung für die Gesellschaft zum Einsatz zu bringen. Wenn man die Möglichkeiten, die gegeben sind, zusammenzählt und hochrechnet auf eine ausgesprochen gute Versorgung der Bevölkerung, dann wird man in diesem Bereich der Flächennutzung durch Freizeit etwa ein Prozent der gegenwärtigen Nutzfläche unterbringen können. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es ohne Zweifel richtig, die Umsetzung in diese Bereiche hinein zu erleichtern und nicht zu behindern. Eine deutliche Flächenabnahme in der Landwirtschaft selbst ist hierdurch jedoch nicht zu erwarten.

Auf der anderen Seite steht die Möglichkeit der Herausnahme von Flächen aus der Landbewirtschaftung zum Zwecke des Naturschutzes. Dabei wird der Naturschutz hier umfassend definiert: Es werden hierunter Flächen verstanden, deren Entwicklung geringfügig von Menschen beeinflusst wird, auf denen auch nicht in abgeschwächter und extensiver Form Landbewirtschaftung zur Agrarproduktion stattfindet. Wenn man in diesem harten Sinn Naturschutz interpretiert, dann ist zu erwarten, daß bis Ende dieses Jahrhunderts ein weiteres Prozent aus der Landbewirtschaftung insgesamt herausgenommen wird. Die Forderung der Ökologen nach 10 bis 15%, seien sie auch vom ökologischen Standpunkt berechtigt und unterstützenswert, erscheint mir in Betracht der dafür notwendigen Finanzierungsgrundlage nicht realisierbar.

Obwohl die Bevölkerungszahl nicht mehr wächst, ist das Mobilitätsverhalten jedoch derart, daß sowohl der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur als auch der Besiedlung – zum Beispiel auch in bezug auf Zweitwohnmöglichkeiten in Feriengebieten – eine weitere Flächeninanspruchnahme notwendig werden läßt. Somit muß man davon ausgehen, daß nach wie vor Infrastrukturmaßnahmen erforderlich sind.

Werden diese drei Alternativen – Freizeitnutzung, Naturschutz, Infrastruktur – zusammengefaßt, so ist für

die nächsten zehn Jahre hieraus eine Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche von höchstens 5 % erwartbar.

Als Fazit ergibt sich, daß die Landbewirtschaftung nach wie vor – auch im kommenden Jahrhundert – die dominierende Form der Flächennutzung sein wird und andere Nutzungsformen ihren vergleichsweise marginalen Charakter behalten.

Dieses Fazit bedeutet jedoch nicht, daß nicht kräftige Änderungen in der Art der landwirtschaftlichen Landnutzung stattfinden. Diese Änderungen werden sowohl in einzelbetrieblicher als auch in regionaler Sicht deutlich.

Aus regionaler Sicht erwartet man, daß eine Dreiteilung der Landbewirtschaftung entsteht. Es wird Gebiete geben mit einer nach wie vor intensiven pflanzlichen Produktion. In Zukunft weichen die Produktionsverfahren sicherlich von den heutigen ab. Das Saatgut wird in bezug auf Resistenz und Ertragsfähigkeit ein anderes und möglicherweise nur noch in pellerter Form verfügbar sein. Im Pflanzenschutz und in der Düngung wird zukünftig nach dem Konzept „messen und nachdüngen bzw. Schutzmaßnahmen ergreifen“ verfahren. Die Bodenbearbeitung wird strukturschonend, wobei man durch bestimmte Fruchtfolgen versucht, eine ganzjährige Bedeckung zu ermöglichen.

Daneben stehen Regionen, in denen aus unterschiedlichster Begründung eine weniger intensive landwirtschaftliche Produktion zu finden ist. Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes, des Naturschutzes oder der Aufrechterhaltung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten wird eine Landwirtschaft gegeben sein, die unter Auflagen wirtschaften muß bei gleichzeitigem Angebot einer Erstattung und Entschädigung für die Auflagen. In diesen Regionen steht dann weiterhin die landwirtschaftliche Produktion als Aufgabe im Vordergrund.

Drittens ist in einer Reihe von Regionen nur noch eine „Freihaltelandbewirtschaftung“ vorstellbar. Hier steht die Produktion von Agrarerzeugnissen erst an zweiter Stelle. Die Hauptaufgabe wird in der Freihaltung und Gestaltung der Landschaft gesehen. Entschädigungen werden nicht ertragsabhängig sondern lebensunterhalt-orientiert gezahlt.

In allen drei Regionen fällt Agrarproduktion an, jedoch mit sehr unterschiedlicher Menge pro Hektar.

Ein Herausfallen ganzer Regionen aus der Landbewirtschaftung, ein großflächiges Brachfallen ohne jede Landbewirtschaftung, ist nicht zu erwarten.

Dennoch erscheint es richtig, sich über die weniger begünstigten Standorte – die Grenzregionen – besondere Gedanken zu machen.

Dabei ist daran zu erinnern, daß die benachteiligten Regionen vornehmlich in Abhängigkeit von den Natur-

gegebenheiten wie Hängigkeit, Grundwasserstand und Höhenlage definiert werden. Aber auch die regional vorherrschende Agrarstruktur, die Marktentfernung, das außerlandwirtschaftliche Arbeitsplatzangebot und die Freizeitattraktivität der Landschaft spielen hier mit hinein. In der jeweiligen Abhängigkeit des Zusammenwirkens dieser Faktoren ist die strukturelle Entwicklung der Landwirtschaft zu erwarten. Treffen sehr ungünstige Naturgegebenheiten für die landwirtschaftliche Produktion mit einer Vielzahl kleiner Voll-erwerbsbetriebe sowie einer weiteren Marktentfernung bei gleichzeitigem geringem außerlandwirtschaftlichen Arbeitsangebot und einer geringen Attraktivität der Landschaft zusammen, so ist selbstverständlich der Problemdruck hoch und strukturelle Eruptionen erscheinen zwangsläufig. Wenn für alle Regionen ein struktureller Wandel in der Landwirtschaft im kommenden Jahrzehnt mit Deutlichkeit auftreten wird, so doch für diese Regionen der Strukturwandel lawinenartig vorhersehbar. Diese strukturellen Änderungen werden begleitet durch ein Absinken der Preise – seien es Pacht- oder Kaufpreise – für landwirtschaftlich genutzten Boden. In Norddeutschland ist diese Entwicklung seit mehreren Jahren zu beobachten und statistisch nachweisbar. In Süd- deutschland deuten sich erste Tendenzen in diese Richtung an. Wenn Agrarpreise fallen, und zwar schneller als Ertragssteigerungen gegeben sind, müssen die Deckungsbeiträge pro Hektar sinken und entsprechend nimmt der Bodenpreis ab. Der Verkehrswert entwickelt sich auf den Ertragswert zu. Die gegenwärtige Situation, daß sich das Verhältnis von Verkehrswert zu Ertragswert durchschnittlich auf einem Niveau von 2 : 1 bewegt, wird nicht länger haltbar sein. Daran ändert sich auch durch die Einführung von weiteren Kontingentierungsmaßnahmen nichts. Kontingentierungsmaßnahmen werden nur innerhalb der Bodenpreise zu Unterschiedlichkeiten führen, je nachdem, ob eine Fläche mit oder ohne Kontingente zur Pacht oder zum Verkauf ansteht.

Diese sich aus den Rahmenbedingungen der Landbewirtschaftung ergebenden strukturellen Änderungen werden vermutlich durch die Entwicklung der Agrarpolitik innerhalb der Europäischen Gemeinschaft unterstützt. Zumindest in der Grundstruktur bereitet man in Brüssel eine Politik vor, die eine deutlichere Differenzierung zwischen Aufgabebetrieben und Bestandsbetrieben vorsieht. Der Gedanke der entwicklungsfähigen Betriebe wird wieder belebt. Diese sollen zur Stärkung ihrer Wettbewerbskraft Förderung erhalten. Dem stehen auf der anderen Seite Auslaufbetriebe gegenüber, die vornehmlich aus sozialem Aspekt heraus Unterstützung finden sollen. Auch hierdurch wird der Strukturwandel gefördert.

Es sind also in bezug auf die Flächennutzung und daraus resultierend auf die agrarstrukturelle Entwicklung zwei Bewegungen zu unterscheiden: Zum

einen wird eine deutlichere Unterschiedlichkeit in der Intensität im Pflanzenbau in einzelnen Räumen vorherrschen. Zum anderen kommt es zu betriebsstrukturellen Änderungen und auch diese werden wieder in einzelnen Räumen mit unterschiedlicher Ausprägung ablaufen.

Fragt man vor dem Hintergrund dieser Erwartungen nach den Zukunftsaufgaben der Flurbereinigung, so ist die Frage mehrfach zu beantworten.

Nach wie vor werden Infrastrukturmaßnahmen notwendig sein und damit mit Flurbereinigungsaufgaben verknüpft bleiben. Industrieansiedlung, Straßenbau, Trassenbau, Ausweisung von Bebauungsgebieten bleiben auch bei schrumpfender Bevölkerung von Bedeutung. Alle Verkehrsaufkommensprognosen weisen in diese Richtung. Der Wunsch nach eigenem Grund und Boden mit der Möglichkeit des Hausbaues ist bislang noch ungebrochen.

Nach wie vor bleibt aber die traditionelle Aufgabe der Flurbereinigung aktuell, nämlich durch Flächenzusammenlegung dazu beizutragen, daß die Produktivität der landwirtschaftlichen Produktion sich erhöhen kann. Dies gilt insbesondere für die Arrondierung in den Intensivgebieten. Um hier effizient Landwirtschaft betreiben zu können, ist auch eine entsprechende Flächenstruktur notwendig.

Zweitens aber ist es im Hinblick auf Gebiete mit Auflagen und Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion Aufgabe der Flurbereinigung, diese Naturschutzanliegen in die Flächenstruktur einzuarbeiten. Flächentausch steht an. Die Vernetzung und die ökologisch sinnvolle geplante Ausweisung von Naturschutz- oder naturnahen Flächen erfordert raumpla-

nerische und raumordnerische Tätigkeit. Letztlich erscheint es auch notwendig, in den sogenannten Freihalteregionen flächenstrukturell tätig zu werden. Die Freihalteregionen sollen vornehmlich ein Bild der ausgleichenden freizeitnahen Landschaftsgestaltung bieten. Parklandschaft ist ein entsprechendes Schlagwort. Die Gesellschaft sucht weder eine unbewaldete, freie und weitsichtige Region noch den alles abdeckenden dunklen Wald. Sie bevorzugt den Wechsel zwischen Wald und Wiese.

Zusammengefaßt gilt, daß die Aufgaben der Flurbereinigung vielfältiger geworden sind. Nach wie vor gibt es Regionen, in denen unter dem Aspekt der Produktivitätssteigerung und Wettbewerbsfähigkeit, also in den Intensivgebieten, eine Zusammenlegung von Flurstücken aus diesen Gründen notwendig wird. Daneben steht das verstärkte Einarbeiten von Naturschutzanliegen. Letztlich ist auch bei den Flächen mit Freizeitbezug in Teilregionen eine Neuordnung erforderlich. Dort steht dann die Landschaftsgestaltung im Vordergrund.

Nach entsprechenden Modellrechnungen ist es denkbar, daß etwa 15 bis 20 % unserer gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Fläche als Freihaltfläche angesehen wird. 30 bis 35 % gelten danach in unterschiedlicher Form als extensiv genutzte Agrarregion. Nur die verbleibenden 40 bis 45 % stehen weiterhin für die intensive landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung.

Insgesamt kann vor diesem Aufgabenfeld der Flurbereinigung bestätigt werden, daß in Zukunft nicht weniger sondern mehr zu tun ist. In diesem Sinne, alles Gute bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben.



Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung aus der Sicht einer Flurbereinigungsverwaltung

von Hans Eilfort, Kornwestheim

Vor nunmehr 10 Jahren wurde die *Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung* durch Zusammenschluß der bis dahin bestehenden und 25 Jahre erfolgreich tätig gewesenen Arbeitsgemeinschaft für das technische Verfahren der Flurbereinigung im Bundesgebiet sowie des Ausschusses für Grundsatzfragen der Flurbereinigung im Wege einer Vereinbarung der Amtschefs der für die Flurbereinigung zuständigen Fachminister der Länder und des Bundes gebildet. Nach der Geschäftsordnung hat diese Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung die Aufgaben

- Grundlagenmaterial zu erarbeiten und Orientierungsdaten für die Flurbereinigung zur Verfügung zu stellen,
- die Technik in der Flurbereinigung weiterzuentwickeln,
- Leitlinien und Empfehlungen für die Durchführung der Flurbereinigung zu geben,
- Aufklärungsarbeit zu leisten,
- die Zusammenarbeit mit Hochschulen zu pflegen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Flurbereinigung zu vermitteln,
- den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen und
- die Belange der Flurbereinigung in anderen Gremien zu vertreten.

Das bedeutet im Ergebnis, daß durch die Arbeit dieses Gremiums und seiner Gliederungen (Ausschüsse und Arbeitsgruppen) die Flurbereinigung in ihrer *Durchführung* unterstützt und in ihrer *Wirkung* gestärkt werden soll. Die Flurbereinigung ist in der Bundesrepublik nach Bundesrecht von den Ländern als besonders vordringliche Maßnahme zu betreiben. Deshalb ist die Wirkung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung in wesentlichen Punkten auf die Arbeit in den Flurbereinigungsverwaltungen der Länder gerichtet und – abgesehen von den direkten Auswirkungen auf

die Politik, Gesetzgebung und Öffentlichkeit – im Ergebnis nur voll wirksam, wenn sie dort ihren Niederschlag findet und umgesetzt wird.

Damit stellt sich die Frage zu Recht, wie wirkt sich die Arbeit dieses Bund-Länder-Gremiums und seiner Gliederungen direkt oder indirekt auf die Arbeit an der Basis, in den Flurbereinigungsbehörden aus?

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Ruf nach einer länderübergreifenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Flurbereinigung in der Bundesrepublik schon laut wurde, als das Flurbereinigungsgesetz noch gar nicht einmal vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden war. Damals schon pflegten Kollegen aus den einzelnen Länderverwaltungen auf den vom Bundesernährungsministerium veranstalteten Bundeslehrgängen für Flurbereinigung einen intensiven Erfahrungsaustausch. Und damals waren es die Ländervertreter – Männer der Praxis –, die die Notwendigkeit erkannten, diesen Austausch von Wissen, Erfahrung und Meinungen auch zu institutionalisieren. Da seinerzeit verfahrensorganisatorische und technische Fragen eindeutig im Vordergrund standen, wurde zunächst im Jahre 1951 die „Arbeitsgemeinschaft für das technische Verfahren der Flurbereinigung im Bundesgebiet“ (AtVF) konstituiert. Der intensiven Arbeit dieses ersten Zusammenschlusses von Flurbereinigungsfachleuten – zunächst unter Vorsitz von Herrn Stegmann, Ludwigsburg und später unter Herrn Dr.-Ing. Abb, München – ist es zusammen mit der finanziellen Förderung durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Herrn MinRat Schicke zu verdanken, daß die Flurbereinigungsverwaltungen der Länder schon in den 50er Jahren als eine der ersten öffentlichen Verwaltungen die Automation der Rechen- und Registerarbeiten bei ihrer Arbeit eingeführt haben. Aber auch die anderen technischen Arbeiten, die Vermessung, Kartierung, Flächenberechnung, Vermarkung, der Einsatz der Photogrammetrie und moderner Reproduktions-

methoden, die Wegenetzplanung, der Wegebau und die Landschaftsplanung in der Flurbereinigung waren Felder, auf denen diese AtVF Pionierarbeit leistete bzw. grundlegende Verbesserungen initiierte und bekanntmachte.

Dies alles waren Bereiche, die bei der Arbeit in den Flurbereinigungsstellen von entscheidender Bedeutung waren zur Beschleunigung des Verfahrensablaufs und zur Verbesserung der Ergebnisse ihrer Arbeit. Sie kam den Ämtern mittelbar über entsprechende Arbeitsanweisungen und Erlasse oder unmittelbar durch Schriften und Empfehlungspapiere zugute. Sie hat ganz entscheidend die Flurbereinigung in den Ländern beeinflusst sowie Leistung und Motivation der Mitarbeiter gefördert.

Ähnlich war es mit dem einige Jahre später (1958) gegründeten „Ausschuß für Grundsatzfragen der Flurbereinigung“ (Grundsatzausschuß). Auch dieses Gremium aus führenden Vertretern der Flurbereinigungsverwaltungen der Länder und des Bundes hat die Arbeit der Flurbereinigung vor Ort von Anfang an befruchtet; sei es bei der zeitgerechten Auslegung des Flurbereinigungsgesetzes und der Anpassung an die Gesetzesentwicklung in den die Flurbereinigung berührenden Bereichen (Bundesbaugesetz, Städtebauförderungsgesetz, Straßen- und Wasserrecht und vieles mehr), sei es mit Vorschlägen zu Verwaltungs- und Organisationsfragen oder in den zahlreichen Grenz- und Randbereichen der Flurbereinigung, der agrarstrukturellen Vorplanung, dem Naturschutz und dem Unternehmensplanungsrecht mit seinen Interdependenzen zum Flurbereinigungsrecht. Auch der finanziellen Förderung der Flurbereinigung galt das ständige Augenmerk dieses Ausschusses – besonders in der Zeit, als sie zur Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern erklärt wurde. Den für den Praktiker wohl augenfälligsten Beitrag dieses Gremiums und insbesondere seines Unterausschusses „Rechtsprechung zur Flurbereinigung“ stellte die gleichnamige Urteilesammlung zum Flurbereinigungs geschehen dar, auf die wohl kein Praktiker in der Flurbereinigung verzichten kann.

Beide Gremien und ihre Untergliederung haben über 2 ½ Jahrzehnte nebeneinander und miteinander für die Flurbereinigungspraxis in den Ländern entscheidende Impulse gegeben und Arbeitshilfen vermittelt, mit denen die Durchführung der Verfahren vor Ort verbessert, erleichtert und beschleunigt werden konnte.

Im Laufe der Zeit wurde aber immer deutlicher, daß beide Gremien mehr und mehr zusammenwirken mußten, um der Komplexität der Probleme voll gerecht zu werden. Beispielhaft zeigte sich dies bei der Erarbeitung von „Empfehlungen zum Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87- 89 FlurbG“ Mitte der 70er Jahre durch einen von der AtVF und dem Grundsatzausschuß gemeinsam besetzten Arbeits-

kreis. Die Zeit war reif und forderte gesamtheitliche Überlegungen für die Fortentwicklung der Flurbereinigung im Sinne einer integralen Neuordnungsmaßnahme. Denn auch in der Praxis waren die organisatorischen, planerischen, technischen, rechtlichen und finanziellen Teilproblematiken längst nicht mehr zu isolieren.

So kam es 1977 zum Zusammenschluß der beiden Gremien AtVF und Grundsatzausschuß in der „Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung“ (ArgeFlurb), um die bisherige Arbeit dieser Gremien mit neuem Impuls und möglichst noch breiterer Zielsetzung fortzuentwickeln. Neu war, daß diese Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft der Agrarminister- bzw. Amtschefkonferenz gegenüber direkt verantwortlich ist, wodurch die Einordnung in die Struktur der politischen Entscheidungsfindung gegeben ist.

In der Sache wurde die Arbeit der Vorgängergremien kontinuierlich fortgeführt. Es bestand auch kein Anlaß, hieran entscheidendes zu ändern. So konnten die in Arbeit befindlichen Projekte oder die laufenden Arbeiten ohne Bruch fortgeführt werden, wobei der Ausschuß für Verwaltung und Recht (AVR) im wesentlichen die Arbeit des Grundsatzausschusses und der Ausschuß für Planung und Technik (APT) die der AtVF fortführte. Die Arbeitsgruppe Rechtsprechung zur Flurbereinigung (AgRzF), die Arbeitsgruppe Automation (AgA) und die Arbeitsgruppe Bau (AgBau) wurden als ArgeFlurb-Arbeitsgruppen weitergeführt und eine Arbeitsgruppe Dorferneuerung (AgDorf) neugebildet. Sie sind der ArgeFlurb bzw. deren Plenum verantwortlich und in deren Sitzungen berichtspflichtig.

Die kontinuierliche Fortführung der Arbeit der alten Gremien war für die Praxis der Flurbereinigungsverwaltungen der Länder von großer Wichtigkeit. Zwar konnten in den 70er und 80er Jahren nicht mehr so spektakuläre Impulse und Neuerungen aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit erwartet werden wie in den 50er und 60er Jahren. Ihre Bedeutung war dennoch nicht gemindert, denn sie war zusehends über die bis dahin vornehmlich funktionale (technisch-rechtlich-organisatorische) Ebene hinausgewachsen in eine solche, in der auch gesellschaftliche und politische Problemstellungen in Bezug zur Flurbereinigung auf die Tagesordnung gehören.

Bereits Mitte der 70er Jahre war deutlich geworden, daß sich das Verständnis der Flurbereinigung in der Öffentlichkeit und damit zwangsläufig auch im politischen Feld spürbar gewandelt hatte. Die darin liegende Herausforderung der in der Flurbereinigung Tätigen und der für sie politisch Verantwortlichen verlangte nach Antworten, die sowohl im gesellschaftlich-politischen Feld über die Tagespolitik hinausweisend gegeben werden müssen, als auch solche, die die einzelnen Teilnehmer und die Bürger in ihrer veränderten Betroffenheit oder Interessenlage erwarten können.

Hinzukommt, daß wissenschaftliche Erkenntnisse aus so vielen Bereichen wie nie zuvor heute für die Flurbereinigung von Bedeutung sind. Nicht nur – wie zuvor schon – Kulturtechnik, Vermessungswesen, Agrarökonomie, öffentliches und privates Recht sind zu berücksichtigen, sondern das gesamte Planungswesen mit seinen soziologischen, ökonomischen und rechtlichen Wurzeln, das breite Feld der Stadt- und Dorfentwicklung und – derzeit von besonderem Range – die Wissenschaften, die sich ökologischen Fragestellungen widmen. Hier immer und überall voll dabei zu sein, geht über das Vermögen der einzelnen Landesflurbereinigungsverwaltungen hinaus. Deshalb ist es aus der Sicht der Länder zu begrüßen, wenn die ArgeFlurb über die von den Vorgängereinrichtungen gepflegten Kontakte hinaus ganz umfassend und lückenlos das weite Spektrum der die Flurbereinigung berührenden Wissenschaften und wissenschaftlichen Gremien abdeckt. Dies kann dadurch geschehen, daß die ArgeFlurb die Aktivitäten der einzelnen Länderverwaltungen auf den verschiedenen Wissensgebieten erfaßt und beratend koordiniert, für einen Austausch der Erkenntnisse sorgt oder ggf. auch selbst einschlägige Forschungsaufträge vergibt. Für die Verwaltung ist es eine große Hilfe, über die ArgeFlurb und die danach zu knüpfenden Kontakte jederzeit alle vorliegenden Untersuchungen abrufen zu können.

In diesem Sinne ist es für die Länderverwaltungen auch von Bedeutung zu wissen, daß die „Flurbereinigung“ über die ArgeFlurb in den wichtigsten benachbarten Gremien vertreten ist und dort ihre Belange eingebracht und vertreten werden. Hervorgehoben sei hier besonders die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik (AdV) und ihre Untergliederungen, die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, die Gremien der Wasserwirtschaft und des Kulturbaus, der Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Beratungsgruppe für Entwicklungshilfe im Vermessungswesen.

Ebenso können die Verbindungen zu den Verbänden und Gremien auf den Gebieten Naturschutz und Ökologie, Regional- und Stadt- (bzw. Orts-)entwicklung, den einschlägigen landwirtschaftlichen oder juristischen Gesellschaften (z.B. Agrarrecht) über die

Gliederungen der ArgeFlurb besser und gezielter für die Landesflurbereinigungsverwaltungen nutzbar gemacht werden.

Im Vordergrund des Interesses der Länderverwaltungen an der ArgeFlurb stehen aber nach wie vor die Ergebnisse der Arbeit der Ausschüsse und Arbeitskreise der ArgeFlurb selbst. Ihre kontinuierliche Arbeit ist ebenso wichtig wie sachorientierte Einzelarbeiten. Für das erstere möchte ich beispielhaft nennen die Redaktion der „Rechtsprechung zur Flurbereinigung“, für das andere die gerade erstellte Neufassung der Empfehlungen „Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung“. Solche Arbeitsergebnisse der ArgeFlurb kommen direkt und ohne weitere Umsetzungsarbeit den Flurbereinigungsbehörden an der Basis zugute.

Bei aller Erwartung an die Arbeit der ArgeFlurb seitens der Länderverwaltungen darf jedoch nicht übersehen werden, daß sie gegenüber der ihrer Vorgängereinrichtungen auch schwieriger geworden ist. Das liegt meines Erachtens weniger an der heute größeren Komplexität, sondern mehr daran, daß die landespolitischen Vorgaben zur ländlichen Neuordnung heute nicht mehr so gleichgerichtet sind, wie es in den 50er und 60er Jahren selbstverständlich war, und auch darin, daß der Stellenwert der Flurbereinigung in den Ländern heute unterschiedlich hoch ist. Ursächlich hierfür ist die jeweilige politische Einstellung zur Flurbereinigung in den einzelnen Ländern und die veränderte Bereitschaft bzw. das Vermögen, die Flurbereinigung seitens der Länder personell und finanziell auf hohem Niveau zu unterstützen. Auch hat sich die „Nachfrage“ nach Flurbereinigungs„leistung“ in einigen Ländern offensichtlich abgeflacht, während sie in anderen Ländern nach wie vor ungebrochen ist.

Gleichwohl ist festzustellen, daß in allen Ländern die inhaltliche Fortschreibung von Zielen und Aufgaben der modernen Flurbereinigung durch die Verwaltung sehr progressiv erfolgt ist. Hierzu hat die ArgeFlurb ihren Beitrag geleistet. Und zu den auch in der Zukunft noch zu erwartenden Fortentwicklungen wird dieser Beitrag erwartet; denn auch für die ländliche Entwicklung und Neuordnung gilt die Feststellung Heraklits: „panta rhei“!

Aktuelle Flurbereinigungsbeispiele aus den Mitgliedsländern der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung

Flurbereinigung und Landentwicklung in Baden-Württemberg

Der Bayerische Weg: Dorferneuerung mit Flurbereinigung

Konfliktlösung zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen

**Flurbereinigung in Niedersachsen, Autobahnbau mit Flurbereinigung
– Kooperation ohne Alternative –**

**Bodenordnung zum Schutz von Fließgewässern, Uferstreifensicherung
in Nordrhein-Westfalen**

Weinbergsflurbereinigung in Rheinland-Pfalz

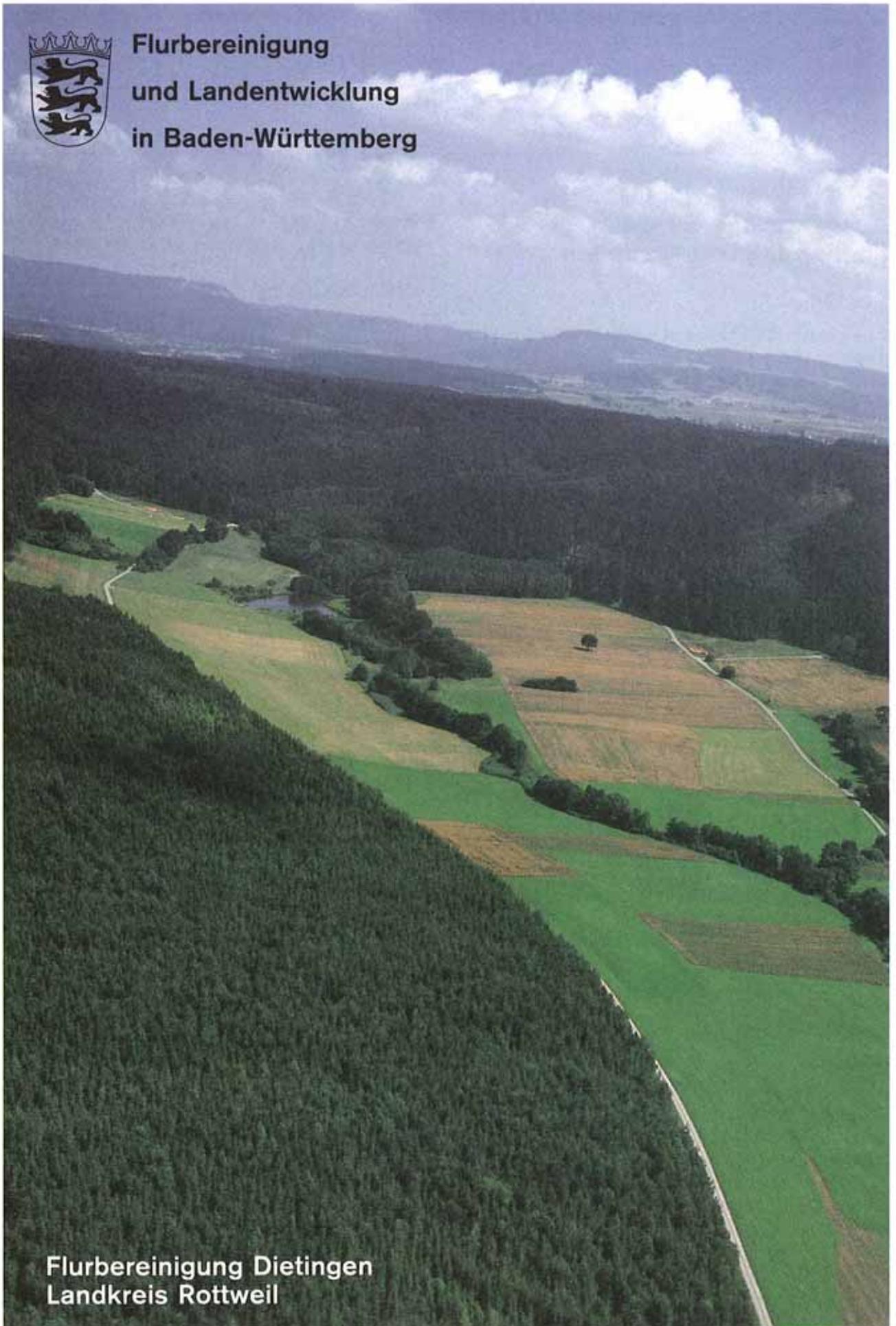
**Gestaltung der Landschaft im Rahmen vereinfachter Flurbereinigungsverfahren
in Schleswig-Holstein**

Flurbereinigung für Sonderkulturen im Saarland

**Flurbereinigung und Landentwicklung
in Baden-Württemberg**



**Flurbereinigung
und Landentwicklung
in Baden-Württemberg**



**Flurbereinigung Dietingen
Landkreis Rottweil**



Flurbereinigung und Landentwicklung in Baden-Württemberg

Flurbereinigung Dietingen Landkreis Rottweil

Ausgangslage für die Flurbereinigung Dietingen

Der Ort

In Dietingen, dem Hauptort einer Gemeinde mit fünf Teilorten und 5 km nördlich der Kreisstadt Rottweil gelegen, leben rd. 1 450 Einwohner. Infolge der Nähe zur Stadt Rottweil hat sich Dietingen zu einer Wohn-gemeinde entwickelt.

Land- und Forstwirtschaft

Sechs der rund 30 landwirtschaftlichen Betriebe werden im Haupterwerb geführt. Sie bewirtschaften Flächen zwischen 40 und 150 ha. Die übrigen Betriebe stehen im Zu- oder Nebenerwerb ebenfalls auf einer soliden Flächenausstattung. Diese landwirtschaftliche Ausgangssituation in Verbindung mit der gesamtwirtschaftlichen Situation der Landwirtschaft führen im Flurbereinigungsgebiet zu einem großen „Land-hunger“. Trotz der meist sehr schweren Böden sind viele ehemalige natürliche Grünlandflächen inzwischen ackerbaulich genutzt.

Bei den Waldflächen ist eine erschwerte Bewirtschaftung durch die Gemengelage zwischen Staats-, Gemeinde- und Privatwald gegeben.

Überörtlicher Verkehr

Die Trasse der neuen Autobahn „Stuttgart – Westlicher Bodensee“ durchschneidet die Feldflur. Neben dem erheblichen Flächenanspruch hinterläßt die Auto-bahn vielfältige landeskulturelle Schäden, die die land-wirtschaftliche Nutzung erheblich erschweren.

Landschaftsschutz

Landschaft, Siedlung, Äcker, Wiesen, Wald und die Topographie bilden die Elemente einer reich geglie-derten Landschaft. Der Zielkonflikt zwischen dem Erhalt dieser Landschaft und den agrarökonomischen Interessen, einer bestmöglichen landwirtschaftlichen Nutzung, stellt an die Landwirte besondere Anforder-ungen. Dies gilt insbesondere für zwei Landschafts-schutzgebiete.

Erholung

Die reizvolle Landschaft und die Nähe zur Kreisstadt Rottweil machen die Gemarkung Dietingen zu einem

beliebten Naherholungsziel. Dieser Erholungsdruck stellt die Landwirtschaft mitunter vor Probleme.

Dorfentwicklung

Der Ausbau von Ortsstraßen und der Kreisstraße er-fordern umfangreiche Bodenordnungsmaßnahmen in der Ortslage. Insbesondere gilt es, den Wandel in der Sozialstruktur vom Bauerndorf zum Wohndorf durch Maßnahmen in öffentlichen und privaten Bereichen zu begleiten.

Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die Gemarkung Dietingen mit einer Größe von rd. 2 100 ha. Die Orts-lage wurde ganz in das Verfahrensgebiet einbezogen.

Geologisch wird das Flurbereinigungsgebiet überwie-gend von den Schichten des Letten- und Gipskeupers geprägt. Tief und eng in dem darunter liegenden Muschelkalk eingeschnitten, windet sich der Neckar durch das Gebiet.

Ziele der Flurbereinigung Dietingen

- Senkung der Arbeits- und Produktionskosten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
- Minimierung der durch den Autobahnbau ein-schließlich einer doppelseitigen Tank- und Rast-anlage verursachten landeskulturellen Schäden und der Folgen des Landverlustes
- Entwicklung und Gestaltung der Landschaft
- Stärkung der Erholungsfunktion der Landschaft
- Erhaltung, Neuanlage und Vernetzung von Bio-topen
- Begleitung des Strukturwandels durch Dorfent-wicklung.

Die Lage der Landwirtschaft in Dietingen ist kenn-zeichnend für die Situation ehemaliger Bauerndörfer im ländlichen Raum. Siedlung, Verkehr, Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung stellen Ansprüche an diesen Raum, die nicht immer mit den landwirtschaft-lichen Erwerbsinteressen der bäuerlichen Familien-betriebe in Einklang stehen. Die Flurbereinigung hat hier in erster Linie den Auftrag, als ein Instrument der „Landentwicklung“ ihren Beitrag zu leisten. Dabei hat sie zum Ausgleich der unterschiedlichen Interessen

beizutragen, ohne die landwirtschaftliche Nutzung in ihrer tragenden Funktion aus dem Auge zu verlieren. Daher bedarf die Landwirtschaft besonderer Berücksichtigung in der Flurbereinigung.

Maßnahmen der Flurbereinigung Dietingen

Flurbereinigung für die Landwirtschaft

Die starke, durch die Realteilung verursachte Besitzersplitterung wurde durch Zusammenlegung des ländlichen Grundbesitzes beseitigt. Ein neues, leistungsfähiges Netz von Wirtschaftswegen in abgestufter Ausbauart erleichtert wesentlich die Transportarbeiten und die Bewirtschaftung der Grundstücke. Mehrere Ringwege, der erste unmittelbar an das Dorf angrenzend, reduzieren die Feld-Feldentfernungen.

Die Beteiligung der Ortslage an der Flurbereinigung schuf auch die Voraussetzung, die landwirtschaftlichen Verkehrsverbindungen bis in das Dorf und bis zu dem einzelnen Hof zu verbessern.

Flurbereinigung für die Forstwirtschaft

In dem Verfahren waren insgesamt über 1000 ha Wald beteiligt. Die Gemengelage von größeren Waldungen des Landes und der Gemeinde konnte durch Bodenordnung aufgehoben werden. Zahlreiche Splitterflächen von Privateigentümern wurden in diesem

Zusammenhang an günstigen Stellen des Waldes ausgewiesen.

Nicht zuletzt war es dem Interesse und dem Verständnis der Waldeigentümer zu verdanken, daß die notwendige Neuordnung in den Waldflächen ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen möglich war. Die neugeordneten Waldflächen umfassen insgesamt rund 500 ha.

Das landwirtschaftliche Wegenetz setzt sich als forstwirtschaftliches Wegenetz in den Waldungen fort.

Durch die Zusammenlegungen und durch die Erschließung der Waldflächen wurde auch die Forstwirtschaft in Dietingen auf eine wirtschaftlich bessere Grundlage gestellt.

Flurbereinigung für die Autobahn

Als Unternehmensflurbereinigung nach den §§ 1 und 87 FlurbG diente das Flurbereinigungsverfahren außerdem einer für die Landwirtschaft schonenden Bereitstellung der zum Bau der Autobahn erforderlichen landwirtschaftlichen Flächen. Es ist in diesem Verfahren darüber hinaus gelungen, landeskulturelle Schäden als Folge des Baus der Autobahn ganz wesentlich zu minimieren, und zwar durch:

- Wiederherstellung eines funktionsfähigen Systems der Wege und Gewässer unter Einbeziehung der Betriebszufahrten zu den Tank- und Rastanlagen
- Unterstützung bei der Herstellung zerstörter Biotope



Wettebachsee

- Neue Flureinteilung zur Verminderung von landwirtschaftlichen Restflächen und Mißformen
- Wiederherstellung einer ökonomisch sinnvollen landwirtschaftlichen Besitzstruktur.

Flurbereinigung für die Landschaft

Die vielfältigen Ansprüche an den ländlichen Raum als Ausgleichsflächen für die Stadtlandschaften stellen an die Durchführung der Flurbereinigung besondere Anforderungen. Daher wurde das Wege- und Gewässernetz zur Erhaltung des Landschaftsbildes besonders behutsam an die topographische Struktur des Verfahrensgebietes angepaßt.

Die meisten der vorhandenen Böschungen und Hecken konnte dabei erhalten bleiben. Soweit Hecken entfernt werden mußten, wurden sie mit Krautschicht und Kleinfafa erfolgreich an neue Standorte lebend verpflanzt.

Insgesamt ist es nicht nur gelungen, den Bestand an Landschaftselementen im Flurbereinigungsgebiet zu erhalten, vielmehr konnten darüber hinaus die durch Topographie und Geologie gegebenen Voraussetzungen voll genutzt werden, um im Flurbereinigungsgebiet zahlreiche Weiher und Sumpfflächen neu zu schaffen.



Weiher anstatt Müllgrube

Einige Beispiele zeigen dies auf:

- Eine mit Binsen bestandene, versumpfte Gipsdoline entwässerte in früheren Zeiten bei starkem Wasserandrang in eine aufgelassene Müllgrube. Die Situation wurde derart verbessert, daß ein rd. 2 ha großer Weiher entstanden ist. Durch seine Bepflanzung und seine inzwischen schilfbewachsene Uferzone fügt er sich wie selbstverständlich in die Landschaft ein.

- An anderer Stelle hatte sich hinter Ablagerungen von Bauschutt und Müll eine schmutzige Wasserlache gestaut. Auch diese Fläche wurde zu einem Refugium für Pflanzen und Tiere neu gestaltet.

Beide Teiche haben keinen ständigen natürlichen Zulauf, so daß der Wasserspiegel starken Schwankungen ausgesetzt ist. Im Ergebnis nehmen daher beide Teiche in Verbindung mit den neu geschaffenen Überlaufanlagen auch eine wichtige Rückhaltefunktion des Oberflächenwassers im Flurbereinigungsgebiet wahr.

- Eine vernäßte Gipsdoline wurde aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden. Durch sparsame Baumaßnahmen sind hier zahlreiche kleine offene Wasserflächen entstanden, die dem Charakter der Verlandungszonen offener Wasserflächen entsprechen. Eine reiche Flora und Fauna hat sich daraufhin in diesem Gebiet angesiedelt.

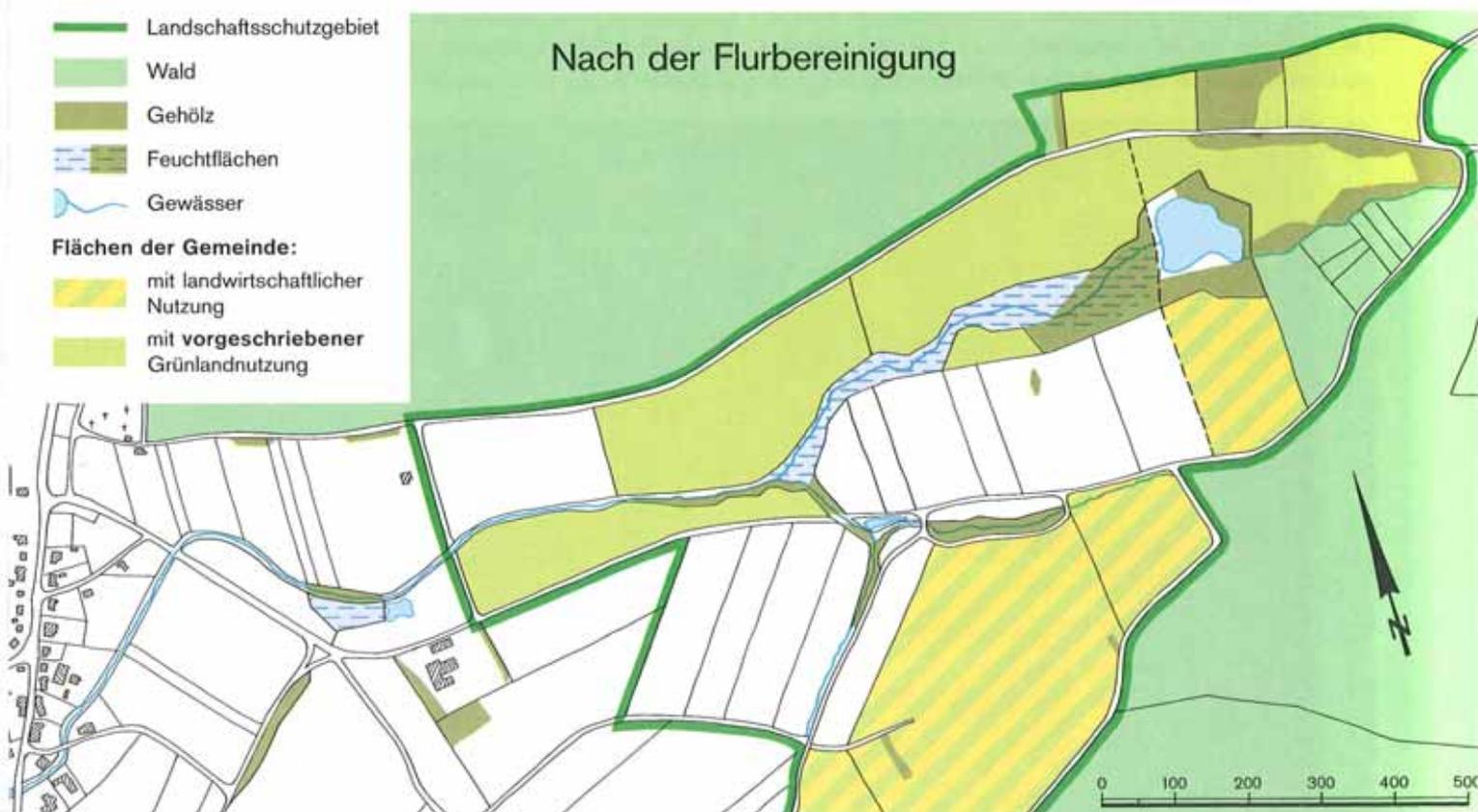
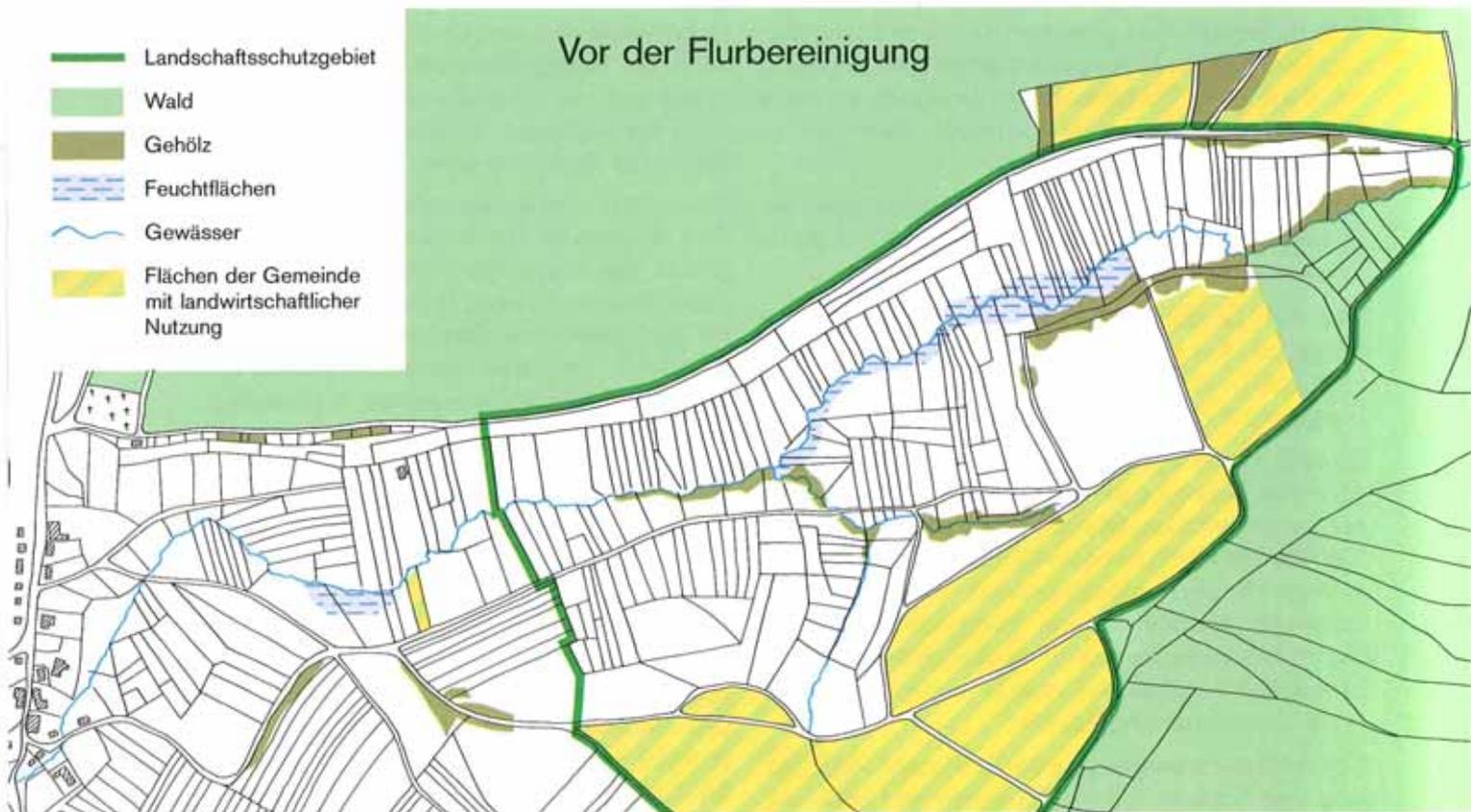
Das Wettebachtal als eines der beiden Landschaftsschutzgebiete bedurfte besonderer Aufmerksamkeit in der Flurbereinigung. Dieses Tal erstreckt sich von dem tief eingebuchteten Waldrand bis hin zur Ortslage.

Die ökologisch bessere Nutzung als Grünland war vor der Neuordnung teilweise zugunsten der Acker- und Grünlandnutzung aufgegeben worden. Durch zweckmäßige Neuzuteilung in der Flurbereinigung ist es gelungen, nicht nur das noch vorhandene Grünland zu sichern, sondern die Grünlandnutzungen im Wettebachtal wieder auszuweiten.

Hierzu wurden große Flächen des Wettebachtals im Zuge der Neuordnung der landwirtschaftlichen Flächen in das Eigentum der Gemeinde übertragen. Die Gemeinde verpachtet diese Flächen an landwirtschaftliche Betriebe mit der Auflage, diese Flächen ausschließlich als Grünland zu nutzen.

Am Eingang des Wettebachtals am Waldrand wurde darüber hinaus ein knapp ein Hektar großer Teich angelegt. Dieser Biotop bietet wasserliebenden Pflanzen und Tieren einen neuen Lebensraum. Die großen anschließenden langgestreckten Röhrichtzonen unterhalb des Teiches wurden ebenfalls durch eine geeignete Neueinteilung und durch die Zuteilung an die Gemeinde in ihrem Bestand dauerhaft gesichert.

Sicherung des Grünlandes im Wettebachtal



Das Flurbereinigungsamt hat im Einvernehmen mit der Gemeinde einen großen Teil ihrer Abfindung zusammenhängend im Wettebachtal ausgewiesen. Die Gemeinde hat sich verpflichtet, diese Flächen ausschließlich zur Grünlandnutzung an Landwirte zu verpachten. Die landschaftsprägenden Elemente wie Feuchtfleichen, Gewässer, Uferzonen, Gehölze, wurden in selbständigen Grundstücken zusammengefaßt und ebenfalls der Gemeinde übereignet. Die Flurbereinigung hat damit wesentliche Voraussetzungen für die Wiederherstellung und Sicherung des Landschaftsbildes geschaffen.

Der Grünlanderhaltung hat die Flurbereinigung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei ist davon auszugehen, daß nur eine eigentumsrechtliche Regelung im Zuge der Flurbereinigung geeignet ist, eine erwünschte Nutzung als Grünland dauerhaft zu sichern.

Die Teilnehmergeinschaft hat zur Unterstützung der Grünlandvermehrung Grassamen für zusätzlich 30 ha Wiesen bereitgestellt.

Das dem Landschaftsbild gut angepaßte Netz der Wege und Gewässer war eine wichtige Voraussetzung dafür, daß das Landschaftsbild im Flurbereinigungsgebiet nicht beeinträchtigt wurde.

Dazuhin wurde aber auch der Auftrag zur gestalterischen Bereicherung der Landschaft in diesem Flurbereinigungsverfahren sehr ernst genommen. Für über 100 000 DM sind Bäume und Sträucher neu gepflanzt worden. Hierbei wurden insbesondere längs der Ortsrandwege alleinartig neue Baumreihen angelegt. Durch sie wird auch die durch ihre ausgedehnten Neubaugebiete ausgeuferte Ortslage wieder harmonisch in die Landschaft eingebunden.

Der schonende Umgang mit der Landschaft, die Erhaltung und Ergänzung ihrer Strukturen sind auch entscheidende Voraussetzungen für den Erosions- und Bodenschutz. Eine reiche Gliederung durch Büsche, Bäume, Raine, die naturnahen Weiheranlagen, Bäche und Gräben tragen wesentlich dazu bei, das Niederschlagswasser in der Landschaft soweit wie möglich

zu halten und den Abfluß zu begrenzen. Als günstiger Nebeneffekt wird auch der Nitratreintrag in die Vorfluter verringert. Im Ergebnis wurde damit nicht nur eine Verbesserung der Grundwasserverhältnisse, sondern auch ein wirksamer Erosionsschutz der Böden vor Wind und Wasser erreicht.

Daneben hat die Neugestaltung der Landschaft deutliche Ansätze für eine wirksame Biotopvernetzung erbracht. Die inselartigen, flächenhaften Biotope wie Feuchtflächen, Weiher, Röhrichtzonen in Verbindung mit den linienhaften Elementen längs der Wege und Gewässer sind eine Grundvoraussetzung für die Erhaltung und Stabilisierung der Artenvielfalt.

Flurbereinigung für die Erholung

Der Erholungsdruck im Stadtumlandbereich Rottweils, der durch die Autobahn aus dem Mittleren Neckarraum deutlich verstärkt wurde, und die damit verbundenen Zielkonflikte machten hier Lösungen erforderlich, die auch diesen Nutzungsaspekt der Landschaft einschließen. Die land- und forstwirtschaftlichen Wege bilden ein verzweigtes Netz von Wander- und Radwegen. Beschilderungen der Wege, Sitzgruppen, Wanderparkplätze tragen auch dazu bei, die Erholungsströme so zu lenken, daß die Belastung der Landschaft und der Landwirtschaft minimiert wird.

Ein besonders beliebtes Wandergebiet stellt das tief eingeschnittene Neckartal dar. Um dem Fußgänger beide Talseiten zugänglich zu machen und Rundwege anbieten zu können, wurde eine hölzerne Fußgänger-



Neckar-Steg

brücke über den Neckar gebaut. Ein Teil dieser Wege ist in das Wanderwegenetz des Schwäbischen Albvereins eingebunden.

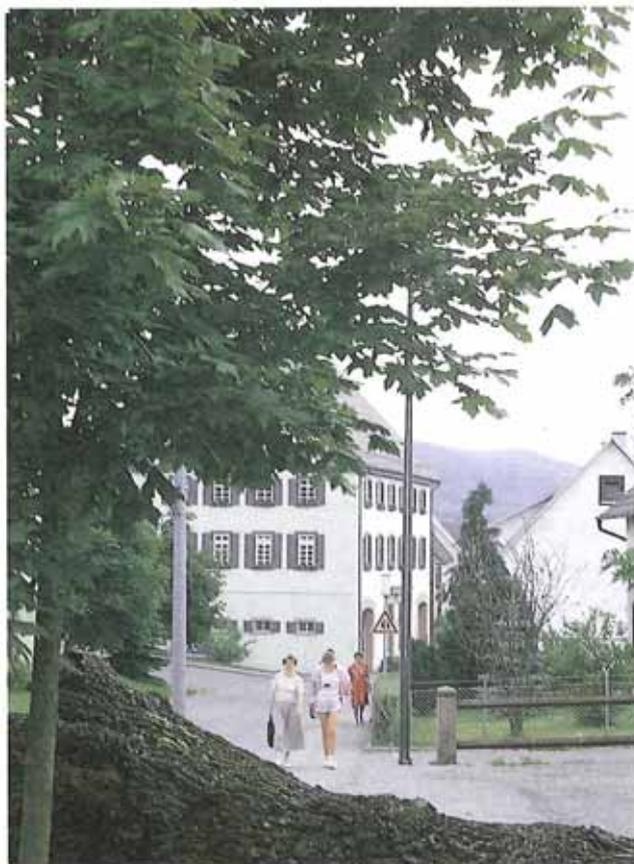
Die Erholungsmaßnahmen der Flurbereinigung haben die Gemeinde Dietingen veranlaßt, unter Mitwirkung des Flurbereinigungsamtes ein Faltblatt mit Kartendarstellung und wichtigen Hinweisen zu den Erholungseinrichtungen für die Besucher herauszugeben.

Flurbereinigung für das Dorf

Dank einer vorausschauenden Rahmenplanung der Gemeinde für die Dorfentwicklung bot sich frühzeitig eine bodenordnerische Hilfe durch die Flurbereinigung an.

Besondere Aufmerksamkeit galt der Gestaltung des Ortsmittelpunktes mit Rathaus, Kirche und Zehntscheuer. Die große Zehntscheuer wurde zum Heimatmuseum und Vereinslokal. Das Rathaus wurde innen und außen nach dörflichen Maßstäben erneuert. Der Kirchturm erhielt ein würdiges Aussehen und das baufällige Licht-, Kraft- und Wasserwerk konnte erhalten und einer neuen Funktion als Vereinsheim zugeführt werden.

Zahlreiche Ortsstraßen konnten dorfgemäß neu gestaltet werden. Durch Verwendung früherer Straßenschilder, Wiederherstellung zahlreicher historischer Dorfbrunnen, eine dorfgemäße Beleuchtung der öffentlichen Flächen hat das Dorf wieder ein eigenes Gesicht gewonnen.



Das „neue“ Rathaus



Zahlreiche private Maßnahmen der Fassadengestaltung, Renovierung und Modernisierung trugen ebenfalls zu einem dorfgemäßen Bild des Dorfes bei.

Ergebnis der Flurbereinigung Dietingen

Die vielfältigen Einflußnahmen verschiedener Interessen machen sich in besonderem Maße besonders im ländlichen Raum bemerkbar. Die Vertreter dieser Interessen stellen daher an die Flurbereinigung sehr hohe Erwartungen. Als Instrument der „Landentwicklung“ ist es heute für die Flurbereinigung eine der wichtigsten Aufgaben geworden, diese vielfältigen Interessen, vornehmlich der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, der Erholung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Dorfentwicklung so miteinander zu verbinden, daß Zielkonflikte nach Möglichkeit vermieden oder mindestens vermindert werden. Dies ist in Dietingen erreicht, von verschiedenen Interessenvertretern öffentlich anerkannt und in zahlreichen Zeitungsartikeln zum Ausdruck gebracht worden. Das Gesamtergebnis belegt, daß die Flurbereinigung im ländlichen Raum mehr denn je wesentliche strukturelle Aufgaben zu erfüllen hat.

n Grenzfurchen sind jetzt alle gesetzt

Die Flächen und Werte der neuen Grundstücke berechnet. Bereits im vergangenen Winter wurde das erforderliche Abzugsverhältnis festgelegt.

Drei Gewässer in Dietingen hat tur Verdickung der Seen Badeseen

Die Seen verschönern seit dem vergangenen Monat Bauarbeiten in der Umgebung der Seen. Am vergangenen Monat Bauarbeiten in der Umgebung der Seen.

Die Seen verschönern seit dem vergangenen Monat Bauarbeiten in der Umgebung der Seen. Am vergangenen Monat Bauarbeiten in der Umgebung der Seen.

Seelandschaft lockt drei Störche an

DIETINGEN - Bei den im Zuge der Flurbereinigung auf der Gemarkung Dietingen geschaffenen Seen kann man immer neue Vogelarten entdecken. Nach dem schon seit längerer Zeit verschiedene Schwärmvögel und eine Reiherkolonie zu beobachten sind, haben sich in paar Tagen im Bereich der Schreckenbergschlucht drei Störche an

trotz der nahen Autobahn im Gebiet recht wohl zu fühlen den ganzen Tag auf Nahrung den Wiesen herum. Auch von der Autobahn aus wurden die Störche schon beobachtet. So eine Ehepaar, das auf dem Weg war und auf dem Weg war und auf dem Weg war

Die Gemeinde Dietingen strebt an in späterer Zeit einmal als „Erholungsort“ eingestuft zu werden

Hohes Punktekonto für Dietingen beim Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“. Unser Dorf soll schöner werden. Die Gemeinde Dietingen strebt an in späterer Zeit einmal als „Erholungsort“ eingestuft zu werden.

Dorffest macht am Wochenende Kirchplatz zum Mittelpunkt

DIETINGEN - Am kommenden Wochenende wird der Kirchplatz zum Mittelpunkt der Dorffest. Nach mehrjähriger Planung und Arbeit in Dietingen.

DIETINGEN (pm) - Jetzt ist es im Flurbereinigungsplan Dietingen soweit. Die Arbeiten werden im nächsten Jahr mit der Flurbereinigung abgeschlossen. Am kommenden Wochenende wird der Kirchplatz zum Mittelpunkt der Dorffest.

Dorfentwicklung - Langzeitziel und Daueraufgabe

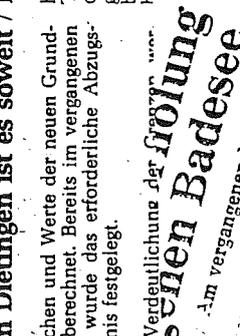
DIETINGEN - Die Dorfentwicklung ist eine Daueraufgabe. Langzeitziel und Daueraufgabe. Die Dorfentwicklung ist eine Daueraufgabe.

Flurbereinigung lässt Statten der Erholung entstehen

DIETINGEN - Die Flurbereinigung lässt Statten der Erholung entstehen. In drei Jahren alles fertig. Die Flurbereinigung lässt Statten der Erholung entstehen.

Drei Mini-Seen bieten Überschwemmungsschutz, Erholung und sind dazu ökologisch sinnvoll

ROTTWEIL/DIETINGEN - Das Angenehme mit dem Nützlichen verbunden hat die Gemeinde Dietingen, als sie vor Jahresfrist drei „Seen“ (Weitebach, Schreckenbergschlucht und Hagelgrubensee) neu anlegte beziehungsweise neu gestaltete. Der am schönsten ist der Weitebach. Die Anlage der drei Mini-Seen ist mit den Bauarbeiten des ersten Vorhabens verbunden. Die Anlage der drei Mini-Seen ist mit den Bauarbeiten des ersten Vorhabens verbunden.



Beispiel für Privatisierung



Beispiel für Privatisierung



Beispiel für Privatisierung



Beispiel für Privatisierung



Beispiel für Privatisierung

**Der Bayerische Weg:
Dorferneuerung mit Flurbereinigung**

Der Bayerische Weg: Dorferneuerung mit Flurbereinigung

Erste Versuche der Dorferneuerung im Rahmen von Flurbereinigungen

Die Dorferneuerung ist in Bayern traditionell mit der Flurbereinigung verknüpft. Frühe Vorläufer waren die inzwischen berühmten Kemptener Vereinödungen des 16. bis 19. Jahrhunderts, die neben der »Arrondierung der Güter« u. a. auch die Ausiedlung von Gehöften aus der Ortslage vorsahen und damit wesentlich zur Dorfauflockerung und zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes des Bayerischen Allgäus beigetragen haben.

Bereits 1970 wurde in Bayern für jede Flurbereinigung ein Dorferneuerungsplan als verbindliche Planungsgrundlage eingeführt. Die verwaltungsmäßige Geburtsstunde der Dorferneuerung in Bayern war 1973 gekommen, als die seit 1959 von der Landwirtschaftsverwaltung durchgeführte partielle Dorfsanierung mit der Flurbereinigung zur Dorferneuerung zusammengeführt wurde. Dadurch standen als wichtige Voraussetzung für die umfassende Lösung der dörflichen Strukturprobleme das Instrument Bodenordnung sowie die bewährte Gestaltungs- und Koordinierungskraft der Flurbereinigung auch in den Dörfern zur Verfügung. Die Bayerische Flurbereinigungs- und die Landwirtschaftsverwaltung haben somit bereits sehr frühzeitig Verantwortung für unsere Dörfer übernommen.

Die Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes im Jahre 1976 brachte für die Flurbereinigung die neue Aufgabe »Förderung der Landentwicklung« (§ 1 FlurbG) sowie erstmals den konkreten Auftrag zur Durchführung von Dorferneuerungsmaßnahmen (§ 37 Abs. 1 FlurbG). Dieser Auftrag wurde im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogrammes des Bundes von 1977—1980 in besonderem Maße erfüllt. Der Gedanke der Dorferneuerung wurde in weiten Kreisen der Politik und Gesellschaft, vor allem bei den Gemeinden im ländlichen Raum sehr populär.

Bayerisches Dorferneuerungsprogramm als Schwerpunkt der Landes- und Agrarpolitik

Nach Beendigung des Zukunftsinvestitionsprogrammes von Bund und Ländern wurde deshalb dem Auftrag des Bayerischen Landtags vom 19. Mai 1981 (Drs. 8636) entsprechend die Dorferneuerung in der Zuständigkeit der Flurbereinigungs- und der Landwirtschaftsverwaltung zu einem eigenständigen Schwerpunkt der Landes- und Agrarpolitik weiterentwickelt. Seither hat das Bayerische Dorferneuerungsprogramm einen stetigen Aufschwung erlebt. In den anderen Bundesländern verlief die Entwicklung ähnlich.

Derzeit sind in rd. 1 000 bayerischen Dörfern Dorferneuerungsvorhaben anhängig, weit über 1 000 Dörfer warten auf Aufnahme in das Programm.

Die Bayerische Staatsregierung hat auf diesen großen Andrang reagiert. Bereits im Juli 1985 hat sie vor dem Hintergrund der Verdreifachung der Städtebauförderungsmittel 70 Mio DM von der Städtebauförderung auf das Dorferneuerungsprogramm umgeschichtet. Damit wurden die Weichen dafür gestellt, daß der Bayerische Landtag im Doppelhaushalt 1987/88 die Dorferneuerungsmittel von 35 Mio DM (1986) auf immerhin 53 Mio DM (1987) bzw. 68 Mio DM (1988) anheben konnte. Angesichts des enormen Andrangs reichen dennoch die erhöhten Mittel bei weitem nicht aus, den zahlreichen Förderanträgen der Gemeinden im zeitlich gewünschten Rahmen Rechnung zu tragen. Die Dorferneuerung ist deshalb als *langfristig* angelegtes Programm zu betrachten.

Es erfordert insbesondere Geduld bei den betreffenden Politikern und Gemeinden.

Ziele der Dorferneuerung in Bayern

Die Dorferneuerung in Bayern will

- die Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande verbessern
- den eigenständigen Charakter der Dörfer erhalten und
- die Dörfer den künftigen Anforderungen der Gesellschaft anpassen,

kurzum: den heimatlichen Lebensraum der ländlichen Bevölkerung stärken.

Die Dorferneuerung wird wegen der regelmäßig erforderlichen Bodenordnung grundsätzlich im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt. Sie kann einen wirkungsvollen Beitrag leisten, Hof- und Gebäudeflächen, die betriebliche Erschließung sowie die Wohn- und Wirtschaftsgebäude den heutigen Erfordernissen in der Landwirtschaft anzupassen. Gleichzeitig kann die künftige Siedlungsentwicklung des Dorfes mit den landwirtschaftlichen Interessen abgestimmt werden.

Die Dörfer sind aber längst nicht mehr nur Wohnort für bäuerliche Familien; viele Neubürger mit anderen unterschiedlichen Interessen sind hinzugekommen. Die Dorferneuerung muß deshalb über agrarstrukturelle Einzelmaßnahmen weit hinausgehen. Sie umfaßt vielfältige Maßnahmen im öffentlichen, gemeinschaftlichen und privaten Bereich zur Aufwertung und Stärkung des dörflichen Lebensraumes. Die Gestaltung ortsbildprägender Plätze und Straßenräume, die Wiederherstellung naturnaher Bachläufe, des alten Dorfweihers und sonstiger Wasserflächen zählen ebenso dazu wie die Erhaltung und Gestaltung von Grünanlagen und Freiräumen bis hin zur Renovierung von Backhäusern, Martern und kleinen Kapellen. Die neuen Dorferneuerungsrichtlinien vom 1. Juni 1986 haben

vor allem im ökologischen sowie denkmal- und heimatpflegerischen Bereich neue Akzente gesetzt und finanzielle Verbesserungen gebracht.

Durch dieses breit angelegte Aufgabenspektrum kann die Dorferneuerung auf der Grundlage qualifizierter Planungen wesentlich dazu beitragen, eine ausgewogene Siedlungsentwicklung und Infrastrukturausstattung im ländlichen Raum, insbesondere in den peripheren und strukturschwachen Regionen, zu gewährleisten. Eine wissenschaftliche Untersuchung hat gezeigt, daß die Dorferneuerung die Bindung der Dorfbewohner, vor allem auch der dörflichen Jugend, an die angestammte Heimat zu festigen vermag. Dies entspricht voll der Zielsetzung der Europäischen Kampagne für den ländlichen Raum, die der Europarat für 1987/88 ins Leben gerufen hat.

Hinzu kommen wichtige konjunktur- und wirtschaftspolitische Überlegungen. Die positiven Auswirkungen der Dorferneuerung auf die Baukonjunktur und die Bauwirtschaft sind längst erkannt. Mit einem Fördermitteleinsatz von rund 35 Mio DM hat die Dorferneuerung in den letzten Jahren das rund Vierfache an Gesamtinvestitionen ausgelöst und damit bereits 2 500 bis 3 000 Arbeitsplätze gesichert. Ergänzende Folgeinvestitionen der Gemeinden und Bürger sind dabei noch gar nicht berücksichtigt. Ca. 60—80 % des Auftragsvolumens kommen dem regionalen Baugewerbe und Bauhandwerk zugute. Rund 2,5 Mrd. DM an noch geplanten Gesamtinvestitionen, die in den 2 100 anhängigen und beantragten Dorferneuerungsvorhaben auf ihre Realisierung warten, verdeutlichen die wirtschaftspolitische Dimension, um die es in der Dorferneuerung letztlich geht.

Stellvertretend für die über 1 000 Dorferneuerungsvorhaben wird die Dorferneuerung Wurz im Oberpfälzer Wald vorgestellt.



Der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft des Bayerischen Landtags informiert sich vor Ort über den Vollzug des Dorferneuerungsprogramms

Dorferneuerung mit Flurbereinigung — Beispiel Wurz

Reizvolle Landschaft — ungünstige Produktionsbedingungen: Hilfe durch Flurbereinigung notwendig

In der nördlichen Oberpfalz, zwischen der Kreisstadt Neustadt a. d. Waldnaab und der Stadt Windischeschenbach, liegen westlich der Waldnaab die Haberlandsgemeinde Kirchendemenreuth und östlich der Waldnaab die Gemeinde Püchersreuth.

Die Landschaft ist reich gegliedert, sie spiegelt das Ergebnis jahrhundertelanger Landbewirtschaftung wieder und dient noch heute vielen kleinbäuerlichen Landwirten als Lebensgrundlage. So reizvoll diese Landschaft ist, so schwierig sind die natürlichen Grundlagen für die landwirtschaftlichen Betriebe. Mehr oder weniger stark geneigte Geländeerücken, jährliche Niederschläge bis 750 mm, ein rauhes Klima und flachgründige Böden mindern die Wettbewerbsfähigkeit.

In den Jahren 1973 und 1976 ordnete die Flurbereinigungsdirektion Regensburg in der Gemeinde Kirchendemenreuth die Flurbereinigungen Kirchendemenreuth und Klobenreuth sowie in der Gemeinde Püchersreuth die Flurbereinigung Wurz an. Sie umfassen insgesamt 3 500 ha mit 12 Ortschaften, 7 Weilern und zahlreichen Einzelhöfen. 117 bäuerliche Betriebe, davon 63 Vollerwerbsbetriebe, sind an den Verfahren beteiligt.

Die Teilnehmergeinschaften legten in der Flurbereinigung die zersplitterten landwirtschaftlichen Grundstücke zusammen und beseitigten die Durchschneidung der Felder sowie sonstige Nachteile, die durch den Bau der Autobahn Regensburg—Hof verursacht wurden. Sie schlossen die Ortsteile, Weiler und Einzelhöfe durch Verbindungswege an das überörtliche Verkehrsnetz an und gestalteten ein

neues land- und forstwirtschaftliches Wegenetz entsprechend den heutigen Bedürfnissen der Landwirtschaft.

Dabei waren die Teilnehmergeinschaften mit Erfolg bemüht, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung zu unterstützen. Sichtbare Ergebnisse sind insbesondere die entlang der Waldnaab ausgewiesenen Uferschutzstreifen mit gewässerbegleitender Vegetation in einem Erlenbruchwald, die in das Eigentum des Freistaates Bayern überführt und als ökologisch wertvolle Flächen auf Dauer gesichert werden konnten.



Zur Einsparung von Arbeitszeit und Kosten sind die Landwirte heute mehr denn je auf agrarstrukturverbessernde Maßnahmen der Flurbereinigung angewiesen

Dorferneuerung Wurz — Gemeinschaftswerk von Gemeinde, Teilnehmergemeinschaft und Bürgern

In nahezu allen Ortschaften führten die Teilnehmergemeinschaften gemeinsam mit den Gemeinden und Bürgern Dorferneuerungsmaßnahmen durch. Darunter ragt die Dorferneuerung im Kirchdorf Wurz mit etwas mehr als 300 Einwohnern besonders hervor.

Wurz kann auf eine viele Jahrhunderte alte Geschichte zurückblicken. Bis Mitte der 50er Jahre unseres Jahrhunderts war die Landwirtschaft die Haupterwerbsquelle seiner Bewohner. Einige Gewerbe- und Handwerksbetriebe deckten den täg-

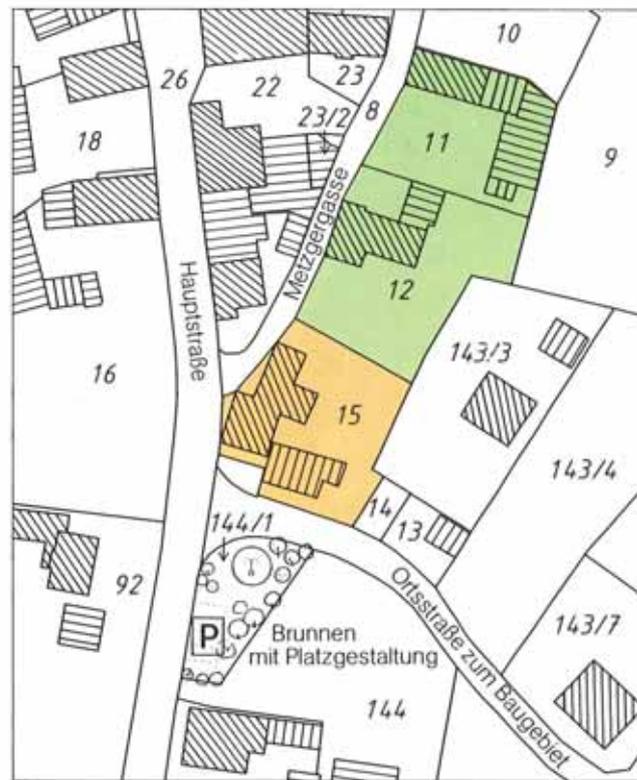
lichen Bedarf der Bevölkerung und der landwirtschaftlichen Betriebe. Mitte der 60er Jahre setzte dann in Wurz ein starker Strukturwandel ein. Manche Nebenerwerbslandwirte schieden wegen unzureichender Existenzgrundlage aus der Landwirtschaft aus. Begünstigt durch ein neues größeres Baugebiet entwickelte sich Wurz von einem stark landwirtschaftlich geprägten Dorf zu einer aufstrebenden Wohngemeinde. Im Zuge dieser Entwicklung stiegen Handwerk, Handel und Gewerbe, die heute durch eine Metzgerei, Bäckerei, Schreinerei, Autowerkstätte, Großschlächtereier, ein Gemischtwarengeschäft, Raiffeisenlagerhaus und Gaststätten vertreten sind, zu einem beachtlichen Wirtschaftsfaktor auf. Die in Wurz heute noch verbliebenen sieben Landwirte führen ihren Betrieb mit einer Ausnahme im Nebenerwerb.



Wurz in der nördlichen Oberpfalz — ein geglücktes Beispiel für die derzeit rund 1 100 anhängigen Dorferneuerungsvorhaben in Bayern



Bodenordnung in der Dorferneuerung alter Stand



neuer Stand

Beispiel Bodenordnung

Nachfolgend werden einige Aufgabenbereiche der Dorferneuerung näher dargestellt:

Viele Dorferneuerungsmaßnahmen im öffentlichen, gemeinschaftlichen und privaten Bereich setzten die Neuordnung von Grundstücken im Ortsbereich voraus. Die neuen Grundstücksgrenzen wurden im Einvernehmen mit den Grundstücksnachbarn festgelegt, die Ortschaft im Rahmen der Flurbereinigung und Dorferneuerung vollständig neu vermessen.

Die obige Abbildung zeigt ein Beispiel für die umfassende Bodenordnung. Voraussetzung war der Kauf der Anwesen auf den Flurstücken 12 und 14 durch die Teilnehmergeinschaft. Nach dem Abbruch der baufälligen Gebäude auf Flurstück 14 konnten dort ein Parkplatz mit Grünanlage, ein verbesserter Zuschnitt von Flurstück 144 und eine übersichtlichere Gestaltung im Einmündungsbereich der Ortsstraße zum Baugebiet in die Hauptstraße erreicht werden.

Auch das Flurstück 12 konnte die Teilnehmergeinschaft gut verwerten. Das Grundstück des Bäckereibetriebes (Flurstück 15) war für die längst fällige Betriebserweiterung zu klein geworden und ungünstig geformt. Zudem mußte der Betrieb zur Verbreiterung der Ortsstraße Teilflächen abtreten und einzelne kleine Wirtschaftsgebäude beseitigen.

Mit Zustimmung der beiden Nachbarn wies die Teilnehmergeinschaft die südliche Teilfläche von Flurstück 13 dem Bäckereibetrieb zu. Der Eigentümer von Flurstück 13, dessen ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen auf den Flurstücken 10/2 und 11 stand, erhielt als Ersatz das Flurstück 12 mit dem alten Gebäudebestand. Da er als neuer Eigentümer das ortsbildprägende Wohnhaus und die Nebengebäude anschließend sanierte, unterblieb der bereits geplante Abriß dieser Gebäude, der sich auf das Erscheinungsbild und den Straßenraum der eng bebauten Metzgergasse katastrophal ausgewirkt hätte.

Beispiel Verkehr

Die Gemeinde erhoffte sich von der Dorferneuerung auch eine Verbesserung des fließenden und ruhenden Verkehrs. Wurz ist durch die Kreisstraße NEW 19 mit der Bundesstraße 15 und der Staatsstraße 2181 verbunden, die weiter nach Windischeschenbach führt. Die alte Trasse der Kreisstraße zwängte sich im Ortskern durch eine gefährliche Engstelle beim ehemaligen Pfarrhof. Dies veranlaßte den Landkreis, die Trasse der Kreisstraße neu zu planen. Wegen schwieriger Geländeverhältnisse konnte der Ort nicht umgangen werden, so daß sich in der Dorferneuerung die Aufgabe und Chance stellte, eine dorfgemäße und zugleich verkehrssichere Lösung zu finden.



Erhaltende Dorferneuerung Wurzen: Das Ensemble mit Pfarrkirche, Kirchhof und altem Pfarrhof



Das leerstehende Haus auf Flurstück 12 wurde saniert ...



und beherbergt nunmehr auch die Sparkasse

Bei den Fachstellenbesprechungen zur Dorferneuerung wurden ursprünglich sehr unterschiedliche Meinungen zur Neuplanung vorgebracht. Das Kreisbauamt verfocht eine technische Planung und wollte die Straße bis zu einem halben Meter absenken, was erhebliche Schwierigkeiten für die Hofzufahrt und die Hauseingänge befürchtete. Zudem strebte es den Abbruch der historischen Einfriedungsmauer des alten Pfarrhofs zur Erweiterung der Engstelle an. Das Landesamt für Denkmalpflege befürwortete dagegen als Träger öffentlicher Belange zwar die Absenkung der Straße, um das Erscheinungsbild des Pfarrhofs als Baudenkmal optisch zu verbessern und die Fassade besser vor Straßenwasser zu schützen, lehnte es jedoch kategorisch ab, die Einfriedungsmauer abzubauen. Erst nach langwierigen Verhandlungen der Teilnehmergeinschaft mit allen Beteiligten nahmen die Behörden und die betroffenen Eigentümer einen Kompromißvorschlag an. Er sah vor, die Kreisstraße geringfügig abzusenken und die Einfriedungsmauer nur teilweise zurückzusetzen.

Teilnehmergeinschaft und Gemeinde konnten daraufhin den Dorferneuerungsplan einvernehmlich mit den Trägern öffentlicher Belange abstimmen und mit den Bau- und Gestaltungsmaßnahmen beginnen. Ohne die nach Flurbereinigungsgesetz vorgeschriebene Abstimmungspflicht wäre der in der Dorferneuerung Wurzen erzielte Kompromiß wohl kaum zustande gekommen.



Kreisstraße mit unfallträchtiger Engstelle beim alten Pfarrhof vor dem Ausbau



Der Kompromiß: Ausgebaute Kreisstraße und zurückgesetzte Einfriedungsmauer

Kosten, Zusammenarbeit und Koordination

Die Kosten der Dorferneuerung Wurz belaufen sich auf insgesamt ca. 2,8 Mio DM, wovon die Gemeinde rd. 1 Mio DM aufzubringen hatte. Zusätzlich wurden Investitionen in Höhe von 1,9 Mio DM im privaten Bereich ausgelöst. Folgeinvestitionen der Gemeinde und Bürger sind dabei noch gar nicht berücksichtigt. Die insgesamt eingesetzten Fördermittel in Höhe von 2,0 Mio DM haben in Wurz mindestens das 3fache an Gesamtinvestitionen ausgelöst und den konjunktur- und wirtschaftspolitisch erwünschten Multiplikatoreffekt der Dorferneuerung eindrucksvoll bestätigt.

Bei der Durchführung der Dorferneuerung wurden eine enge Zusammenarbeit zwischen Teilnehmergemeinschaft und Gemeinde sowie eine intensive Beteiligung der Bürger, Fachplanungsstellen und Träger öffentlicher Belange praktiziert. Grundlage der Dorferneuerungsmaßnahmen und Voraussetzung zum Erfolg war ein gesamtheitlich konzipierter Dorferneuerungsplan unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher, verkehrlicher, wasserwirtschaftlicher, ökologischer, siedlungsstruktureller, baulich-gestalterischer und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte. Die Teilnehmergemeinschaft brachte in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft vor allem agrarstrukturelle und bodenordnerische Zielvorstellungen ein, die Gemeinde ihre kommunalen Entwicklungs- und Planungsvorgaben. Mit der Erarbeitung des Dorferneuerungsplanes war ein Planungsteam beauftragt, das aus einem städtebaulich qualifizierten Architekten und einem Landschaftsarchitekten bestand.



Platzgestaltung vor dem historischen Pfarrhof

Aufgabe des Vorstands der Teilnehmergeinschaft, insbesondere des beamteten Flurbereinigungsingenieurs als Vorsitzender des Vorstands, war es, die räumliche, zeitliche, finanzielle und organisatorische Abstimmung und Koordinierung der Dorferneuerungsmaßnahmen zu gewährleisten sowie im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Maßnahmen im gemeinschaftlichen und öffentlichen Interesse auszuführen. Wie gut dies gelungen ist, zeigt am besten, daß der Dorferneuerung Wurz der Staatspreis 1985/86 des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für eine vorbildliche Dorferneuerung mit Beispielscharakter zuerkannt wurde. Die schönste Anerkennung waren schließlich die Besuche von Staatsminister Simon Nüssel und H. H. Bischof Manfred von Regensburg. Stolz berichtete der Bürgermeister, daß Dorferneuerung und Flurbereinigung in Wurz mit dazu beitragen konnten, die Bindung der Dorfbewohner und insbesondere der Jugendlichen an die angestammte Heimat zu festigen.

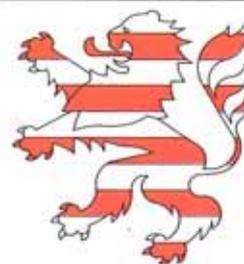


H. H. Bischof Manfred segnet die neuerrichtete Statue des Hl. Matthäus

Konfliktlösung zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen

**Konfliktlösung zwischen Landwirtschaft und
Naturschutz in Hessen**

Flurbereinigung im Naturschutzgebiet Röhrig von Rodenbach



Ein Konflikt wurde beigelegt

Situation

Das Naturschutzgebiet *Röhrig von Rodenbach* wurde am 10.12.1976 durch Verordnung der Oberen Naturschutzbehörde in einer Größe von ca. 48 ha ausgewiesen. Es stellt ein wertvolles Feuchtgebiet in dem durch Siedlung und Verkehr stark belasteten unteren Kinzigtal dar. Das Gebiet ist durch die Kinzigwiesen geprägt; im Südteil schließen sich zusammenhängende Schilf- und Röhrichtflächen an, die die Kernzone des Naturschutzgebietes bilden. Diese Flächen beherbergen eine Vielzahl seltener Pflanzenarten und stellen ein wertvolles Brut-, Rast- und Nahrungsareal für bestandsbedrohte Vogelarten dar. Das sich anschließende ehemalige Kiesgrubengelände ist botanisch weniger interessant und hat in erster Linie Funktion als Rastplatz für viele Wasservogelarten.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet läßt die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfange und in der bisherigen Art zu. Verboten sind der Umbruch der Wiesen und der Maisanbau auf bereits vorhandenen Ackerflächen. Die Wiesen werden von den Rodenbacher Landwirten zur Heuwerbung genutzt. Ein gut durchdachtes Grabensystem regelt den Wasserhaushalt. Da jedoch die Geländehöhe der Kernzone des Naturschutzgebietes nur etwa 0,5 m über dem mittleren Wasserstand der Kinzig und rund 2 m unter der Höhe der Kinzigufer liegt, ergeben sich nur minimale Gefälleverhältnisse zur Regelung des Wasserhaushaltes. Regelmäßige Pflegemaßnahmen sind durchzuführen, da die Gräben aufgrund dieser Tatsache zur Versandung und Verunkrautung neigen. Weil diese Arbeiten jedoch über Jahre hinweg nicht mehr durchgeführt worden waren, konnten die Gräben die Regelung des Gebietswasserhaushaltes nicht mehr übernehmen. Die sich einstellende stauende Nässe hatte eine üppige Entwicklung von feuchtigkeitsliebenden Pflanzen und sauren Gräsern zur Folge. Die Futterqualität des Heues verschlechterte sich und die auch für den Naturschutz wichtige traditionelle Wiesenutzung war in Frage gestellt.

Zielkonflikt

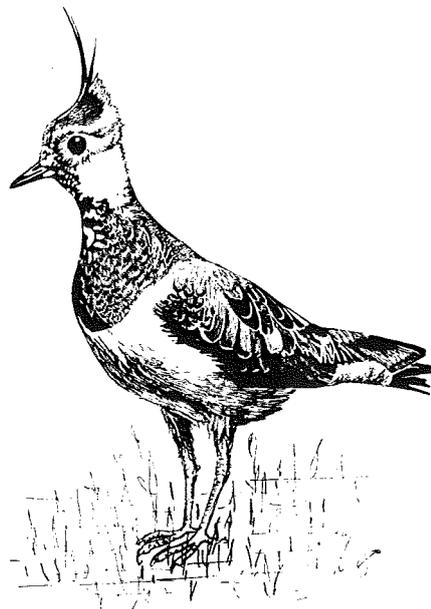
Die Landwirte forderten deshalb die Unterhaltung der Gräben, insbesondere im Bereich des Naturschutzgebietes. Die Unterhaltung der Gräben ist nach der Naturschutzverordnung nicht verboten und Voraussetzung für die erlaubte landwirt-

schaftliche Nutzung in der bisherigen Form und der bisherigen Art.

Weiterhin verlangten die Landwirte eine Sicherung ihrer Eigentums- und Pachtflächen. Sie lehnten eine weitere Vernässung der Wiesen und der damit verbundenen Verschlechterung der Futterqualität der Gräser entschieden ab. Die landwirtschaftliche Nutzfläche in Rodenbach ist seit 1960 durch die Beanspruchung von Siedlung und Verkehr um rund 40% zurückgegangen.

Dem stand die Absicht der Naturschutzverbände und -behörden gegenüber, den Bereich der Schilf- und Röhrichtflächen noch weiter zu vernässen und damit die Kernzone des Naturschutzgebietes zu vergrößern. Die beabsichtigten Grabenräumungen durch die Gemeinde ließen jedoch befürchten, daß damit eine Entwässerung der Kernzone verbunden sei. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes einer auf diese Verhältnisse spezialisierten Tier- und Pflanzengemeinschaft konnte jedoch von ihnen nicht hingenommen werden.

Der Konflikt um die konkurrierende Flächennutzung dauerte fast ein Jahrzehnt an. Um sowohl den berechtigten Forderungen des Naturschutzes als auch der Landwirte gerecht zu werden, wurde in zahlreichen Verhandlungen ein Kompromiß gesucht.



Problemlösung

Ein Verfahren nach § 1 des Flurbereinigungsgesetzes wurde eingeleitet.

Die Flurbereinigung im Naturschutzgebiet *Röhrig von Rodenbach* soll ein Nebeneinander einer vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenwelt mit

den berechtigten Interessen unserer Bauern ermöglichen. Die vielfältigen Möglichkeiten der Neugestaltung und Bodenordnung sollten für eine umweltfreundliche Entwicklung eingesetzt werden.

Nach vielen gemeinsamen Gesprächen zwischen den Landwirten, den Naturschutzverbänden, der Gemeinde und den Fachbehörden zeichnete sich eine Lösungsmöglichkeit ab. Die Kernzone des Naturschutzgebietes sollte erweitert werden und gleichzeitig sollten die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch neue Gräben gesichert werden.

Dieser grundlegende Kompromiß findet seinen Niederschlag in den Planungen der Oberen Naturschutzbehörde und des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung – Flurbereinigungsbehörde –.

Planung der Oberen Naturschutzbehörde

Der im Auftrag der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz vom Ing.-Büro Hoffmann erarbeitete Bauentwurf sieht folgende Veränderungen im Naturschutzgebiet vor:

Vergrößerung der Kernzone um eine Wiesenfläche von ca. 6 ha,

Sicherung der weiterhin zu nutzenden Wiesen gegenüber der Kernzone durch einen 900 m langen neuen Graben,

Anlage einer Verwallung mit dem Erdaushub des Grabens,

Bau eines Teichmönches zur Regelung der Durchfeuchtung in der Kernzone des Naturschutzgebietes,

Bau eines Überlaufbauwerkes zur möglichen Bewässerung der Kernzone in Trockenperioden aus dem angrenzenden Baggersee,

Räumung des Hauptfluters „Lache“ zur Regelung des Gebietswasserhaushaltes in den landwirtschaftlich genutzten Wiesen.

Planung der Flurbereinigungsbehörde

Die damit definierten Vorstellungen der Oberen Naturschutzbehörde wurden der Planung der Flurbereinigungsbehörde, dem Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, zugrunde gelegt. Dieser Plan wurde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmerge-

meinschaft aufgestellt sowie mit verschiedenen Behörden, Organisationen und den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Naturschutzverbänden erörtert und im August 1983 festgestellt.

Schließlich wurden über die im Bauentwurf der Bezirksdirektion für Forsten- und Naturschutz enthaltenen Planungen hinaus noch folgende Maßnahmen in den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgenommen:

Anlage einer dem Teichmönch vorgelagerten Wasserfläche, die ganzjährig bespannt ist und als Rückzugsmöglichkeit insbesondere für Amphibien in Trockenperioden und den Wintermonaten dienen soll,

Rodung der standortfremden Pappeln im Naturschutzgebiet,

Änderungen am Wege- und Gewässernetz, die durch die Vergrößerung der Kernzone bedingt sind,

pflegliche Räumung eines Grabens,

Neuanlage von standortgerechten Pflanzungen zur Abschirmung der Kernzone zu den Hauptwegen.

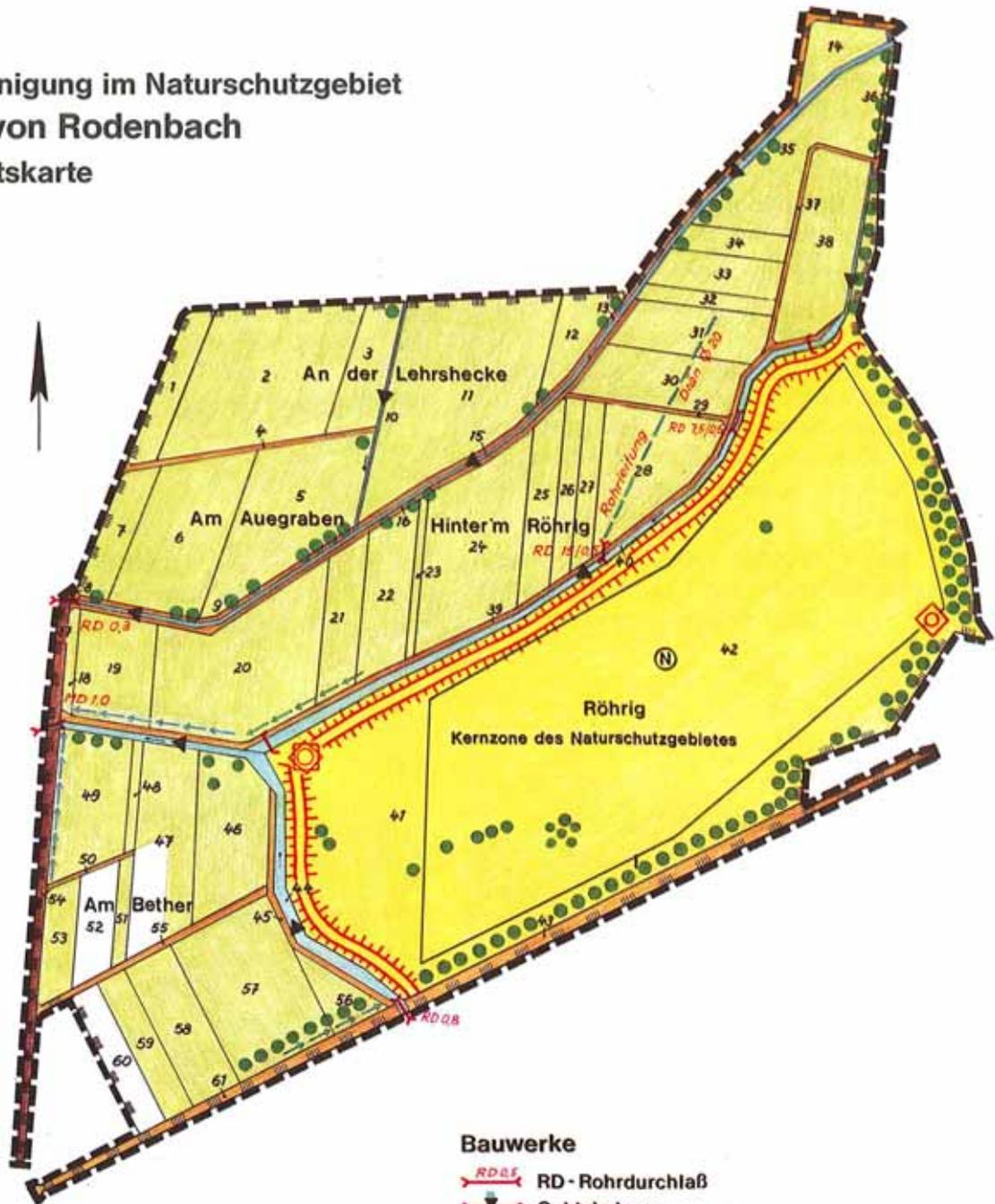
Durchführung der Flurbereinigung im Naturschutzgebiet

Auf der Grundlage des festgestellten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde das Verfahren zügig durchgeführt.

Mai 1983	Flurbereinigungsbeschluß
August 1983	Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan festgestellt
Mai 1984	Feststellung der Wertermittlungsergebnisse
August 1984	Vorläufige Besitzeinweisung
Oktober 1985	Genehmigung des Flurbereinigungsplanes
März 1986	Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
April 1986	Ausführungsanordnung

Die im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Baumaßnahmen wurden in den Herbst- und Wintermonaten 1983 durchgeführt und abgeschlossen.

Flurbereinigung im Naturschutzgebiet
Röhrig von Rodenbach
Übersichtskarte



0 50 100 150 200 250 300 Meter

Zeichenerklärung:

Land- und forstwirtschaftliche Flächen

- Acker- und Gartenland
- Grünland

Verkehrsanlagen

- Hauptwirtschaftswege
- Wirtschaftswege und sonstige Wege

Gewässer

- fließende Gewässer
- Wegeseitengräben
- Rohrleitung

Bauwerke

- RD-Rohrdurchlaß
- Schlabsturz
- Teichmönch
- Entnahmeschacht
- Verwaltung

Landschaftsgestaltende Anlagen

- Feldgehölz
- Baum, Baumgruppe
- Schutzpflanzung
- I I - Immissionsschutz

Sonstige Anlagen

- Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung und Freizeit usw.

Schutzgebiete

- Naturschutzgebiet
- Grenze des Verfahrensgebietes

Bei den Planwunsch- und Planvereinbarungsverhandlungen war es möglich, zusätzliche Flächen außerhalb der Kernzone des Naturschutzgebietes für das Land Hessen – Domänenverwaltung – zu erwerben. Die Gestaltung erfolgt nach Vorlage des Pflegeplanes für das Naturschutzgebiet.

Durch die Vergrößerung der Kernzone des Naturschutzgebietes sowie die damit verbundenen Gestaltungsmaßnahmen wurde eine Regelung der Eigentumsverhältnisse notwendig. Eine zeitweise Überstauung der ehemaligen Wiesen war nur möglich, wenn die öffentliche Hand diese Flächen in ihr Eigentum übernehmen konnte. Die Landwirte erhielten Ersatzflächen außerhalb dieses Gebietes.

Am 17.8.1984 wurden alle Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren in den Besitz und die Nutzung ihrer neuen Grundstücke eingewiesen.

Finanzierung

Die Verfahrenskosten trägt das Land Hessen. Die Ausführungskosten werden je nach Interessenlage aus Bundesmitteln, Landesmitteln und Beitragsleistungen der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) aufgebracht. Die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz Darmstadt hat für die in der Kernzone des Naturschutzgebietes durchgeführten wasserbaulichen Maßnahmen einen Sonderbeitrag gemäß § 19 (2) FlurbG geleistet.

Ausblick

Die Zusammenfassung und Sicherung der Ergebnisse der Flurbereinigung erfolgte im Flurbereinigungsplan. Ein großer Teil der dort getroffenen



Festsetzungen erhält die Wirkung von Gemeindecassatzungen. Die Gemeinde Rodenbach wird Eigentümer des Wege- und Gewässernetzes und Unterhaltungspflichtiger aller Anlagen. Soweit bei der Unterhaltung Mehrkosten entstehen, die aufgrund besonderer Auflagen notwendig werden, werden diese Auslagen vom Veranlasser erstattet.

Ein Pflegeplan für das Naturschutzgebiet *Röhrig von Rodenbach* wird aufgestellt.

Trotz dieser in die Zukunft reichenden Vorkehrungen für den Erhalt des Naturschutzgebietes und der landwirtschaftlichen Nutzung wird eine Überwachung des Gebietes und eine Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Naturschutzverbänden, der Gemeinde und den Fachbehörden dringend notwendig sein. Zukünftige Probleme müssen auch gemeinsam gelöst werden.

Die Flurbereinigung Naturschutzgebiet *Röhrig von Rodenbach* stellt ein Beispiel dar, wie der Nutzungskonflikt zwischen Naturschutz und Landwirtschaft durch kooperatives Handeln zum Wohle beider gelöst werden kann. Das Flurbereinigungsgesetz eröffnet diese Möglichkeit.



**Flurbereinigung in Niedersachsen,
Autobahnbau mit Flurbereinigung
– Kooperation ohne Alternative –**



Flurbereinigung in Niedersachsen

Autobahnbau mit Flurbereinigung – Kooperation ohne Alternative –

Beispiel Küstenautobahn A 28



Küstenautobahn A 28 in der ostfriesischen Landschaft

Zur besseren Erschließung des strukturschwachen ostfriesischen Raumes wird zur Zeit der Bau der Küstenautobahn A 28 zwischen Westerstede und der niederländischen Grenze vorangetrieben. Der durch das Unternehmen Küstenautobahn A 28 für diese Region angestrebte wirtschaftliche Effekt genießt politisch hohe Priorität. Die Baumaßnahme selbst verursacht jedoch für die allgemeine Landeskultur schwerwiegende Störungen. So werden landwirtschaftliche Nutzflächen im großen Umfange beansprucht und ökologisch wertvolle Gebiete beeinträchtigt.

Zur Beschaffung des vom Unternehmen benötigten Baulandes sowie zur Minimierung der

Schäden für die allgemeine Landeskultur wird der Autobahnbau von umfassenden Flurbereinigerungsverfahren nach den §§ 87 - 89 FlurbG begleitet (Abb. 1). Von dem in Ostfriesland ausgewiesenen 57 km langen Verkehrsband werden 53 km mit Flurbereinigerungsverfahren erstellt. Ihre Gesamtfläche beträgt rd. 14 500 ha mit mehr als 3100 Teilnehmern. Das Unternehmen beansprucht allein rd. 500 ha Trassenfläche, hinzu kommen Neuanlage und Ausbau mehrerer Zubringer, Sandentnahmen und Deponien für Unterbringung nicht tragfähigen Bodens. Flächen für ökologische Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vergrößern den Bedarf. Die Seitenarbeitsstreifen des Baufeldes müssen vorübergehend gegen Entschädigung bereitgestellt werden.

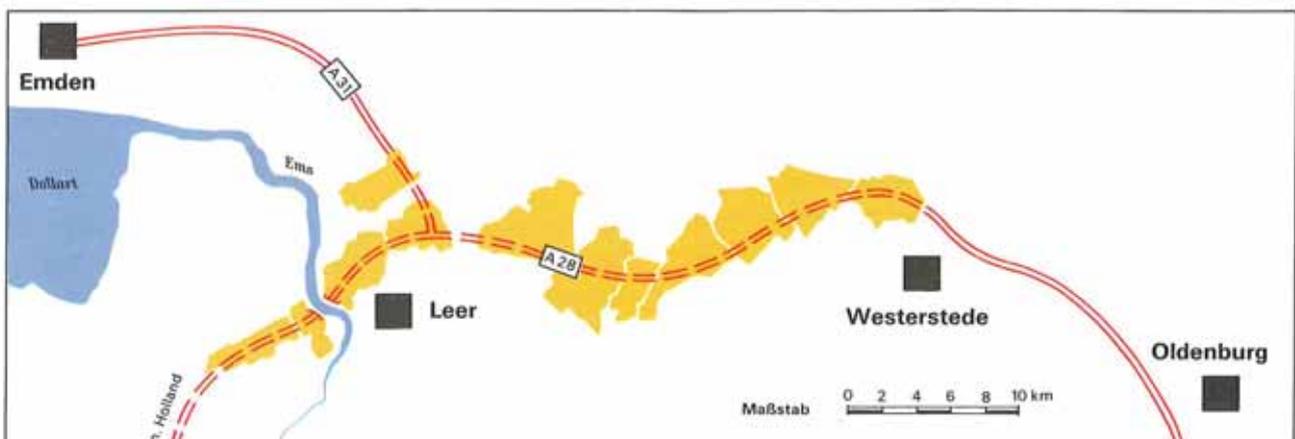


Abb. 1: Verlauf der Autobahn und Lage der Flurbereinigerungsgebiete

Landaufbringung für das Unternehmen



Abb. 2: Flächenerwerb in der Flurbereinigung Nüttermoor

Die Durchführung sogenannter Unternehmensflurbereinigungen soll verhindern, daß einzelne Grundstückseigentümer, die zufällig mit ihren

Flächen in der Trasse liegen, etwa ihren gesamten Besitz oder große Teile ihrer Grundstücke für die Baumaßnahme zur Verfügung stellen müssen. Das benötigte Land wird vielmehr aufgebracht, indem es innerhalb des gesamten Flurbereinigungsgebietes anteilmäßig von allen Grundstücken abgezogen wird. Aufgrund einer weitsichtigen Landbevorratung durch die Niedersächsische Landgesellschaft bereits vor Anordnung der Flurbereinigungen sowie des Erwerbs angebotener Streufurstücke während des laufenden Verfahrens konnte in diesem Abschnitt der gesamte Flächenbedarf des Unternehmens über Landverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG gedeckt werden, so daß ein Landabzug nach § 88 Abs. 4 FlurbG nicht mehr in Betracht kommt. Durch die Bereitstellung des gesamten Landvorrats brauchte bei der Freilegung des Baufeldes in keinem einzigen Fall ein Zwangsmittel angewandt werden. Der Unternehmensträger konnte unmittelbar nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses für das Unternehmen in das Baufeld eingewiesen werden und mit der Baumaßnahme beginnen.

Das Beispiel Nüttermoor (Abb. 2) zeigt die indirekte Landaufbringung für die Bodenablagerung aus dem Emstunnelbereich (50 ha) und der Autobahntrasse (30 ha).

Beseitigung agrarstruktureller Schäden

Der Autobahnbau verursacht für die allgemeine Agrarstruktur vielfältige Schäden: Wege und Gewässer werden unterbrochen, Dränsysteme zerstört, arrondierte Flächen von ihren Betrieben getrennt. Die Trasse erzeugt durch Anschneidungen bewirtschaftungstechnisch ungünstige Grundstücksformen und -größen. Hier gilt es, durch Planung und Bodenordnung in der Flurbereinigung die Beeinträchtigungen zu verhindern oder abzubauen und gleichzeitig für das Unternehmen Baukosten und Entschädigungszahlungen einzusparen.

Eine planerische Aufgabe besteht darin, den landwirtschaftlichen Verkehr zu bündeln und das künftige Wegenetz auf einige wenige Kreuzungsbauwerke mit der Autobahn auszurichten. Auf-

grund einer Alternativplanung der Flurbereinigung konnten 7 landwirtschaftliche Betriebe in abgeschnittene Räume und Randgebiete umgesiedelt und auf 5 bereits planfestgestellte Kreuzungsbauwerke verzichtet werden. Diese Lösung war nur mit Zuschüssen des Unternehmensträgers realisierbar.

Im Flurbereinigungsverfahren Filsum (Abb. 3) wurden 4 landwirtschaftliche Betriebe umgesiedelt und durch Nutzungstauschvereinbarungen (vorzeitig) arrondiert; zwei ursprünglich geplante Kreuzungsbauwerke konnten damit entfallen. Drei dieser Betriebe stammen aus der beengten Ortslage, sie hätten sich dort nicht weiter entfalten können.



Abb. 3: Einsparung von Kreuzungsbauwerken in Verbindung mit der Umsiedlung landwirtschaftlicher Betriebe in der Flurbereinigung Filsum

Landschaftspflegerische Gestaltung

Autobahnbau ist durch einen gravierenden Landschaftsverbrauch gekennzeichnet. Die Küstenautobahn A 28 durchschneidet ökologisch wertvolle Hochmoore, stört das Landschaftsbild dieser von Natur aus baumfreien Ebene und beeinträchtigt in den Geestbereichen ein engstrukturiertes Wallheckengebiet. Die Aufgabe der Flurbereinigung besteht in der Erhaltung und Schaffung eines ausgewogenen Biotopverbundsystems, das die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Untermehmentseingriff in die Neugestaltung integriert. Neben einer landschaftsgerechten Einbindung der Autobahn wurden Bepflanzungen und Feuchtbiotope an topographisch exponierten Standorten angelegt. Eine Aufforstung von Restparzellen entlang der Autobahn oder in Autobahnnahe wurde vermieden, um Wildkonzentrationen auszuschließen. Feldgehölze sind vielmehr in abgelegenen und unbeeinflussten Bereichen angepflanzt worden.

Besonderes Interesse galt der Neugestaltung der Wallheckengebiete. Wallhecken stehen unter Naturschutz. Ihre Entstehung geht zurück bis zur Aufteilung der Allmende nach dem Urbarmachung

sedikt von 1765. In den letzten Jahren war aufgrund starker Besitzersplitterung und vorherrschender Kleinparzellierung ein zunehmendes Überweiden von Wallhecken zu beobachten. Dadurch wurden Wälle abgetragen, die Wurzelstöcke der Bäume freigelegt und damit die Lebensgrundlage entzogen. Die Zerschneidung des Wallheckennetzes durch die Autobahntrasse ließ darüberhinaus unwirtschaftliche Restparzellen entstehen. Ein grundlegendes Wallheckenkonzept war dringend erforderlich.

Abb. 4 zeigt einen Autobahnabschnitt im Flurbereinigungsgebiet Hollen vor und nach der Neugestaltung. Die Landwirte konnten bereits nach den abgeschlossenen Rekultivierungsarbeiten entlang der Autobahn geordnete Besitzverhältnisse und Bewirtschaftungsvoraussetzungen übernehmen. Durch Aufsetzen neuer Wallhecken und Instandsetzen degradierter Wälle wurde eine intakte Wallheckenlandschaft geschaffen. Stabile Zäune sollen eine gesunde Entwicklung dieser Anlagen garantieren. In gleichem Zuge entstanden durch das Anlegen von Feldgehölzen Rückzugsräume für wildelebende Tiere.



Abb. 4: Wallheckenpflege in der Flurbereinigung Hollen



Degradierte Wallhecke: durch überweiden werden die Wurzelstöcke der Bäume freigelegt und geschädigt.



Aufsetzen, ergänzend bepflanzen und einfriedigen - Schutz für Wallhecken auf Dauer.



Das Unternehmen benötigt für einen 18 km langen Bauabschnitt 2,5 Mio cbm Sand als Unterbau für die Fahrbahn, gleichzeitig waren 0,6 Mio cbm nichttragfähiger Boden abzulagern. Es gelang, in 2 km Entfernung von der Trasse eine zentrale Sandentnahmestelle von 19 ha bereitzustellen.

Der Sand wurde entlang eines Kanals ohne zusätzliche Flächenbeanspruchung in die Trasse gespült. Der entstandene See und sein Umland wird als Wasser- und Feuchtbiotop mit Tief- und Flachwasserbereichen und Bepflanzungen im Umfeld neu gestaltet.

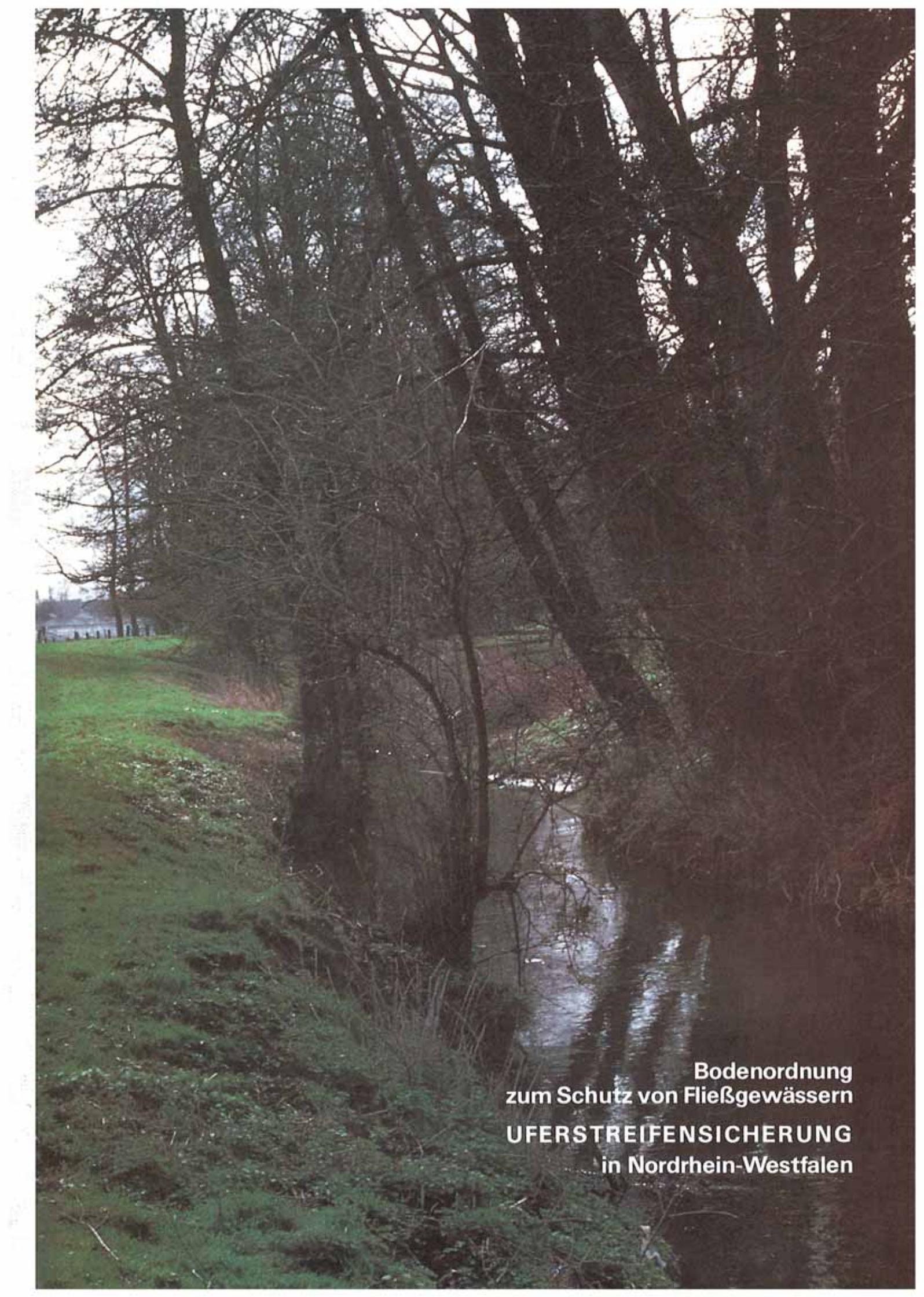
Schlußbetrachtung

Eine derart einschneidende Maßnahme wie der Bau einer Autobahn bringt erhebliche Eingriffe mit sich und hat viele Veränderungen zur Folge. Darum ist ein enges, fein abgestimmtes Zusammenwirken mit der Flurbereinigung so wichtig. Eine sorgfältige und einvernehmliche Planung der Baumaßnahmen liegt im gegenseitigen Interesse. Die frühzeitige Entwicklung gemeinsamer Rahmenbedingungen, die den Ausführenden genügend Spielraum für engagiertes und kreatives Handeln eröffnen, gehört zu den wesentlichen

Voraussetzungen einer erfolgversprechenden Kooperation.

Zur Unternehmensflurbereinigung gibt es aus sozialen, ökologischen und volkswirtschaftlichen Gründen keine vernünftige Alternative. Die Effizienz der Landbeschaffung, die Erhaltung funktionsfähiger Lebensräume sowie die rationelle Planung von Ersatzmaßnahmen sind nachweislich positive Ergebnisse der Kooperation von Autobahnbau und Flurbereinigung.

**Bodenordnung zum Schutz von
Fließgewässern, Uferstreifensicherung
in Nordrhein-Westfalen**



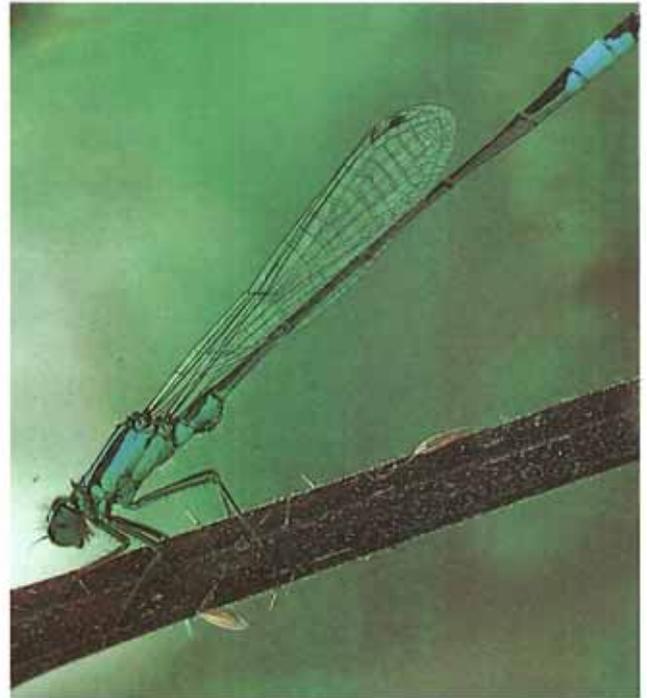
**Bodenordnung
zum Schutz von Fließgewässern
UFERSTREIFENSICHERUNG
in Nordrhein-Westfalen**

Das Umweltprogramm Nordrhein-Westfalen hat zum Ziel, die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu erhalten. Natur und Landschaft müssen vor Belastungen, die durch intensive Nutzung entstehen, geschützt werden.

Die Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen trägt durch Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz dazu bei, Aufgaben aus dem Umweltprogramm zu erfüllen.

In enger Zusammenarbeit mit den Landwirten und Naturschützern werden Grundlagen geschaffen, um

- *ökologisch wichtige Flächen unter Schutz zu stellen und*
- *wertvolle Biotope mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten.*



Pechlibelle, Bewohner von Tümpeln und Teichen

Feuchtbiotop im Nordhäger Bruch, Kreis Paderborn





Steilwand – Brutplatz für Uferschwalbe und Eisvogel

Bäche und Flüsse sind prägende Bestandteile des ländlichen Raumes. Sofern noch naturnah, winden sie sich mal eng, mal langgestreckt durch die Landschaft und verlagern sich von Zeit zu Zeit. Steilwände, Kolke, Sandbänke, Ufergehölze und Altarme bieten Lebensräume für zahlreiche gefährdete Tiere und Pflanzen. Daher müssen Fließgewässer erhalten, geschützt und - sofern beeinträchtigt - renaturiert werden.



Intensive Landwirtschaft an einem "begradigten Vorfluter"



Naturnaher Bach im ländlichen Raum

Eine wichtige Voraussetzung ist, Uferstreifen von intensiver Nutzung durch die Landwirtschaft freizuhalten.

Dünge- und Spritzmittel dürfen nicht ins Wasser gelangen und Ufergehölze nicht beschädigt werden.

Hierzu müssen Vereinbarungen mit den Landwirten getroffen werden, die diese Flächen bewirtschaften.

Renaturierung – freigelegter Altarm



Im Kreis Soest hat die Arbeitsgemeinschaft biologischer Umweltschutz (ABU) die Lippe, Möhne, Ruhr, Blögge, Rosenaue, Lörmecke und Gieseler untersucht. Ihre ökologisch bedeutsamen Abschnitte sollen im Rahmen einer Fließgewässeraktion erhalten, gesichert und - falls erforderlich - entwickelt werden.

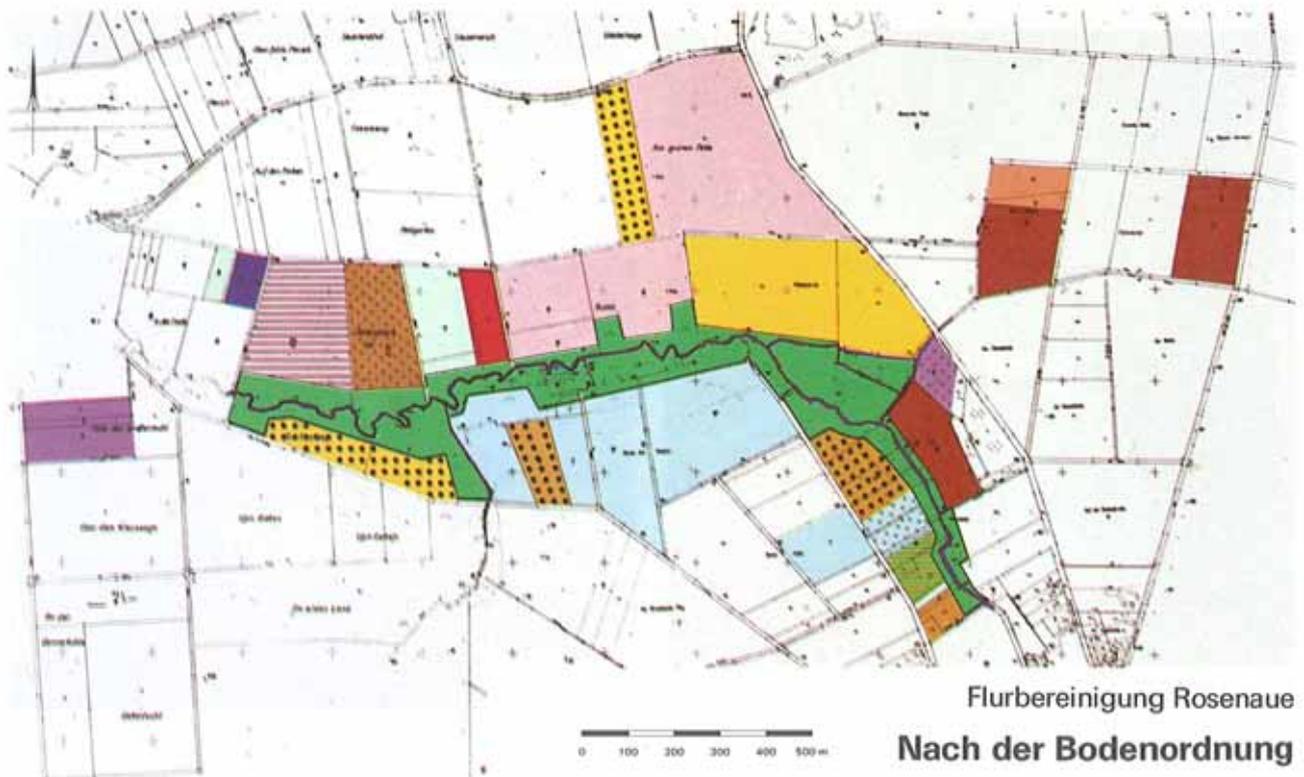
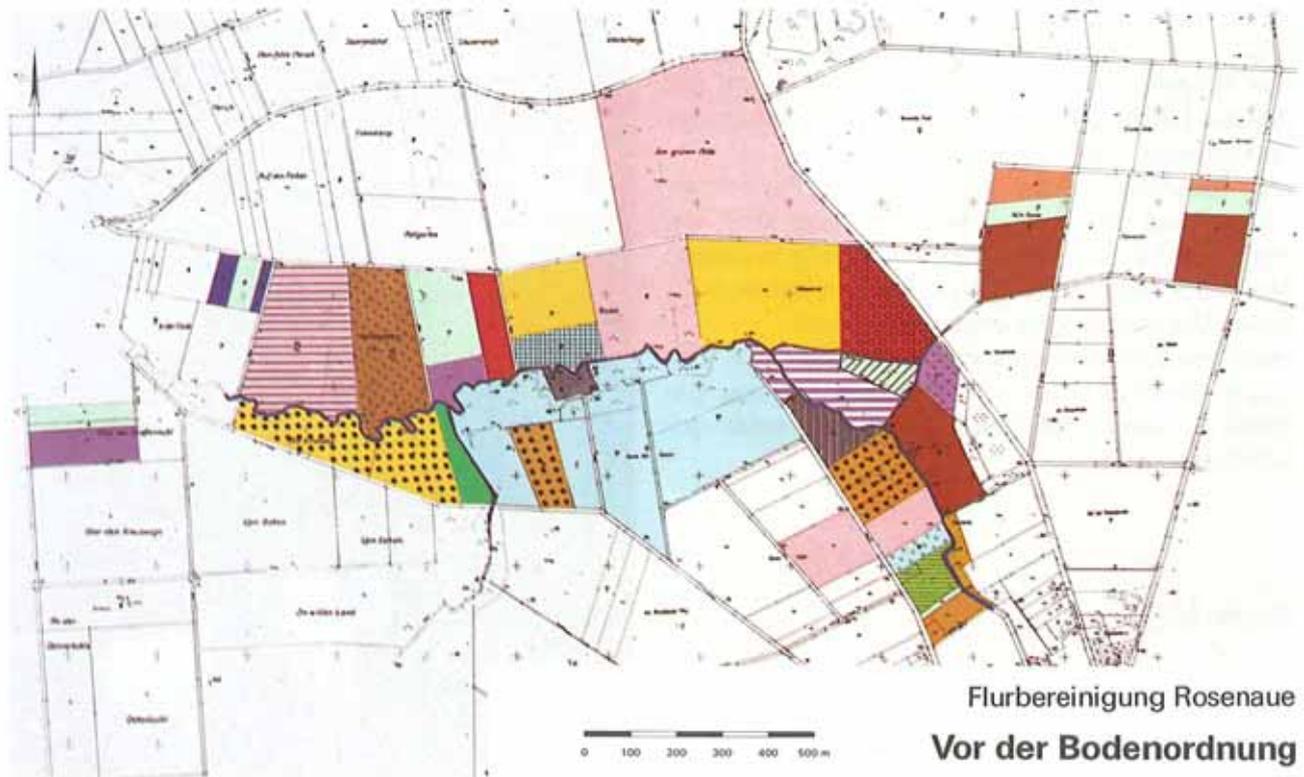
Um in Zukunft Konflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz im Bereich naturnaher Bach- und Flußlandschaften zu vermeiden, führt das Amt für Agrarordnung Soest auf Anregung von Naturschützern und in enger Zusammenarbeit mit dem Kreis Soest mehrere Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch.

Hierbei geben die Landwirte ausreichend breite Uferstreifen an das Land Nordrhein-Westfalen oder den Kreis Soest ab. Weil sie darauf angewiesen sind, Flächen zu bewirtschaften, erhalten sie an anderer Stelle Ersatzland. Eigentümer, die kein Ersatzland wünschen oder auf die landwirtschaftliche Nutzung der Uferstreifen verzichten, erhalten einen finanziellen Ausgleich.

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen fördert diese Aktion mit Landesmitteln.



Konfliktlösung durch Bodenordnung, dargestellt am Beispiel der Rosenaue, Gemeinden Lippetal und Bad Sassendorf.



Die verschiedenen Farben zeigen die Eigentumsverhältnisse vor und nach der Bodenordnung. Die grün dargestellte Fläche konnte für den Kreis Soest und das Land Nordrhein-Westfalen erheblich vergrößert und an die für den Schutzzweck richtige Stelle gelegt werden.

Die Bachaue, in der vorher zahlreiche Eigentümer direkt bis an das Gewässer wirtschafteten, ist nun durch einen breiten Uferstreifen dauerhaft geschützt. Die bodenordnerischen Maßnahmen ermöglichten es dem Kreis Soest, die Altarme der Rosenaue wiederherzustellen und gewässerbegleitende Tümpel anzulegen.

Als ein weiteres Verfahren dieser Art wurde vom Amt für Agrarordnung Soest der "Freiwillige Landtausch Blögge" durchgeführt.

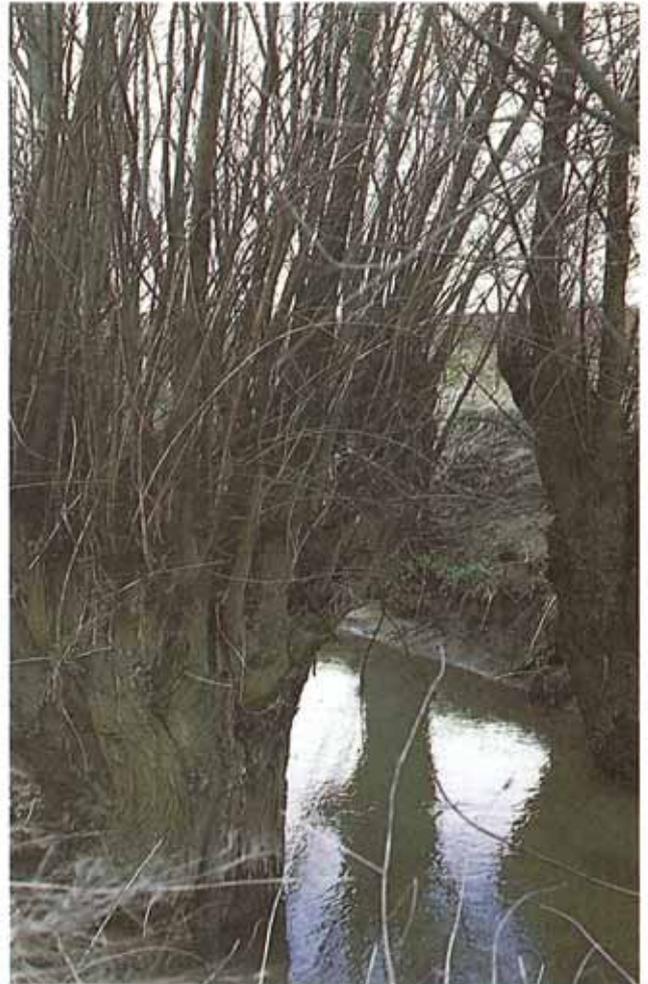
Die Blögge, ein kleiner, natürlicher Bach der Soester Börde, entspringt am Fuß des Haarstrangs und mündet in den Soestbach.

Die Gewässerstrecke zwischen der Paradieser Brücke und der Eselbrücke in Hattrop stellt ein Refugium für Tiere und Pflanzen dar, die in hohem Maße auf die für ein natürliches Gewässer typischen Veränderungen angewiesen sind.

Viele der dort noch vorkommenden Tiere, z.B. Eisvogel, Steinkauz, Groppe, Wasserspitzmaus, gehören zu den in der "Roten Liste" genannten gefährdeten Arten.

An der Blögge ...

... Eisvogel



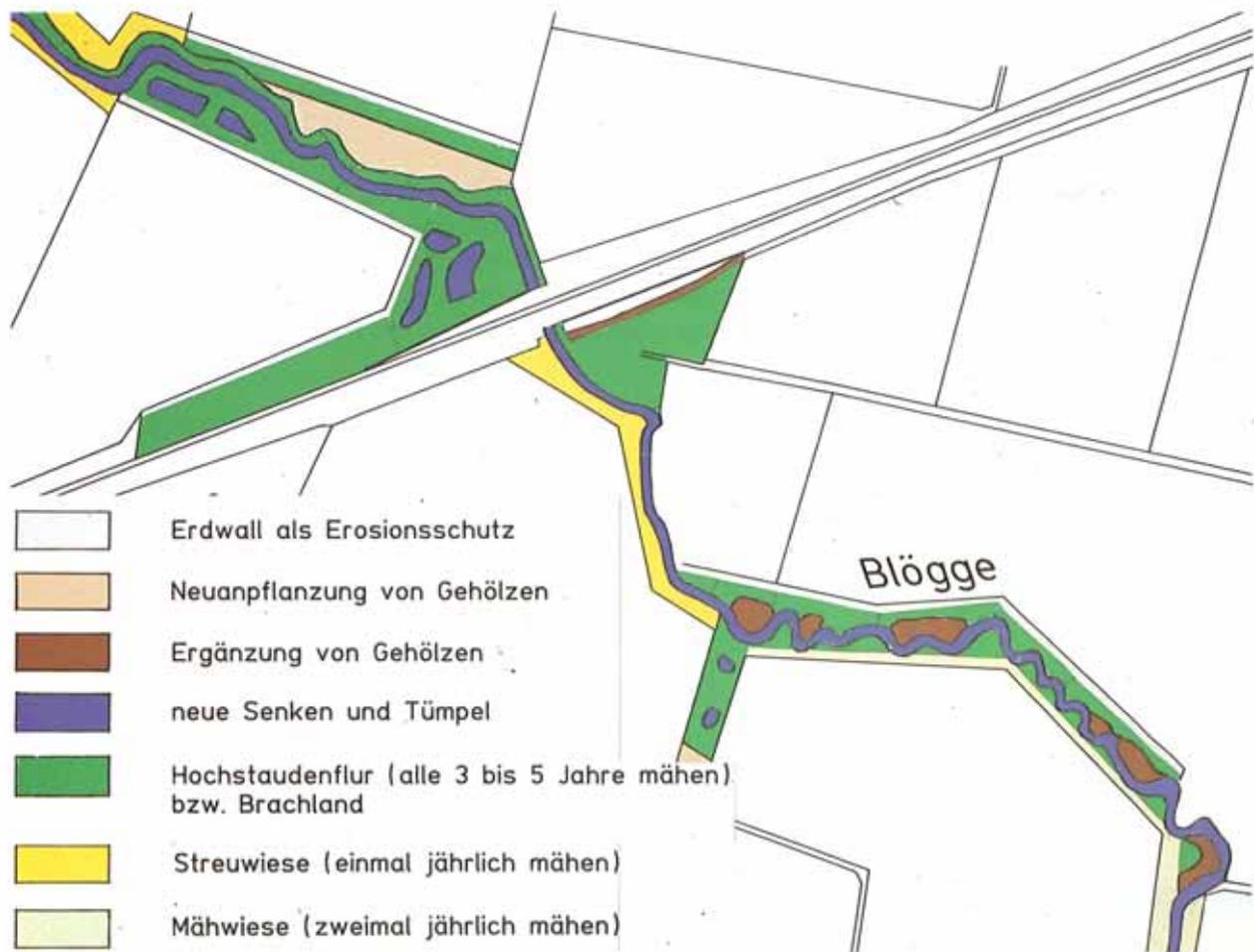
... Kopfweiden

.. Uferstreifen



In dem Verfahren erklärte sich die Mehrheit aller Landwirte bereit, ihre bisher intensiv bewirtschafteten Flächen an der Blögge gegen Ersatzland einzutauschen oder nach Zahlung von Entschädigungen nicht mehr zu nutzen.

Die so geschützten Uferstreifen sind beiderseits durchschnittlich 10 Meter breit.



... feuchte Senken

... Erdwall

Die Streifen sollen sich teilweise zu Hochstaudenfluren entwickeln, die im Abstand von drei bis fünf Jahren gemäht werden. Uferbereiche werden als Wiesen genutzt oder mit bodenständigen Gehölzen bepflanzt.

Zur ökologischen Verbesserung der Bachlandschaft hat das Amt für Agrarordnung Soest unter fachlicher Beratung der höheren Landschaftsbehörde in Ufernähe feuchte Senken und Kleingewässer geschaffen. Darüber hinaus wurden zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen und den Uferstreifen Erdwälle angelegt, die den Dünge- und Spritzmitteleintrag in die Blögge verhindern.



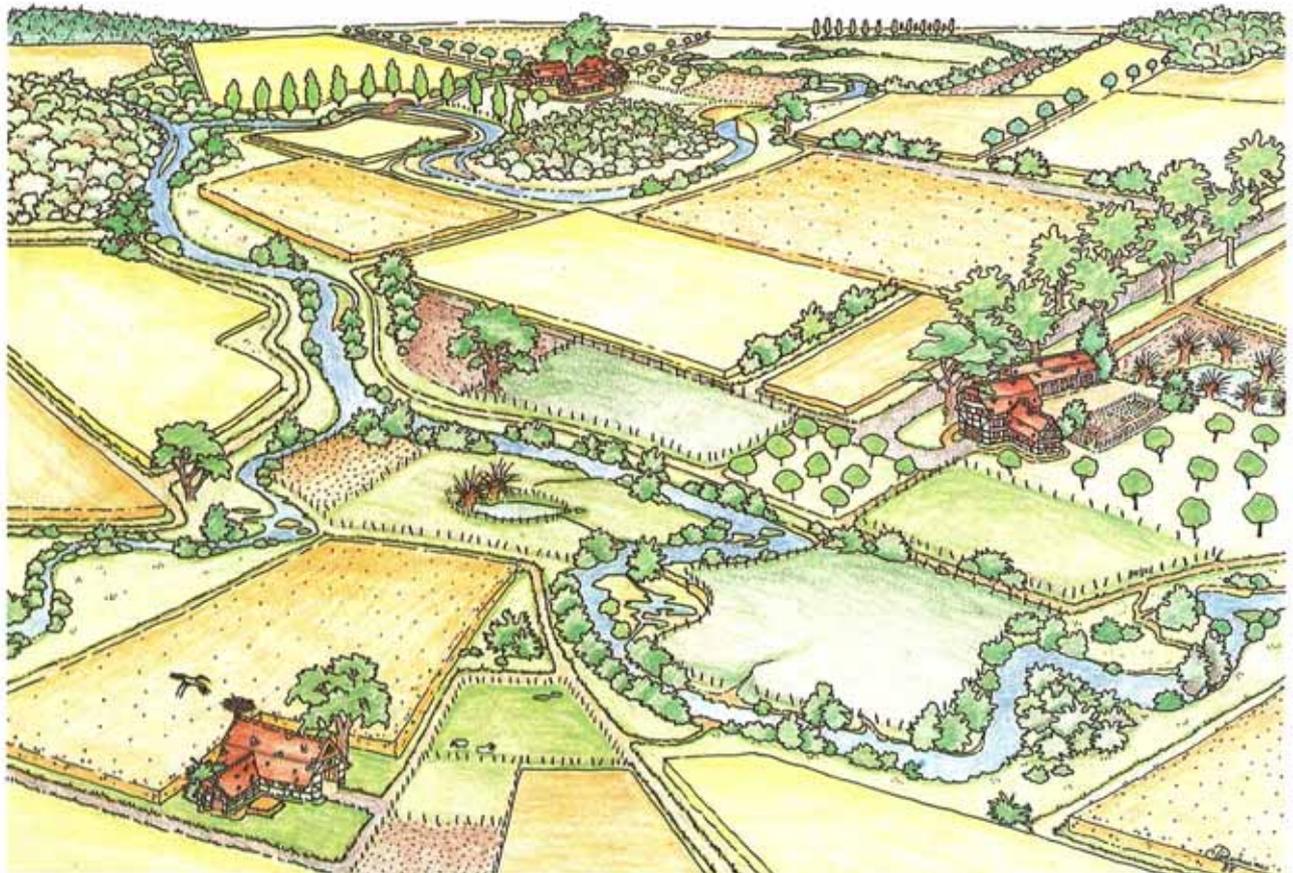
Im Kreis Soest gibt es nur noch wenige natürliche Bäche wie die Blögge.

Sie wirken in der Kulturlandschaft wie Inseln, die oft so weit voneinander entfernt sind, daß der genetische Austausch zwischen den dort lebenden Pflanzen- und Tierarten nicht mehr stattfinden kann. Um zu verhindern, daß Flora und Fauna zunehmend verarmen, müssen weitere Fließgewässer gesichert, renaturiert und mit anderen Biotopen wie Hecken und Wegsäumen zu einem Biotop-

verbundsystem verzahnt werden. Ansätze hierzu sind mit Bodenordnungsverfahren zur Erhaltung von natürlichen Fließgewässern geschaffen worden.

Die Verwaltung für Agrarordnung hat die Aufgabe, die Flurbereinigung auch in anderen Teilen von Nordrhein-Westfalen für Naturschutz und Landschaftspflege einzusetzen, um Konflikte zwischen Ökologie und Ökonomie zu vermeiden oder zu lösen.

Biotopverbundsystem

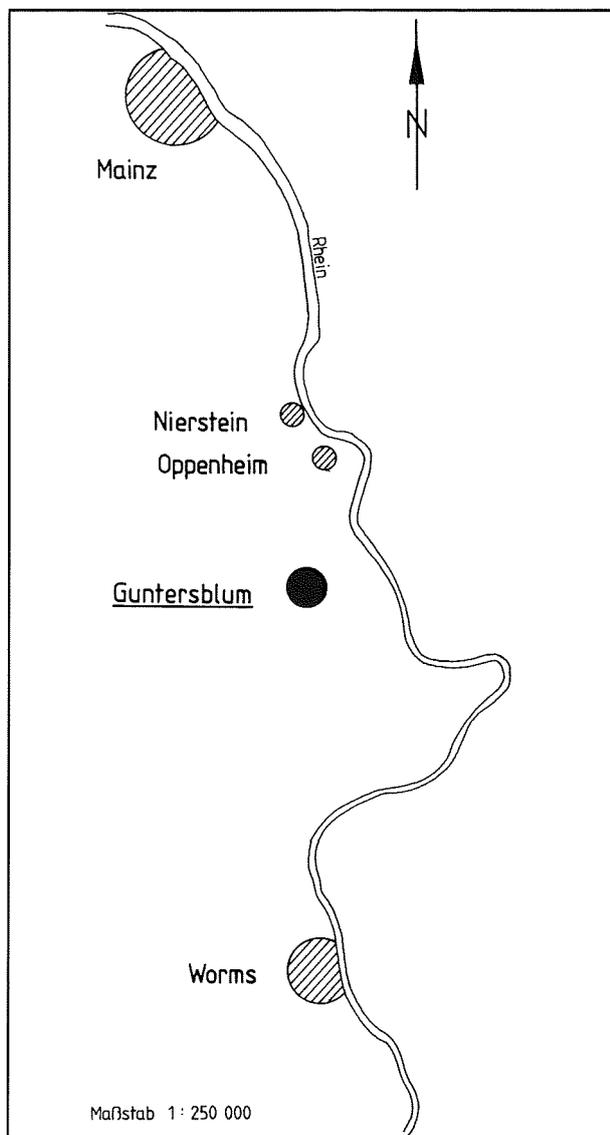


**Weinbergsflurbereinigung
in Rheinland-Pfalz**

Weinbergsfilurbereinigung in Rheinland-Pfalz unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange

Der Gesetzgeber hat den Flurbereinigungsbehörden mit seiner Forderung, ökonomische und ökologische Zielsetzungen gleichrangig zu behandeln, eine schwierige Aufgabe auferlegt. Dies gilt insbesondere für Bodenordnungsverfahren in Weinbaugebieten. Die Weinbergsfilurbereinigung Guntersblum (Kreis Mainz-Bingen), die im folgenden vorgestellt wird, gilt über die Landesgrenzen von Rheinland-Pfalz hinaus als gelungenes Beispiel für den Versuch, ökologische Zielsetzungen mit den aus der Sicht des Weinbaues vordringlichen wirtschaftlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen.

Die Gemarkung Guntersblum – traditionelles Weinbaugebiet in Rheinhessen – liegt etwa 25 km südlich von Mainz und 20 km nördlich von Worms. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt etwa 350 ha Rebflächen. Das Verfahren wird in insgesamt sechs Abschnitten in jeweils dreijährigem Abstand durchgeführt, um den Ertragsausfall und die mit Flurbereinigung und Neuanlage der Rebgrundstücke verbundenen Kosten für die Winzer auf mehrere Jahre zu verteilen.



Lage des Flurbereinigungsgebietes

1. Verfahrensabschnitt III

Im folgenden wird der Verfahrensabschnitt III näher erläutert. Er umfaßt einen etwa 71 ha großen, nach Osten abfallenden Hang, der durch Terrassen mit unterschiedlich hohen Böschungen und Lößabbruchkanten sowie einigen tief eingeschnittenen Hohlwegen reich gegliedert ist.

2. Notwendigkeit der Flurbereinigung

Das Flurbereinigungsgebiet wies vor seiner Neugestaltung eine Vielzahl agrarstruktureller Mängel auf, die die Bearbeitung der Weinbergsgrundstücke erschwerten. Sie waren in folgendem begründet:

– unzureichendes Wegenetz

Das Wegenetz war unzweckmäßig, oft zu weitmässig. Die Wege waren zu schmal. An den tief eingeschnittenen, nur einspurig befahrbaren Hohlwegen gab es kaum Ausweichstellen. Die an die Hohlwege angrenzenden Weinberge waren nur durch schwer passierbare steile Rampen, Fußpfade oder Treppen zugänglich.

– unzureichende Wasserführung

Die Hohlwege wurden in der Vergangenheit zum Schutz gegen Wassererosion streckenweise gepflastert. Dennoch wurden sie an manchen Stellen hin und wieder unterspült. Nach stärkeren Regenfällen waren die Wege oft verschlammte und nicht mehr befahrbar. Die unbefestigten Wege hatten an vielen Stellen tiefe Fahrinnen und waren nach Niederschlägen ganz oder teilweise unpassierbar. Außerdem wurden häufig Böschungen durch Oberflächenwasser erheblich beschädigt.

– zu kleine und unwirtschaftlich geformte Grundstücke

Die Grundstücke waren für eine rentable Bewirtschaftung zu klein, hatten oft eine ungünstige Form und wurden durch Böschungen, Hohlwege und Mauern unterteilt, so daß in vielen Fällen die Länge der Rebzeilen weit unter 50 m lag.

– zu geringer Zeilenabstand

Der Zeilenabstand der vorhandenen Rebanlagen war – bedingt durch die ungünstigen Grundstücksformen – für eine maschinelle Bearbeitung zu gering.

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Bei der Neugestaltung des Verfahrensgebietes sah sich die Flurbereinigungsbehörde im wesentlichen zwei Forderungen gegenübergestellt:

– Behebung der agrarstrukturellen Mängel,

– Erhalt der für Guntersblum typischen Weinbaulandschaft.

Diese Aufgabe stellte die Behörde vor große Probleme; denn insbesondere die Hohlwege, die die Weinbergsgrundstücke streckenweise diagonal durchzogen, erschwerten eine großzügige Bodenordnung und die Anlage eines aus weinbaulicher Sicht optimalen Wege- und Gewässernetzes.

Verfahrensabschnitt III vor der Bodenordnung



 Landespflegerische Anlagen



Verfahrensabschnitt III nach der Bodenordnung



 Landespflegerische Anlagen



Diese Probleme wurden nicht zuletzt dank der Aufgeschlossenheit der Winzer gelöst, die zum Teil auf die Nutzung von Rebgelände verzichteten und ungünstige Flächenzuschnitte in Kauf nahmen. Darüberhinaus konnte mit Landesmitteln Weinbergsgelände mit einer Gesamtfläche von 1,41 ha erworben und zur Ausdehnung bestehender Landschaftselemente und -strukturen verwendet werden. Der Anteil landespflegerisch bedeutsamer Flächen wurde mehr als verdoppelt.

4. Wertung aus landespflegerischer Sicht

Die wesentlichen landschaftlichen Strukturen des Verfahrensgebietes blieben erhalten, wie dies § 37 (1) FlurbG vorschreibt. Der Verlust von Kleinstrukturen wie Hohlwege, Mauern und Lößabbruchkanten wurde quantitativ ausgeglichen durch eine flächenhafte Vergrößerung von Böschungen und Rainen sowie Ausweisung ehemals weinbaulich genutzter Grundstücke als Sukzessions- bzw. Brachflächen. Durch Überführung der Flächen in öffentliches Eigentum wurden diese langfristig gesichert.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wurden darüberhinaus folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Schaffung von Lößabbruchkanten,
- Anlage von Steinhäufen und -riegeln,
- Ergänzung der relativ artenarmen Gehölzflora (vorwiegend Robinie und Holunder) durch andere landschaftstypische Gehölzarten wie Hartriegel und Pfaffenhütchen.
- Aussaat von Gräsern und Kräutern (z.B. kleines Löwenmäulchen, gewöhnlicher Lein, Elsässer Haarstrang), deren Samen im Verfahrensgebiet gewonnen wurden.

5. Wertung aus weinbaulicher Sicht

Alle weinbaulich genutzten Grundstücke wurden durch Wirtschaftswege erschlossen. Das Wegenetz nimmt das Oberflächenwasser auf und wirkt durch die bergseitige Neigung wie ein Grabensystem; es wurde so angelegt, daß Starkniederschläge von der Ortslage ferngehalten werden. Um Verschlammungen der Rohrleitungen und Kanalisation zu vermeiden, wurden Schlammfänge und Rückhaltebecken angelegt.

Der zersplitterte Grundbesitz wurde zu größeren, überwiegend gut geformten Grundstücken mit günstiger Zeilenlänge zusammengefaßt. Das Zusammenlegungsverhältnis beträgt im Durchschnitt 2,5 : 1, bei größeren Betrieben bis 6 : 1

6. Zusammenfassung

In der Weinbergsflurbereinigung Guntersblum ist der Versuch gelungen, ökologische Zielsetzungen mit den aus der Sicht der Winzer vordringlichen wirtschaftlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Deshalb kann diese Flurbereinigung als Vorbild für künftige Verfahren dienen.



Hohlweg vor dem Ausbau
(kein Begegnungsverkehr möglich)



black

Hohlweg nach dem Ausbau (Begegnungsverkehr durch Ausweichstellen möglich)



erhaltene Lößabbruchkante

**Gestaltung der Landschaft im Rahmen
vereinfachter Flurbereinigungs-
verfahren in Schleswig-Holstein**

Gestaltung der Landschaft im Rahmen vereinfachter Flurbereinigungsverfahren in Schleswig-Holstein

Das Bewußtsein der Öffentlichkeit für die Erfordernisse des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist in der jüngsten Vergangenheit in erheblichem Maße gewachsen. Der Erlaß einer Fülle gesetzlicher Bestimmungen, von Verordnungen, Anweisungen und Verwaltungsvorschriften auf diesem Gebiet ist ebenso Ausdruck dieser Entwicklung wie Aktivitäten von Bürgerinitiativen, Naturschutzverbänden, aber auch von Berufsständen, Vereinen und einzelnen Bürgern. Die Erhaltung und Gestaltung unserer Kulturlandschaft, der sich in der Vergangenheit fast ausschließlich die Land- und Forstwirtschaft angenommen hat, sind heute Anliegen fast aller Bürger. Dadurch werden Konflikte – vermeintliche und reale – zwischen dem Naturschutz und der Landwirtschaft in der Öffentlichkeit bewußt und diskutiert.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Bodens, der konzentrierte Einsatz von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln engen den Lebensraum vieler Pflanzen und Tiere ein. Es fehlen vielerorts Kleinbiotope wie Tümpel, Feuchtfelder, Feldgehölze, Hecken, Baum- und Buschgruppen als gliedernde und vernetzende Elemente der Landschaft.

Diesen Problemen hat sich auch die Flurbereinigung in Schleswig-Holstein zu stellen. Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft sind Aufgaben, die insbesondere seit Erlaß des Landschaftspflegegesetzes des Landes im Jahre 1973 ein zusätzlicher Schwerpunkt in jedem Flurbereinigungsverfahren geworden sind. Seit 1979 stellt Schleswig-Holstein besondere Landesmittel

in Flurbereinigungen bereit, mit denen Maßnahmen finanziert werden, die überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen und daher nicht aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ finanziert werden können. Diese Förderung hat sich bewährt. Sie weckt und verstärkt das Interesse der Teilnehmergemeinschaften an der Gestaltung und Entwicklung ihrer Landschaft in erheblichem Maße.

Neben den Mitteln für den Naturschutz und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung stellt das Land in großem Umfang seit 1981 ohne Bindung an ein bestimmtes Verfahren weitere Mittel zur Schaffung neuer Landschaftselemente, zur Verbesserung vorhandener Biotope und zu ihrer Vernetzung in der freien Landschaft bereit. Ziel ist es, hiermit neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu schaffen, Landschaften neu zu gestalten, Interessenkonflikte zwischen der Landwirtschaft und der Landschaftspflege auszugleichen und notwendige Maßnahmen des Naturschutzes zu ermöglichen.

Zur Erarbeitung entsprechender Planungen und zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen setzt Schleswig-Holstein seit 1983 hierfür die vereinfachte Flurbereinigung ein. Dabei hat es sich bewährt, daß nur solche Maßnahmen durchgeführt werden, die die Grundstückseigentümer und die Teilnehmergemeinschaften beantragt haben oder denen sie ausdrücklich zustimmen und die somit auf freiwilliger Basis realisiert werden können. Voraussetzung für die Schaffung der



*Reetdächer,
Friesenwälle und
weiße Zäune
gehören zum
typischen Dorfbild
Nordfrieslands.*

Einzelbiotope oder ihre Verbesserung ist weiter, daß die Grundstückseigentümer den dazu erforderlichen Grund und Boden freiwillig und in der Regel entschädigungslos bereitstellen.

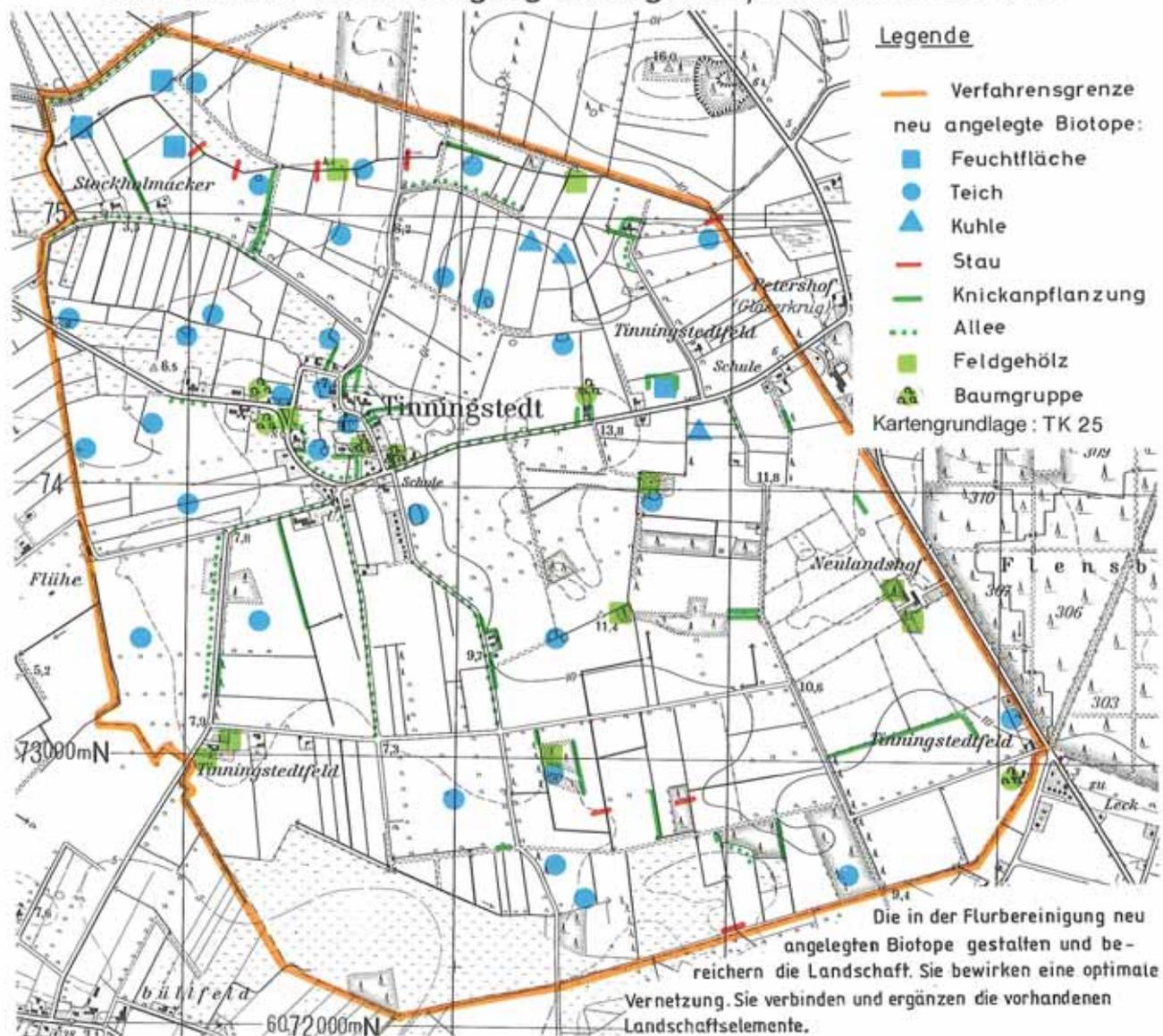
Der Einsatz der Flurbereinigung, deren gesetzliche Grundlage § 86 Abs. 1 FlurbG bildet, bietet sich insbesondere aus folgenden Gründen an:

- Planung und Durchführung der Maßnahmen liegen in *einer* Hand, in der einer leistungsfähigen Flurbereinigungsbehörde, die langjährige Erfahrungen mit der Planung und ihrer Realisierung und im Umgang mit der bäuerlichen Bevölkerung hat.
- Eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen wird in einem überschaubaren, geschlossenen Verfahrensgebiet durchgeführt, die zusammen mit den vorhandenen Anlagen *eine gute Vernetzung* untereinander bilden und damit einen höheren ökologischen Wert erhalten als isolierte Einzelmaßnahmen.

- *Alle* Grundstückseigentümer werden informiert, beraten, nach ihren Wünschen und Vorstellungen gehört (§ 57 FlurbG), und mit allen können Planungsvorschläge erörtert werden.
- Erforderliche Eigentums- und sonstige rechtliche Regelungen können in *einfacher* Weise durchgeführt werden.
- Träger der Maßnahme ist *eine* Teilnehmergeinschaft (nicht viele einzelne Grundstückseigentümer).
- Geschaffene Anlagen werden über den Flurbereinigungsplan gesichert, grundbuchliche Sicherungen können entfallen.
- Die Teilnehmer empfinden die neue Landschaftsgestaltung *als ihre eigene Leistung* und nicht als staatlichen Dirigismus.

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1, FlurbG erfordern einen verhältnismäßig gerin-

Vereinfachte Flurbereinigung Tinningstedt, Kreis Nordfriesland





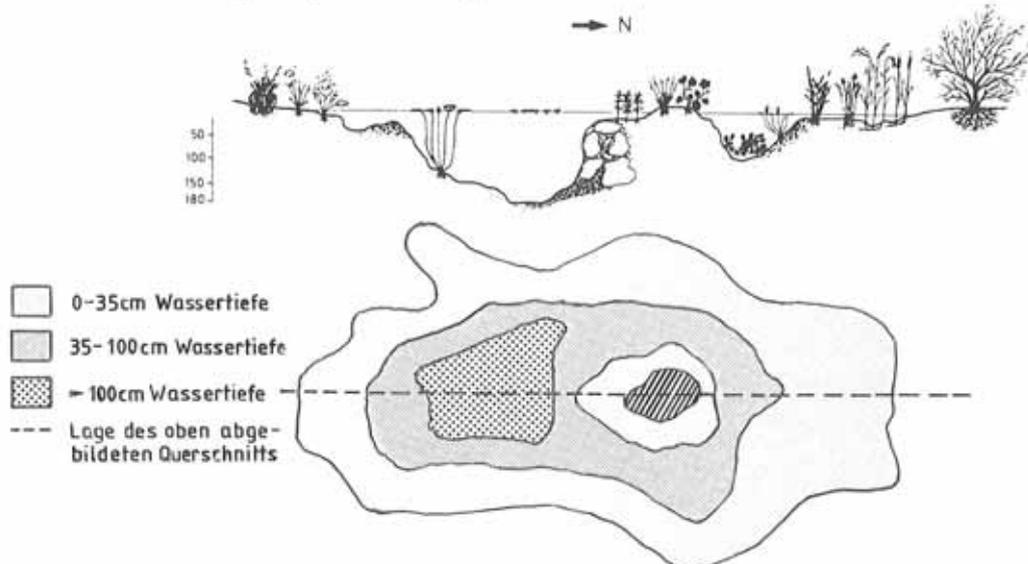
Der Bewuchs dieses Biotops läßt nicht erkennen, daß hier vor zwei Jahren noch gewirtschaftet wurde.

gen Verwaltungsaufwand. Als Besonderheit ist hervorzuheben, daß im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft ein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange und den nach § 29 BNatSchG zugelassenen Verbänden abgestimmt wird. Dieser Plan enthält insbesondere die Vielzahl der zu schaffenden und zu verbessernden Landschaftselemente als gemeinschaftliche Anlagen im Sinne von § 47 FlurbG. Die Obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt ihn nach § 41 Abs. 4 FlurbG im Einvernehmen mit der Obersten Landschaftspflegebehörde. Damit entfallen andere behördliche Entscheidungen. Registerarbeiten fallen nur in dem Umfang an, wie dies für eigentumsrechtliche Regelungen erforderlich ist. Diese nehmen jedoch nur einen geringen Umfang an, weil die landschaftsgestaltenden Anlagen in der Regel im bisherigen Privateigentum bleiben. Vermessungsarbeiten beschränken sich auf bautechnische und topographische Messungen sowie auf evtl. erforderliche Fortführungsmessungen bei Eigentumsänderungen, die sich – wie ausgeführt – auf Ausnahmen beschränken.

Das nachstehende Beispiel einer vereinfachten Flurbereinigung in der Gemeinde *Tinningstedt*, Kreis Nordfriesland, Größe 890 ha, zeigt die einfache, schnelle und sehr wirksame Verfahrensweise.

In Tinningstedt ist schon um 1960 ein „klassisches“ Flurbereinigungsverfahren zur Verbesserung der struk-

Neu angelegtes Kleingewässer – Schnitt und Draufsicht





Leistungsfähige Wirtschaftswege sind Voraussetzung für eine rationelle Landwirtschaft. Sie sind gleichzeitig mit ihrem artenreichen Bewuchs und ihrer idealen vernetzenden Wirkung in unserer Kulturlandschaft prägende Landschaftselemente.

turellen Verhältnisse durchgeführt worden. 17 Vollerwerbsbetriebe, ausschließlich Futterbaubetriebe mit überwiegend Milchviehhaltung, sind ansässig. Die Böden, sandig bis anlehmig mit Bodenpunkten nach der Reichsbodenschätzung zwischen 20 und 45, sind ackerfähig, werden aber zum weitaus größten Teil als Grünland genutzt.

Die zeitliche Durchführung des „neuen“ vereinfachten Verfahrens verlief wie folgt:

- Unterrichtung der Teilnehmer, Erkundung ihrer Mitwirkungsbereitschaft, Vorerhebungen und Bestandsaufnahme im Herbst 1983
- Anordnung des Verfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG im November 1983
- Vorstandswahl, Erarbeitung der Grundsätze für die Neuordnung des Verfahrensgebietes und Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG einschließlich Abstimmung mit den zu beteiligenden Stellen im Frühjahr 1984
- Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG im Sommer 1984
- Durchführung der Maßnahmen im Herbst 1984 bis Herbst 1986

- Aufstellung und Genehmigung des Flurbereinigungsplanes sowie Erlaß der Ausführungsanordnung im Sommer 1987.

In dieser vereinfachten Flurbereinigung wurden 41 neue Teichanlagen und Feuchtbiootope angelegt und 9 ehemalige eutrophierte Viehtränken zu Teichen mit gesundem Wasser umgestaltet. Hierbei wurde der anfallende Bodenaushub von 60 000 m³ entweder verfahren und nach ökologischen Gesichtspunkten einplaniert oder zur Verwallung der entstandenen Feuchtfelder benutzt. Durch die Verwallung soll der Eintrag von Düngemitteln in die Gewässer unterbunden werden. 7 Feldgehölze bis zu einer Größe von 1 000 m² wurden verstreut über die Feldmark angelegt. An den ländlichen Wegen wurden in einer Länge von 7,5 km Jungbäume als Alleen gepflanzt. 9 km vorhandene Erdwälle wurden mit Junggehölzen bepflanzt und so hergerichtet, daß sie sich zu den in Schleswig-Holstein typischen Knicks entwickeln und das vorhandene Knicknetz ergänzen. Für diese Maßnahmen sind 83 000 Stück standortgerechte Junggehölze gesetzt und 4 600 Jungbäume gepflanzt worden.

Die Teiche wurden so ausgebildet, daß sie möglichst lange geschwungene Uferlinien erhielten, mit abwech-

sind flachen und steilen Uferzonen, mit kleinen Buchten und Inseln und im Nordteil mit flachen, sich schnell erwärmenden Wasserzonen. Sie erhielten nach Möglichkeit an der Nordseite eine Bepflanzung. Diese Anlagen schaffen für viele Amphibienarten, die auf stehende Gewässer angewiesen sind, neue Laich- und Lebensmöglichkeiten. Dadurch kann sich eine arten- und indi-

Aufgabe mit Überzeugung widmen und sich gemeinsam mit der Flurbereinigungsbehörde dafür einsetzen. In Tinningstedt war dies der Fall. Erleichternd wirkt außerdem in vielen Gemeinden die erfolgreiche Durchführung einer früheren Flurbereinigung, die aus Kenntnis zur Arbeit der Flurbereinigungsbehörde Vertrauen schafft und die Angst vor behördlichem Handeln nimmt.

Innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen werden Bereiche für die Landschaftsgestaltung freiwillig bereitgestellt. Nach ihrem Ausbau zu Teichen werden sie in kurzer Zeit begrünen. Die Natur nimmt von solchen Refugien in wenigen Jahren Besitz.



viduenreiche Fauna bilden, die wiederum Nahrungsgrundlage für die verschiedensten Tierarten ist.

Einbezogen in das Verfahrensgebiet wurde auch die Dorflage, um auch hier mit Dorferneuerungsmitteln wesentlich zur Gestaltung des Ortsbildes, zur Begrünung und zur Erhaltung und Sicherung der bäuerlichen Bau-substanz wesentlich beizutragen.

Der Schwerpunkt der Dorferneuerung mit insgesamt 22 Einzelmaßnahmen war die Erhaltung der landschaftstypischen Reetdächer. Aber auch die Abgrenzung der Hofflächen durch Steinwälle, den sog. „Friesenwällen“, das Aufstellen von weißen Holzzäunen, die in der Geest Nordfrieslands zum Landschaftsbild gehören, haben das Dorfbild im herkömmlichen Sinne neu geprägt.

Entscheidend für den Erfolg vereinfachter Flurbereinigungen für Zwecke des Naturschutzes ist eine große Aufgeschlossenheit und Mitwirkungsbereitschaft der Teilnehmer. Sie zu wecken und Verständnis für die Erfordernisse des Naturschutzes zu vermitteln, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde zu Beginn des Verfahrens. Dies gelingt um so eher, wenn in der Gemeinde führende Persönlichkeiten sich dieser

Die Notwendigkeit, möglichst umfassend und wirkungsvoll einen Beitrag zur Gestaltung unserer Kulturlandschaft zu leisten, stellt die für die Flurbereinigung zuständige Verwaltung vor große Aufgaben. Ein wirkungsvoller Weg ist dabei der – manchem ungewöhnlich erscheinende – Einsatz eines Verfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG. Der Erfolg bestätigt den richtigen Weg.

**Flurbereinigung für Sonderkulturen
im Saarland**

Flurbereinigung für Sonderkulturen im Saarland



Der Minister für Wirtschaft
Obere Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

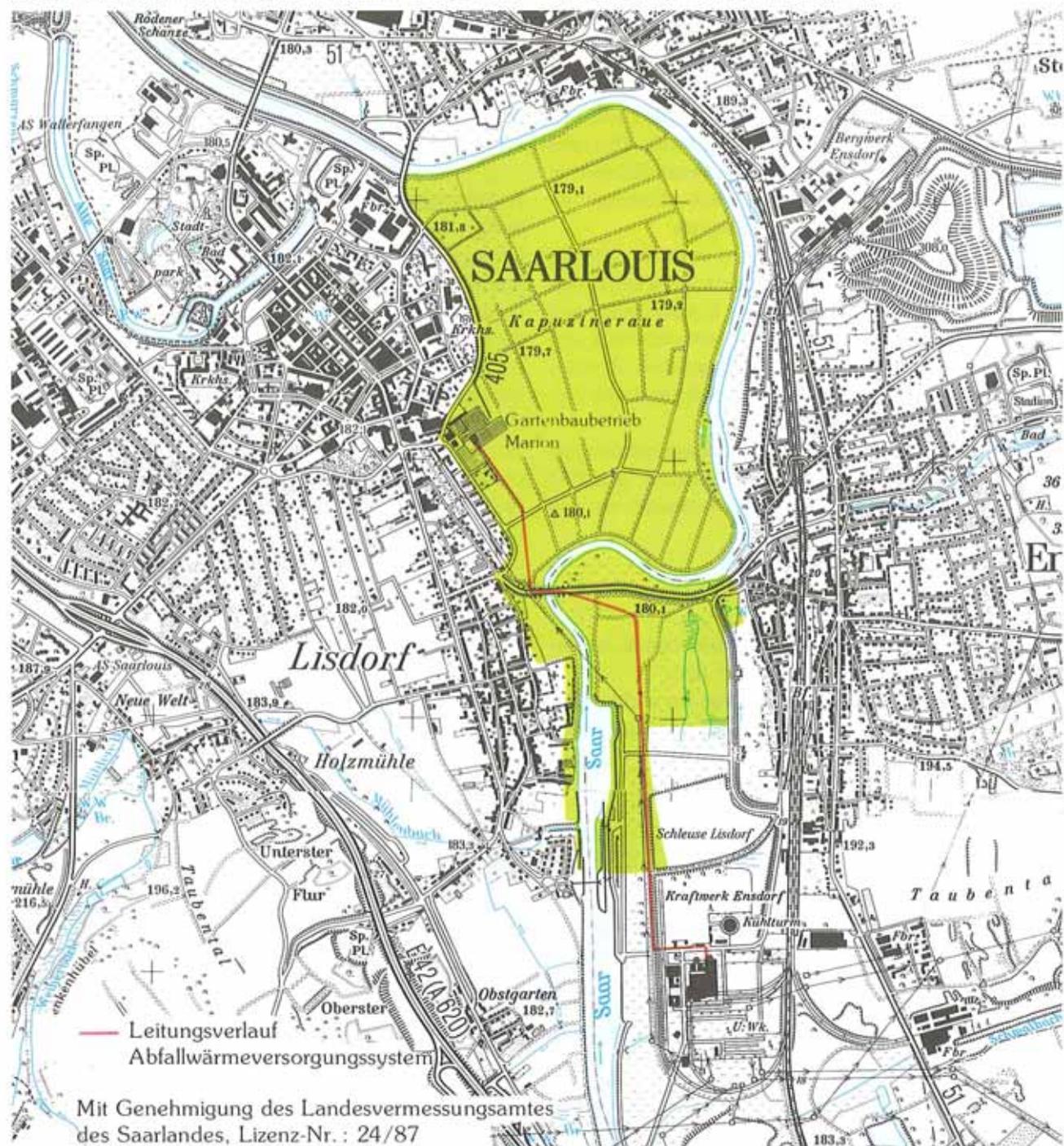
Flurbereinigung Lisdorf

Blumen und Gemüse zu allen
Jahreszeiten

Europäisches Pilotprojekt

Der Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße erforderte eine grundlegende Neuordnung des größten zusammenhängenden Gemüseanbaugebietes des Saarlandes, der Lisdorfer Aue. Aus diesem Grunde wurde ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt,

um die für den Saarausbau und andere öffentliche Maßnahmen benötigten Flächen bereitzustellen und die Verbesserung der Agrarstruktur sinnvoll in die Gesamtentwicklung dieses Raumes einzubinden. Darüber hinaus wird die regionale Verkehrs-, Wirtschafts- und Agrarstruktur verbessert; energie- und umweltpolitische Maßnahmen von überregionaler Bedeutung gelangten zur Ausführung. Dieses beispielhafte Vorhaben zeigt einen Weg, wie vorhandene Arbeitsplätze im gärtnerischen Bereich durch Ausbau der Marktanteile gesichert, neue Energiequellen erschlossen, die Umweltbelastungen verringert und Energie eingespart werden kann.



— Leitungsverlauf
Abfallwärmerversorgungssystem

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes
des Saarlandes, Lizenz-Nr. : 24/87

Das Flurbereinigungsgebiet

- *in einer Talweitung der Saar, 25 km nordwestlich der Landeshauptstadt Saarbrücken*
- *242 ha groß; davon 184 ha auf Gemarkung Lisdorf und 58 ha auf Gemarkung Ensdorf*
- *begrenzt im Westen und Norden durch die Bebauung der Stadtteile Lisdorf, Saarlouis und Fraulautern; im Osten und Süden durch die Bebauung der Gemeinde Ensdorf*
- *rd. 130 ha des Verfahrensgebietes werden für den Gemüseanbau intensiv genutzt; 3 ha im Unterglasgartenbau, rd. 32 Hektar entfallen auf Gründlandnutzung*

Strukturmerkmale des Gebietes

Die Lisdorfer Aue (Kapuzineraue) ist ein etwa 130 ha großes Anbaugelände, welches von 60 Betrieben im Vollerwerb und von etwa 20 im Neben- und Zuerwerb (vorwiegend Familienbetriebe) genutzt wird. Die sehr gute Bodenqualität (alluviale Schwemmlandböden bis zu Bodenzahl 90) erlaubt die intensive Bewirtschaftung mit allen Gemüse-Freilandkulturen.

Das hier produzierte Gemüse wird in einer eigenen Absatzorganisation über den Großmarkt Saarbrücken vermarktet sowie an Kettenläden, Einzelhandel und Gastronomie im Saarland, nach Rheinland-Pfalz und in das französische Grenzgebiet ausgeliefert. Zu etwa ein Viertel kommt das Gemüse vorwiegend auf Wochenmärkten an den Verbraucher.

Aufgrund der produzierten Frischgemüsemengen wird der Bereich um die Ortschaft Lisdorf (Stadtteil Saarlouis) vielfach auch als die „Gemüseammer des Saarlandes“ bezeichnet.

Anlaß

- *Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße im Bereich der Lisdorfer und Ensdorfer Aue*
- *Verlegung der Bundesstraße 51 aus der engen Ortslage Ensdorf (Durchgangsverkehr 20 000 Kfz/Tag)*
- *Hochwasserfreilegung der Lisdorfer Aue*

Ziele

- *Erhaltung der Lisdorfer Aue als größtes zusammenhängendes saarländisches Gemüseanbaugelände*
- *langfristige Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebe mit ihren Arbeitsplätzen*
- *Verbesserung der Ertrags- und Arbeitsbedingungen durch Bewirtschaftungserleichterung und den Bau eines vernünftigen Wirtschaftswegenetzes*
- *Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Gartenbaubetriebe im Raum Saarlouis durch überbetriebliche Zusammenarbeit.*

Durchsetzung der Ziele

Der vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft „Flurbereinigung Lisdorfer Aue“ beschlossene und von der Flurbereinigungsbehörde aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz war Grundlage für die Errichtung folgender gemeinschaftlicher Anlagen:

- *Verbesserung und Ausbau des Hauptwirtschaftswegenetzes im Bereich des intensiv genutzten Gemüseanbaugeländes*
- *Bau einer Leitung vom Kraftwerk Ensdorf zur Lisdorfer Aue zur Nutzung industrieller Abfallwärme im Zierpflanzen- und Gemüsebau*
- *Bau einer gemeinschaftlichen Beregnungsanlage mit Speicherbecken, Pump- und Trafostation*

Abfallwärmennutzung aus dem Kraftwerk Ensdorf

Erfahrungsgemäß führt bereits eine geringe Anhebung der Umgebungstemperatur zu erheblichen Ertrags- und Qualitätssteigerungen bei der Pflanzenproduktion.

Dies wird auch von Gartenbaubetrieben bereits seit geraumer Zeit genutzt, die insbesondere bei niedrigen Außentemperaturen ihre Gewächshäuser meist unter Verwendung fossiler Energieträger, insbesondere Mineralöl, beheizen.

So beheizte das größte Unterglas-Gartenbauunternehmen in der Lisdorfer Aue bisher rund 30.000 m² Hochglas mit durchschnittlich 1.700 t Heizöl pro Jahr. Der Gedanke, in der Lisdorfer Aue für Zierpflanzen- und Gemüseanbau Abfallwärme aus dem Kraftwerk Ensdorf sinnvoll zu nutzen, ist so alt wie das Kraftwerk selbst. Bereits in dessen Planungsphase Anfang der sechziger Jahre wurde das Anliegen zur Nutzung von Abfallwärme für die Landwirtschaft erörtert.

Durch die damals sehr niedrigen Erdölpreise war es jedoch nicht wirtschaftlich, die hohen Investitionen für Wärmeauskopplung und Transportleitungen aufzuwenden. Erst nach den beiden Öl-Preisschocks in den 70er Jahren wurden Überlegungen zur Nutzung von Kraftwerksabwärme wieder aufgenommen. Es stellte sich bei Untersuchungen heraus, daß eine direkte Nutzung der im Kühlwasser enthaltenen Wärme für die notwendige Beheizung von Pflanzen nicht ausreicht, da das Temperaturniveau – vor allem im Winter – zu gering ist. Auch Überlegungen, mit Hilfe von Wärmepumpen das Temperaturniveau zu erhöhen, führten zu keinem wirtschaftlich tragbaren Ergebnis.

Im Rahmen eines vom Ministerium in Auftrag gegebenen Gutachtens wurde auch die Möglichkeit zur Nutzung industrieller Abfallwärme in Form der Bodenheizung (Agrotherm) untersucht. Aus den Untersu-

chungsergebnissen wurde die Schlußfolgerung gezogen, daß eine Bodenheizung nicht in Betracht komme, da die Anlage zu kostenaufwendig und die Betriebskosten einer solchen Anlage in keinem geeigneten Verhältnis zu dem möglichen Nutzen stehen.

Eine gute Idee

Auf der Suche nach weiteren möglichen Wärmequellen im Kraftwerk wurde festgestellt, daß sich die beim Abkühlen der schmelzflüssigen Asche entstehende Wärme im Granulierwasser, das beim Granuliertvorgang auf 55 bis 60 °C aufgeheizt wird, zur Beheizung von Gewächshäusern eignet.

Nach eingehender Erörterung faßte daraufhin der Vorstand der Teilnehmergeinschaft „Flurbereinigung Lisdorfer Aue“ im Einvernehmen mit der oberen Flurbereinigungsbehörde den Beschluß zum Bau einer Abfallwärmeversorgungsanlage als gemeinschaftliche Anlage. Dadurch soll industrielle Abfallwärme im Unterglasgartenbau sinnvoll und kostensparend eingesetzt werden.

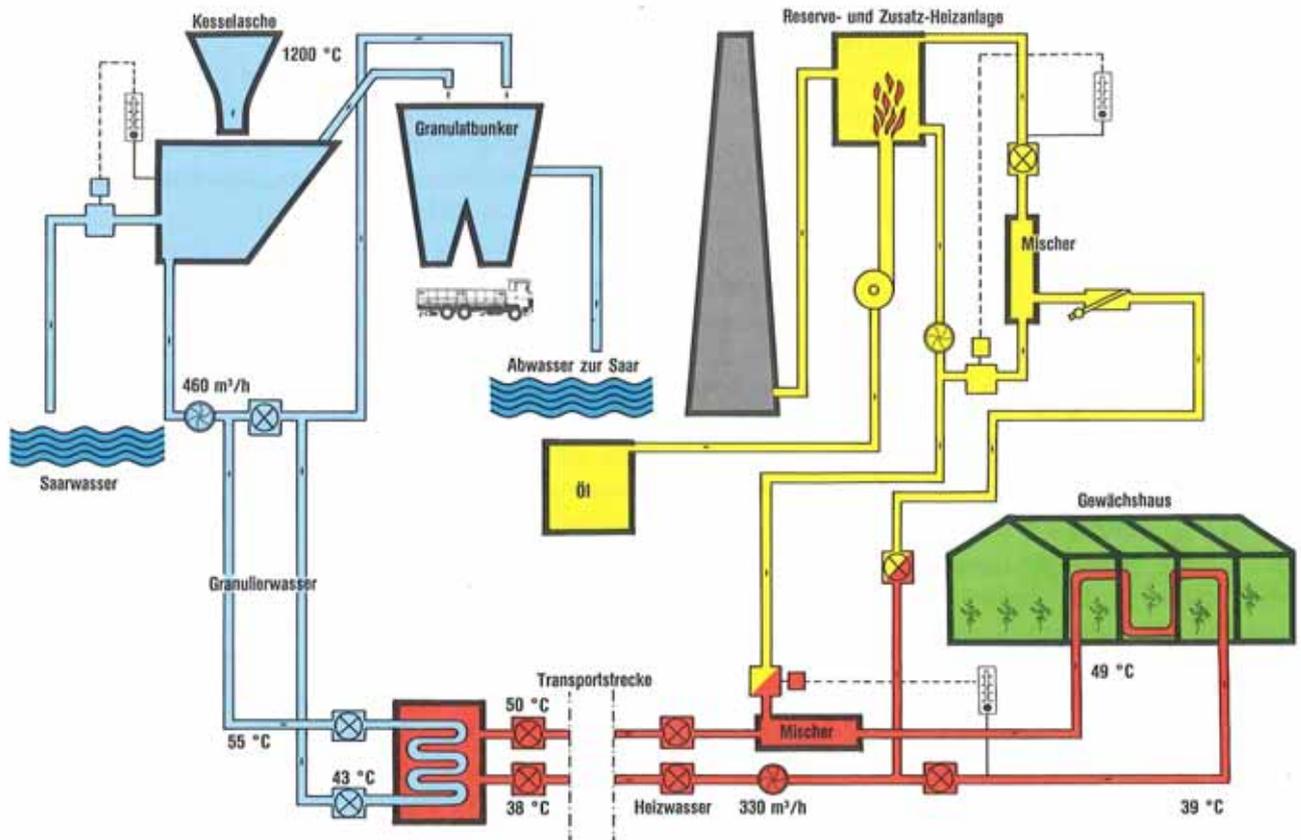
Abfallwärmeversorgungssystem

Zur Erzeugung elektrischer Energie wird im Steinkohlekraftwerk Endorf in sehr hohem Maße Ballastkohle verfeuert, d. h. Kohlequalitäten, die für andere Einsätze kaum brauchbar sind und außerdem mit Rücksicht auf die Transportwürdigkeit praktisch vor Ort verwertet werden müssen. So wird in den Blöcken 1-3 eine Koh-



Das Gemüseanbaugelände Lisdorfer Aue; am rechten Bildrand der Zierpflanzenbaubetrieb Marion. Beim Saarausbau wird das schleifenartige Flußbett begradigt und das Anbaugelände teilweise durchschnitten (Luftbildfreigabe Wirtschaftsministerium Saarbrücken Nr. 121/85)

lemischung eingesetzt mit über 20 % Aschegehalt. Diese Asche fällt nach dem Verbrennungsprozeß in Form von flüssiger Ascheschlacke in den Schmelzkammerkesseln an und muß abgezogen werden. Der Vorgang erfolgt bei Temperaturen von 1.500 °C. Von der tiefsten Stelle des Kessels fließt die schmelzflüssige Asche in ein Wasserbad, den sogenannten Naßentschlacker, wo sie zu kleinen Partikeln von ca. 4 mm Durchmesser granuliert und dabei die Schmelzwärme abgibt. Das Schmelzkammergranulat findet Verwendung in der Bauwirtschaft und wird an Stelle von Salz als umweltfreundliches Winterstreugut eingesetzt. Das Schlackekühlwasser erwärmt sich bei dem Gra-



nuliervorgang auf etwa 60 °C; es handelt sich dabei um feststoffhaltiges und abrasives Wasser, das in einer max. Menge von 460 m³/h anfällt, wenn alle Blöcke des Kraftwerks mit Vollast arbeiten.

Das Abfallwärmeversorgungssystem kann man in 3 Anlagen unterteilen:

- *Wärmeauskoppelungsanlage im Kraftwerk Ensdorf*
- *Wärmetransportdoppelleitung mit einer Länge von 2.700 m zu den Endverbrauchern*
- *Wärmeverteilungssystem mit Zufuhr- und Pumpanlage im jeweiligen Gartenbaubetrieb*

Das anfallende Granulierwasser (Primärwasser) wird zur Wärmeabgabe einer Wärmetauscheranlage zugeleitet. Diese Anlage bestand bisher aus 2 Rohrbündeln als Wärmetauscher mit einer Länge von 12 m und einem Durchmesser von 900 mm, mit je 800 Heizrohren und einer Heizfläche von insgesamt 926 m².

Das Granulierwasser fließt durch die Rohre im Wärmetauscher, während das Heizwasser (Sekundärwasser), welches die Wärme zum Gartenbaubetrieb transportiert, um die Rohre geführt wird.

Durch die Aggressivität des Primärwassers waren beide Wärmetauscher in kürzester Zeit unbrauchbar und wurden deshalb probeweise durch Plattenwärmetauscher gleicher Heizleistung ersetzt, die sich bisher bewährt haben und voll funktionsfähig sind.

Die für den Wärmetransport des Heizwassers notwendigen Vor- und Rücklaufrohrleitungen haben eine Nennweite von 300 mm. Die längsgeschweißten Stahlrohre passieren mehrere Straßen und die Saar, die Höhenunterschiede liegen unter 10 m. Die erdverlegten Leitungen sind nicht isoliert und sind mit Erde in einer mittleren Stärke von 1,0 m überdeckt. Im Kraftwerksbereich sind die oberirdisch verlegten Heizrohre isoliert. Obwohl die Leitung zum größten Teil unisoliert ist, beträgt nach bisherigen Messungen der Temperaturabfall 1 bis 2 °C. Das Heizwasser erreicht mit etwa 50 °C das Gewächshaus und fließt mit etwa 39 °C wieder in die Wärmetauscher im Kraftwerk zurück. Folglich stehen rd. 10 °C für die Beheizung des Gartenbaubetriebes zur Verfügung. Die Fließgeschwindigkeit bei einer max. Menge von 470 m³/ha beträgt 1,8 m/s, der Auslegungsdruck beträgt 10 bar, der max. Betriebsdruck 5 bar.

Die im Kesselhaus der Gartenbaubetriebe installierte Pumpanlage wird durch die Außentemperatur gesteuert. Je mehr Wärme im Gewächshaus benötigt wird, umso höher ist der Durchfluß. Das Wärmeangebot reicht für die Beheizung bis zu Außentemperaturen von minus 2 °C bis minus 6 °C. Dazu war es jedoch notwendig, unter den Kulturtischen zusätzliche Heizrohre einzubauen. Die vorhandenen Kesselanlagen mit Ölfeuerung wurden so umgebaut, daß sie sowohl als Zusatzheizung bei sehr niedrigen Außentemperaturen als auch als vollwertige Ersatzheizung eingesetzt wer-

den können, wie z. B. bei plötzlichem Ausfall oder bei Stillstand des Kraftwerkes notwendig werden.

Die vorhandenen Kesselanlagen mit Ölfeuerung wurden als Ersatzheizung für den Fall eines Stillstandes im Kraftwerk oder größerer Reparaturen am System beibehalten. Sie wurden jedoch so umgebaut, daß sie als Zusatzheizung Ölwärme bei sehr niedrigen Außentemperaturen zuführen können. Eine Feinregelung ermittelt eine Wärmezufuhr, so daß die Abfallwärme voll ausgeschöpft werden kann und daß die Kessel nicht der Schwefelkorrosion ausgesetzt sind.

Die Notwendigkeit einer Ersatzheizung hat sich dann bei den Probeläufen gleich bestätigt. Das Hauptproblem war die Auslegung der Wärmetauscher. Der Anfang war sehr schwierig, da die Wassermengen sehr großen Schwankungen ausgesetzt und die Wärmetauscher geradezu zugeschlammmt wurden.

Das Granulierwasser enthält Feststoffe, die bei niedriger Geschwindigkeit Ablagerungen und bei hoher Geschwindigkeit Abrasion bewirken. Außerdem enthält es Chloriden, die unter Ablagerungen Korrosion am Edelstahl verursachen können. Nach vielen Nachbesserungen im Granulierwasserkreislauf und dem Einbau eines Zyklonabscheiders konnte man davon ausgehen, daß keine erheblichen Störungen mehr auftreten.

Nach Inbetriebnahme der Anlage kann festgestellt werden, daß das Abfallwärmeversorgungssystem bis jetzt im wesentlichen mit ausreichender Betriebssicherheit arbeitet.

Finanzierung

Das gesamte Pilotprojekt kostete 5,7 Mio. DM. Während die Wärmeabgabe durch das Kraftwerk selbst kostenlos erfolgt, mußten die Endabnehmer alle Investitionen für Wärmeauskoppelung, Transportleitung und Verteilungssystem selbst tragen.

Die Europäische Gemeinschaft — Generaldirektion Energie — in Brüssel hat das Projekt als „Demonstrationsvorhaben im Energiebereich mit hohem Innovationscharakter“ anerkannt. Dies ist ein bisher einzigartiges Modell. Nur deshalb war es möglich, von der EG-Kommission einen finanziellen Beitrag in Höhe von 35 % der Investitionskosten zur Minderung des unternehmerischen Risikos, zu erhalten. Die Probleme am Wärmetauscher haben gezeigt, daß dieses Risiko doch beachtlich war. Des weiteren wurde von der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Frankfurt mit Zustimmung des Bundeslandwirtschaftsministers aus deren Zweckvermögen ein zinsgünstiges Darlehen bereitgestellt.

Zu den Hilfen der Europäischen Gemeinschaft und der Landwirtschaftlichen Rentenbank kommen noch zur Restfinanzierung der Anlagekosten Mittel des freien Kapitalmarktes in Höhe von rd. 30 %.

Vorteile für die Umwelt

Über die wirtschaftliche und energiepolitische Bedeutung hinaus kommt dieser Maßnahme aber auch Beispielcharakter für heute notwendige umweltpolitische Entscheidungen zu.

Durch das Einsparen von Heizöl als Energieträger wird die Umweltbelastung verringert; der Schadstoffausstoß, insbesondere an SO_2 , wird um rund 80 % reduziert. Außerdem wird durch die Entnahme der Wärme das Granulierwasser nach einem Filterprozeß mit niedrigerer Temperatur wieder in die Saar zurückgeleitet.

Zusammenfassung

Dieses Projekt ist einzigartig in Europa, denn nur hier wird Granulatwärme zur Beheizung von Gewächshäusern genutzt. Die Neuheiten in dem Abfallwärmeprojekt sind Anpassungen der einfachen und kostensparenden Technologien an den Wärmetransport, an der Wärmeauskoppelung (Granulierwasser) und an der Nutzung des niedertemperaturigen Wassers im Unterglasgartenbau.

Angesichts der krisenhaften Entwicklung auf dem Ölsektor stellt das Projekt eine energiepolitisch sinnvolle Maßnahme dar und ist eine gelungene Symbiose zwischen Landwirtschaft und Industrie sowie ein wesentlicher Beitrag zur Struktur- und Wettbewerbsfähigkeit der Gartenbaubetriebe im Raum Saarlouis.

Eine enge Verflechtung von Industrie und Landwirtschaft ist aber auch in anderen Regionen der Bundesrepublik gegeben. Insoweit kann diesem Projekt mit Recht ein Modellcharakter zur Nutzung industrieller Abwärme in der Landwirtschaft zuerkannt werden.

Es gibt selten eine Gelegenheit, bei der man anhand eines Flurbereinigungsverfahrens mit einer Maßnahme veranschaulichen kann, was Integration der Landwirtschaft auch bedeutet, nämlich, daß die in der engen räumlichen Durchdringung liegenden Chancen zum Vorteil beider Wirtschaftsbereiche genutzt werden.

Gemeinschaftliche Beregnungsanlage

Für die Gemüsebaubetriebe ist die Sicherstellung der Wasserversorgung im saarländischen Hauptgemüseanbau lebensnotwendig zur Erhaltung ihrer Existenzgrundlage.

Mit dem Bau der gemeinschaftlichen Beregnungsanlage wurde eine wichtige Voraussetzung geschaffen, den traditionsreichen Gemüseanbau in Saarlouis-Lisdorf fortzusetzen. Seit Jahrhunderten wird hier Gemüseanbau betrieben. Ein Pachtvertrag aus dem Jahre



Mit Abfallwärme Blumen zu allen Jahreszeiten



Feuchtigkeit nach Wunsch für die Gemüsefreiflächen

1694 nennt all die Feldfrüchte, die schon damals an der Stelle angebaut wurden, wo die Beregnungsanlage errichtet wurde: Rotrüben, gelbe Möhren, Krautköpfe, Grünkohl, spanische Artischocken, grüne Erbsen und Bohnen, Blumenkohl, Spargel, Melonen, Erdbeeren und Zwiebeln. Vermutlich haben die Mönche der Abtei Wadgassen auf ihren Ländereien des

Lisdorfer Bannes den Gemüseanbau eingeführt. Später wurde die neu erbaute Garnisonsstadt Saarlouis ein guter Absatzmarkt für mehrere Gärtner, die nach und nach dort sesshaft wurden.

Eine überregionale Bedeutung wuchs dem Lisdorfer Gemüseanbau jedoch mit der Entstehung und Ausbreitung unserer heimischen Industrie zu. Der bis dahin gärtnerisch betriebene Gemüsebau entwickelte sich zum Feldgemüsebau und wurde schließlich Betriebszweig aller ansässigen Bauern. Das Zentrum des Lisdorfer Gemüsebaues aber war stets die Lisdorfer Aue; dies ist auch heute noch so.

Bisherige Wasserversorgung

Bislang wurde das zur Bewässerung der Gemüsekulturen in den Hauptvegetationsperioden erforderliche Wasser aus mehr als 100 Flachbrunnen entnommen. Die in den 60er Jahren von den Gemüseanbaubetrieben in Privatinitiative niedergebrachten Flachbrunnen hatten eine Tiefe zwischen 6 und 22 m. Nur wenige Brunnen erreichten den quartären Kiesgrundwasserleiter der Kapuzineraue. Es wurde von mobilen Dieselmotorpumpen gefördert.

Aufgrund der zu erwartenden Grundwasserabsenkungen, die sich vor allem während des Ausbaues der Saar zu einer Großschiffahrtsstraße ergeben, ist zu befürchten, daß der Betrieb der bisher bestehenden Brunnen zumindest sehr stark eingeschränkt wird. Deshalb bestand die Forderung, ein neues Bewässerungssystem fertigzustellen, bevor im betreffenden Abschnitt mit den Maßnahmen zum Saarausbau begonnen wird (voraussichtlich 1988).

Jetziges Berechnungssystem

Während man bisher das benötigte Wasser vorwiegend dem quartären Kies der Saartalaue, einem Porenwasserleiter, entnommen hat, wird jetzt der felsig-klüftige saarländische Hauptgrundwasserleiter, der mittlere Buntsandstein einschließlich der oberrotliegenden Kreuznacher Schichten, zur Beregnung herangezogen. Versuchsbohrungen widerlegten die Bedenken, daß das Wasser aus diesen Schichten wegen des vermuteten Eisenionengehaltes nicht brauchbar sei.

Für die benötigten Wasserentnahmemengen wurden vier Tiefbrunnen ermittelt. Es wurden auch 4 Brunnen mit einer Tiefe von 70 bis 86 m gebohrt; davon schließt der Brunnen 2 den Hauptgrundwasserleiter voll in seiner verfügbaren Mächtigkeit auf. Alle Brunnen sind auf den obersten Metern durch Beton abgedichtet und beschränken dadurch den Wassereintritt auf die Bohrstrecke im Festgestein. Sie verfügen über eine Kies-schüttung im Ringraum zwischen dem Bohrlochdurchmesser von 640 mm und dem Durchmesser von 400 mm der Kunststoff-Filter.

Alle Brunnen können etwa 288 m³ Grundwasser je Stunde fördern. Die Differenz zwischen der Brunnenentnahme und dem Spitzenbedarf von etwa 500 m³/h muß in einem Vorratsbecken zwischengespeichert werden. Insgesamt ist die Anlage derart ausgelegt, daß ein Drittel der Gesamtanbaufläche ständig beregnet werden kann.

Das Speicherbecken

Für eine ausreichende Wasserversorgung in Spitzenbedarfszeiten war ein Speicherbecken erforderlich. Der Wasserspeicher ist als offenes Erdbecken ausgebildet und hat ein Volumen von rd. 4000 m³ bei einer maximalen Wassertiefe von 3,5 m. Da die Lisdorfer Aue kein hochwasserfreies Gebiet ist, mußte das Speicherbecken mit dem Stationsgebäude so über dem flachen Gelände angelegt werden, daß bei künftigen Überflutungen der Aue die Anlagen nicht gefährdet werden.

Ausgekleidet ist das weich aus der planebenen Umgebung modellierte Vorratsbecken mit einer speziellen PVC-Folie in einer Stärke von 2,5 mm; sie ist nagetierbeständig, pflanzenunschädlich, wasserseitig profiliert und mit einer Naturschotter-schicht abgedeckt. Die Dammkronen sind mit Schotterrasen befestigt. Die gesamte Anlage ist mit standortgerechtem Hochgrün bepflanzt und fügt sich wie eine Feldgehölzinsel harmonisch in das Landschaftsbild ein.

Das Stationsgebäude

Alle technischen Anlagen sind in einem eingeschossigen Bauwerk mit Walmdach im Ausmaß 425 m eingebaut. Das Gebäude wurde auf der Dammkronen ebene ebenfalls hochwasserfrei errichtet. Hier sind die Pumpen, die Schaltanlage und eine Trafo-Station eingebaut.

Vier Kreiselpumpen saugen das gespeicherte Wasser an und fördern es mit einem Betriebsdruck von etwa 4 bar in das Beregnungsnetz. Jede der Pumpen hat eine Leistung von 167 m³/h. Eine Druckhaltepumpe und ein Ausgleichsgefäß halten den notwendigen Betriebsdruck aufrecht. Zur besseren Anpassung an die geförderte Entnahmemeistung wird jeweils eine der Förderpumpen über einen statischen Frequenzformer drehzahl-geregt. In außergewöhnlichen Fällen von Wassermangel oder Rohrbruch werden alle Pumpen automatisch ausgeschaltet; Folgeschäden werden so vermieden. In der Schaltzentrale werden alle Vorgänge gesteuert und überwacht und registriert.

Das Leitungsnetz

Die Brunnensammelleitung mit einem Durchmesser von 150–300 mm mündet über einen kaskadenförmig gestalteten Auslauf in das Speicherbecken. Diese Ausbildung wurde aus optischen Gründen gewählt; zusätzlich ergeben sich dadurch die Vorteile der Kohlesäureaustragung und der Sauerstoffanreicherung des Grundwassers. Die Gesamtförderleitung hat eine Länge von 1.200 m.

Eine Optimierung des Beregnungsleitungsnetzes von insgesamt 7 km nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien ergab den Innendurchmesser der Leitungen von 150 bis 400 mm je nach Entfernung zur Pumpstation.

Als Rohrmaterial wurden duktile Gußrohre verwandt, die zum Schutz von Bodenkorrosion außen verzinkt und mit einem zusätzlichen Bitumenanstrich versehen, innen hingegen zementiert sind.

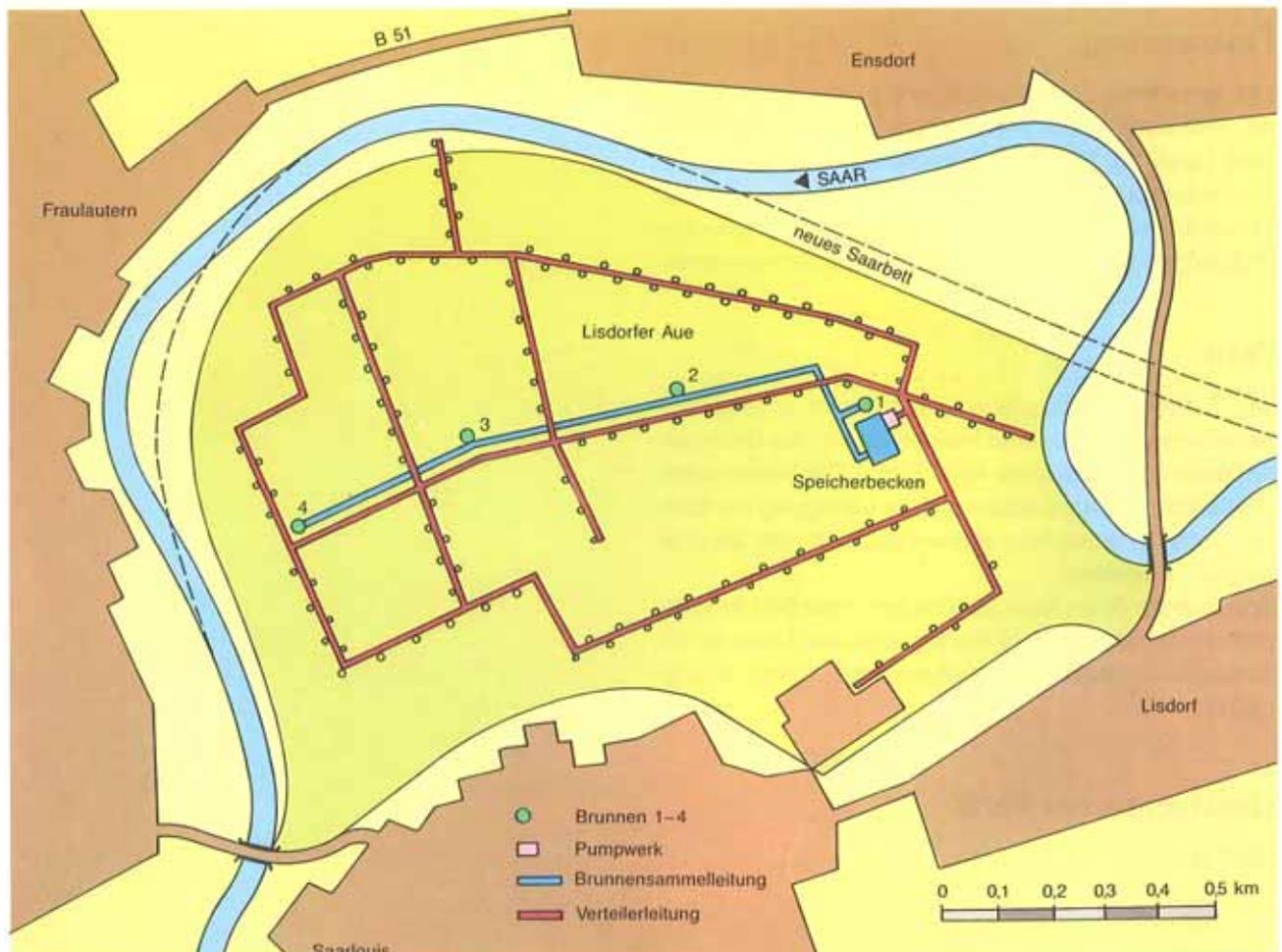
Die Leitungen sind frostsicher verlegt, so daß eine Entleerung im Winter nicht notwendig ist. Die Hydranten entwässern selbsttätig bis auf Frosttiefe. — Insgesamt sind mehr als 200 dieser Wasserentnahmestellen wechselseitig an den befestigten Wegen im Abstand von 18 m eingerichtet. —



Beregnung früher: Mit Hilfe von Dieselmotorpumpen wurde das Wasser zur Beregnung aus 105 Flachbrunnen gefördert.



Beregnung heute: Aus mehr als 200 Hydranten kann das Beregnungswasser mit einem Druck von fast 4 bar dem Leitungsnetz entnommen werden.



Gemeinschaftliche Beregnungsanlage „Lisdorfer Aue“

Auch bei eventuellen Rohrbrüchen oder erforderlichen Reparaturen muß aufgrund der Schieberanordnung nur der betroffene Abschnitt entleert werden. Alle sonstigen Leitungen bleiben in Betrieb. Nach einer gesamten Planungs- und Bauzeit von 5 Jahren (wobei auf die Vegetationsperioden Rücksicht zu nehmen war) wurde die jetzige Anlage im Spätsommer 1986 probeweise in Betrieb gesetzt. Eine Erweiterung des Leitungssystems im Bereich der saarnahen Gewanne um nochmals etwa 900 m wird nach Planfeststellung der neuen Saartrasse vorgenommen.

Organisation

Die Beregnungsanlage soll von einem noch zu gründenden Beregnungsverband (Wasser- und Bodenverband) zukünftig betrieben werden, in dem alle Eigentümer und Pächter „Pflichtmitglieder“ sind. Die Nutzung der Beregnungsanlage, auch in Spitzenlastzeiten, wird in einer Satzung festgelegt. Anfallende Betriebs- und Verwaltungskosten werden über den jährlichen Wasserverbrauch aufgebracht. Aus heutiger Sicht wird ein Preis von 0,50 DM/m³ angesetzt.

Finanzierung

Die gesamten Entstehungskosten belaufen sich auf ca. 4 Millionen DM. Diese Kosten werden von Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie von den im Bereich der Beregnungsanlage gelegenen Grundstückseigentümern getragen.

Fazit

Die Gemeinschaftsanlage wird zu einer erheblichen Arbeitserleichterung und Intensivierung des Gemüseanbaues in der Lisdorfer Aue führen. Flächenverluste, die durch den Saarausbau und die Verlegung der Bundesstraße 51 entstehen, können dadurch zum Teil ausgeglichen werden. Somit ist die Grundlage geschaffen, etwa 500 Arbeitsplätze zu erhalten sowie Marktanteile des Lisdorfer Intensivgemüsebaues zu sichern und weiter auszubauen.

Geschichtlicher Abriss

1982 Bohrung der Brunnen
 Brunnen 1 76 m Tiefe
 Brunnen 2 86 m Tiefe
 Brunnen 3 70 m Tiefe
 Brunnen 4 70 m Tiefe

1983/84	1. Bauabschnitt 3,9 km Rohrverlegung DN 400 bis DN 150 Bau des Brunnenkopfbauwerkes Brunnen 2 und des Be- und Entlüftungsbauwerkes D
1984/85	2. Bauabschnitt 0,5 km Rohrverlegung DN 350 bis DN 150 Bau der Brunnenkopfbauwerke Brunnen 1, 3 und 4 und des Be- und Entlüftungsbauwerkes L
1985/86	3. Bauabschnitt 2,3 km Rohrverlegung DN 250 bis DN 200
1986	4. Bauabschnitt 0,4 km Rohrverlegung DN 300 bis DN 250 Errichtung der Pumpstation und des Speicherbeckens
1987	September — Inbetriebnahme der Anlage

Arbeitsschwerpunkte der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung und ihrer Gremien in den vergangenen 10 Jahren

Plenum

Bei der konstituierenden Sitzung der ArgeFlurb am 5./6. Dezember 1977 in München standen naturgemäß formelle Dinge im Vordergrund. Die Geschäftsordnung wurde abschließend beraten.

Ferner wurden zwei Ausschüsse, und zwar der Ausschuß für Verwaltung und Recht (AVR) und der Ausschuß für Planung und Technik (APT) gebildet. Desweiteren wurden vier Arbeitsgruppen zur Erarbeitung fest umrissener Einzelfragen installiert. Es sind dies: Arbeitsgruppe Rechtsprechung zur Flurbereinigung (AgRzF), Arbeitsgruppe Automation (AgA), Arbeitsgruppe Bau (AgBau) und die Arbeitsgruppe Dorferneuerung (AgDorf).

Am häufigsten standen auf der Tagesordnung der Plenumssitzungen der letzten 10 Jahre Themen, die unter den Überbegriff „Förderung und Finanzierung der Flurbereinigung“ fallen. Ursache hierfür war die zunehmend schwierige Lage der Landwirtschaft in den letzten Jahren. Durch Mengen- und Preisbeschlüsse auf EG-Ebene entstand zunächst eine Einkommensstagnation, die sich heute sogar häufig zu einem Rückgang der Betriebseinkommen in der Landwirtschaft ausgeweitet hat. Das besondere Anliegen und Bemühen der ArgeFlurb war und ist deshalb auf die Senkung der Belastung der Teilnehmer von Flurbereinigungsverfahren ausgerichtet. Hauptforderung ist es, die Höhe der Eigenleistungen im Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft weiter zu differenzieren. Diese Forderung bekommt in Zeiten einer Verschlechterung der Ertragslage besonderes Gewicht. Somit hatte sich die ArgeFlurb mehrfach mit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ auseinanderzusetzen.

- Die jeweiligen Rahmenpläne wurden mit ihren Konsequenzen für die Agrarstrukturpolitik, insbesondere für die Flurbereinigung analysiert. Die drastische Kürzung des Plafonds der Bundesmittel im Rah-

menplan 1981 der GAK steuerte beispielsweise eine Zeitlang die Arbeit der ArgeFlurb. Die letzten Möglichkeiten zur Kosteneinsparung in den Flurbereinigungsverfahren wurden ausgeschöpft, die Ausbaumaßnahmen auf einen längeren Zeitraum gestreckt und bei der Anordnung neuer Verfahren mußte eine Beschränkung auferlegt werden.

- Zahlreiche Änderungsvorschläge zu bestimmten Förderungsgrundsätzen (z. B. agrarstrukturelle Vorplanung, Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch, langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistungen) wurden in den vergangenen Jahren erarbeitet.
- Desweiteren wurde die Forderung der Aufnahme der Dorferneuerung in die GAK erhoben. Zur Begründung konnte auf die Auftragsflut der Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsprogramm und bei den Landesförderungen hingewiesen werden. Dieser Beweis zeigte, wie notwendig diese strukturpolitische Maßnahme für die Entwicklung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Dörfer ist. Folgerichtig wurde die ArgeFlurb-Forderung mit der Aufnahme der Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung in die Rahmenpläne ab 1984 endlich erfüllt. Allerdings sprach sich die ArgeFlurb für die Aufnahme der Dorferneuerungsförderung in die GAK unter gleichzeitiger Erhöhung des Plafonds aus.

Ein weiterer Schwerpunkt der ArgeFlurb-Arbeit lag in den vergangenen Jahren bei der Diskussion und Ausarbeitung von Stellungnahmen zu zahlreichen Gesetzesnovellierungen. Erwähnt sei hier die Änderung des Städtebauförderungsgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Grunderwerbssteuergesetzes, des Gesetzes zur Erleichterung der Bereitstellung von Bauland, die Aktivitäten zur Änderung des Flurbereinigungs-gesetzes, die Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrar-

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb)

(Stand: 5. Dezember 1977)

Aufgrund des Beschlusses der Amtschefs der Agrarminister am 12. Mai 1977 schließen sich der „Ausschuß für Grundsatzfragen der Flurbereinigung“ und die „Arbeitsgemeinschaft für das technische Verfahren der Flurbereinigung im Bundesgebiet (AtVF)“ zur „Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb)“ zusammen. Diese gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgabe

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung hat die Aufgabe, die Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz durch rechtzeitige und gemeinsame Behandlung der allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu fördern und dabei vor allem

- Grundlagenmaterial zu erarbeiten und Orientierungsdaten für die Flurbereinigung zur Verfügung zu stellen,
 - die Technik in der Flurbereinigung weiterzuentwickeln,
 - Leitlinien und Empfehlungen für die Durchführung der Flurbereinigung zu geben,
 - Aufklärungsarbeit zu leisten,
 - die Zusammenarbeit mit Hochschulen zu pflegen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Flurbereinigung zu vermitteln
 - den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen und
 - die Belange der Flurbereinigung in anderen Gremien zu vertreten.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung erstattet der Amtschefkonferenz der Agrarminister jährlich einen Bericht und liefert ihr auf Anforderung fachbezogene Stellungnahmen.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung sind der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Agrarminister der Länder. Diese werden durch Angehörige ihrer Verwaltungen für Flurbereinigung vertreten.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Vorsitz und Geschäftsführung liegen für jeweils drei Kalenderjahre bei einem Mitglied. Sie werden für die Jahre 1978 bis 1980 vom Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Freistaats Bayern und für die Jahre 1981 bis 1983 vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übernommen.

Für die Folgezeit sind Vorsitz und Geschäftsführung jeweils bis spätestens zum 31. Dezember des ersten Jahres der vorausgehenden Amtszeit durch Beschluß festzulegen.

(2) Mit Vorsitz und Geschäftsführung sind insbesondere verbunden

- die Ausrichtung der Sitzungen,
- die Fertigung der Niederschriften,
- die Ausführung der Beschlüsse und
- die jährliche Berichterstattung gegenüber der Amtschefkonferenz der Agrarminister.

§ 4

Sitzungen

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen.

(2) Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung der Sitzungen einbringen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Die Vorschläge zur Tagesordnung sind zu begründen.

(3) Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung stellt die Tagesordnung auf und lädt zu den Sitzungen ein. Die Ladung mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zuzuleiten.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Auffassungen von Minderheiten sind auf Antrag in der Niederschrift festzuhalten.

§ 5

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung bildet einen Ausschuß für Verwaltung und Recht sowie einen Ausschuß für Planung und Technik. Bei Bedarf kann sie für bestimmte Sachbereiche weitere Ausschüsse bilden und für die Behandlung von Einzelfragen Arbeitsgruppen einsetzen. Über Aufgaben und Vorsitz der Ausschüsse und Arbeitsgruppen beschließt die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben für eine zügige Behandlung der übertragenen Aufgaben Sorge zu tragen und legen die Arbeitsergebnisse unverzüglich der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung vor.

struktur und des Küstenschutzes“ und des Entwurfes einer Verwaltungsprozeßordnung.

Ebenfalls breiten Raum nahm der Erfahrungsaustausch über zahlreiche Themen ein:

- Flurbereinigungsverbände,
- Planfeststellung und Plangenehmigung in der Flurbereinigung,
- Probleme des Bodenmarktes und der Landnutzung,
- Überlegungen zur Beschleunigung der Verfahrensdauer,
- Auswirkungen der Datenschutzgesetze auf die Flurbereinigungsdateien,
- Unterhaltung von Anlagen der Teilnehmergeinschaft nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens,
- Hilfe der Flurbereinigung beim Bodenschutz,
- Finanzierungsfragen,
- Beteiligung von nach § 29 BNatSchG anerkannter Naturschutzverbände in Flurbereinigungsverfahren.

Mit Weitblick hat die ArgeFlurb schon frühzeitig die generelle Beteiligung der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände ihren Mitgliedern empfohlen. Die Verbände werden bei allen wichtigen Verfahrensschritten und unabhängig davon, ob Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. von § 8 BNatSchG vorliegen oder nicht beteiligt.

Zu erwähnen ist außerdem die Zusammenarbeit der ArgeFlurb mit anderen fachverwandten Spitzengremien im Tätigkeitsfeld ländlicher Raum und mit den Hochschulen.

Ihre Koordinierungs- und Abstimmungsfunktion erfüllt die ArgeFlurb z. B. beim Austausch der Forschungsvorhaben und praxisbezogenen Untersuchungen auf dem Gebiet der ländlichen Neuordnung und Flurbereinigung. Nur so gelingt es, bei der Vergabe koordiniert vorzugehen und die Forschungsmittel optimal abgestimmt einzusetzen.

Der aufgezeigte Katalog ist nicht vollständig und soll

auch nur die Breite des Themenrahmens der letzten Dekade verdeutlichen.

In einer eigenen Schriftenreihe der ArgeFlurb werden Hefte in unregelmäßiger Zeitfolge herausgegeben.

Die Empfehlungen der Hefte haben in gleicher Weise als Arbeitsanweisungen für die Bediensteten der Flurbereinigungsverwaltungen und als Informationsmaterial für die an der Flurbereinigung beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie für die interessierte Öffentlichkeit (besonders auch für Schulen, Universitäten, Verbände usw.) einen hohen Stellenwert erringen können. Auf technischem und finanziellem Gebiet bemühen sich dabei die ArgeFlurb-Mitglieder bei der Herausgabe eines jeden Heftes um eine sinnvolle Aufgaben- und Kostenteilung. Wie groß das Interesse an den Empfehlungen der ArgeFlurb ist, kann an der inzwischen vergriffenen Auflage von Heft 5 mit über 13 000 Exemplaren abgelesen werden.

Bisher sind erschienen:

Heft 1: Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung – Loseblattwerk mit laufender Aktualisierung –

Heft 2: ADV-Projekt Interaktive graphische Bearbeitung des Flurbereinigungsplanes

Heft 3: Neue Anwendungen der Photogrammetrie in der Flurbereinigung

Heft 4: Dorferneuerung

Heft 5: Flurbereinigung – Naturschutz und Landschaftspflege

Heft 6: Flurbereinigung – Land Consolidation Act

Heft 7: Drei Jahre ArgeFlurb – Eine Bilanz

Heft 8: Planungsdaten zur Ländlichen Neuordnung

Heft 9: Wertermittlung in der Flurbereinigung

Heft 10: Effizienz der Flurbereinigung – Optimierungsberechnungen –

Heft 11: Automationsgeschützte Wert- und Zuteilungsberechnung in der Flurbereinigung

Heft 12: Flurbereinigung und Wild

Heft 13: Waldflurbereinigung

Heft 14: Mustertextteil zum Flurbereinigungsplan

Ausschuß für Verwaltung und Recht (AVR)



von Friedrich Quadflieg, Bonn

A. Vorbemerkung

Als die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (Arge-Flurb) aufgrund des Beschlusses der Amtschefs der Agrarminister am 12. Mai 1977 die früheren Gremien „Ausschuß für Grundsatzfragen der Flurbereinigung“ und „Arbeitsgemeinschaft für das technische Verfahren der Flurbereinigung im Bundesgebiet (AtVF)“ ablöste, bildete sie (vgl. § 5 der Geschäftsordnung) sogleich (neben dem Ausschuß für Planung und Technik) als ständigen Ausschuß den Ausschuß für Verwaltung und Recht (AVR), um im Sinne ihrer Aufgabe „die Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch rechtzeitige und gemeinsame Behandlung der allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu fördern“ (§ 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung).

Der AVR nahm am 26./27. Januar 1978 im Reichstagsgebäude zu Berlin seine Arbeit auf. Insgesamt fanden seither 21 Sitzungen statt, davon die letzte Sitzung in Berlin am 1./2. Februar 1988. In Berlin hat der AVR sieben und in Würzburg sechs Sitzungen durchgeführt. Darüber hinaus waren München (dreimal) sowie Heilbronn, Mannheim, Trier, Wiesbaden und Bonn die Sitzungsorte.

Die Mitgliedschaft im AVR hat sich im Berichtszeitraum für den Bund (Ministerialdirigent Dr. Quadflieg als Vorsitzender), für Baden-Württemberg (Leitender Ministerialrat Donié), für Bayern (Ministerialdirigent Strößner), für Niedersachsen (Ministerialrat Borges) und das Saarland (Leitender Ministerialrat Steitz) nicht geändert. Das Land Schleswig-Holstein, das seit der 6. Sitzung am 25./26. August 1980 in Würzburg von Regierungsdirektorin Dr. Herzog vertreten wird, hatte vorher Ministerialrat Dr. Johannsen und Regierungsdirektor Strehk entsandt, in Nordrhein-Westfalen haben seit der 9. Sitzung am 21./22. Januar 1982 in Berlin Leitender Ministerialrat Huber und Ministerialrat Schlephorst Leitenden Ministerialrat Dr. Förster abge-

löst. Rheinland-Pfalz wird nach Leitendem Ministerialrat Dr. Jacob und Ministerialrat Dr. Schmedt auf der Günne seit der 8. Sitzung am 10./11. September 1981 in Heilbronn von Ministerialrat Orning vertreten. Als Vertreter von Hessen ist Ministerialrat Kremer seit der 9. Sitzung Ministerialrat Heckenthaler nachgefolgt.

B. Arbeitsschwerpunkte

Der AVR hat sich in seinen bisher 21 Sitzungen mit 56 Sachbereichen befaßt. Dabei haben sich Sachbereiche bis zu 14mal wiederholt, 34 Sachbereiche wurden weniger als dreimal behandelt. Als Schwerpunkte sind die nachfolgenden Sachbereiche darzustellen.

I. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Die Beobachtung der Förderungsgrundlagen der Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz stellte eine verständlicherweise immer wiederkehrende Aufgabe des AVR dar. So wurden die Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung, die Förderung der Dorferneuerung, die Förderung des freiwilligen Landtauschs und die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung den jeweiligen Zweckänderungen angepaßt, um so die finanziellen Voraussetzungen für die praktische Arbeit sicherzustellen.

II. Flurbereinigungsgesetz

Im Mittelpunkt der Arbeit des AVR steht das Bemühen darum, für eine praxisnahe und -gerechte Anwendung des Flurbereinigungsgesetzes Sorge zu tragen. Immer neue Rechtsprobleme verlangen Lösungen, um der dynamischen Entwicklung der Flurbereinigung gerecht zu werden. Mit diesem Ziel hat der AVR wiederholt beraten: das Interesse an der Flurbereinigung im Rahmen ihrer Anordnung (§ 4 FlurbG), die zweckentsprechende Teilung der Flurbereinigungsgebiete und die Einstellung von Verfahren (§§ 8, 9

FlurbG), die Anpassung der Beiträge an die wirtschaftliche Situation der Teilnehmer (§ 19 FlurbG), den Zulässigkeitsrahmen bei der Ordnung rechtlicher Verhältnisse (§ 37 Abs. 1 Satz 4 FlurbG), die Abgrenzung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen einschließlich möglicher Landbereitstellung (§§ 39, 40 FlurbG), die Dogmatik der Planfeststellung und -genehmigung einschließlich Rechtsschutz (§ 41 FlurbG), die Verfassungsmäßigkeit von § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG, den Landabfindungsverzicht nach § 52 FlurbG in materieller, steuerlicher und urkundlicher Hinsicht, die Abfindung/Zuteilung in der Unternehmensflurbereinigung (§ 88 Nr. 4 FlurbG), die Schlußfeststellung (Bestehenbleiben der Teilnehmergemeinschaft) u. a. m.

III. Verfassungsrechtliche Standortbestimmung der Flurbereinigung/Unternehmensflurbereinigung

Die grundlegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Kompetenzverteilung von Verwaltungsgerichten und ordentlichen Gerichten (im sogenannten Naßauskiesungsbeschluß, BVerfGE 58, 300 7 = NJW 1982 S. 745) und zur Zulässigkeit der Enteignung innerhalb der Unternehmensflurbereinigung (im sogenannten Boxberg-Urteil, RzF 68 I/1 S. 161) wurden im einzelnen ausgewertet und für die Praxis aufbereitet.

IV. Umweltschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz

Das Flurbereinigungsgesetz in seiner 1976er Fassung hat die Flurbereinigung für die Umweltschutzbelange im weitesten Sinn geöffnet. Das spätere Bundesnaturschutzgesetz sowie die dazugehörigen Landesgesetze verlangten eine Abstimmung der Rechtssysteme, die der AVR in einer umfassenden Dokumentation vorgenommen hat. Daneben tritt die EG-rechtliche Verpflichtung, mit der Flurbereinigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verbinden. Die entsprechenden (bundesrechtlichen) Rechtsgrundlagen werden noch weiter diskutiert.

V. Steuern

Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und die in diesen durchgeführten Maßnahmen haben (trotz § 108 FlurbG) in vielfältiger Weise steuerliche Bedeu-

tung. Die Neuregelung des Grunderwerbsteuerrechts hat der AVR schließlich zum Anlaß genommen, eine alle Steuern und Abgaben betreffende Arbeitsunterlage für die Flurbereinigungspraxis zu erstellen.

VI. Sonstiges Recht

Der AVR hatte in den vergangenen Jahren ständig auf Rechtsentwicklungen in den verschiedensten Bereichen zu reagieren. Dazu gehört vor allem das Bodenrecht im (neuen) Baugesetzbuch, das Verwaltungsverfahren- und das -prozeßrecht, das Wasserrecht, das Datenschutzrecht, das Milchrecht u. a. m.

C. Schlußbemerkung und Ausblick

Die Arbeit des AVR zeichnet sich durch großes Vertrauen der Mitglieder zueinander aus. In nahezu allen Problembereichen besteht ein Grundkonsens, der zu gemeinsamen Lösungen und Ergebnissen führt. Hieran sollte sich auch künftig nichts ändern, wenn es darum geht, im Interesse der Flurbereinigung und aller mit ihr verbundenen Maßnahmen den sie durchführenden Verwaltungen mit Ratschlägen, Empfehlungen, Erläuterungen und Grundsätzen zur Seite zu stehen.

Die Anforderungen der Zukunft verlangen eine Flurbereinigung unter veränderten Umwelt-, vor allem agrarpolitischen Rahmenbedingungen. Diese werden in starkem Maß bestimmt von den soeben beschlossenen Änderungen der EG-Effizienzverordnung: Set aside oder Flächenstilllegung zum Abbau steigender Überschüsse, um die Marktordnungen wieder finanzierbar zu machen. Änderungen des Naturschutzrechts werden vorbereitet. Maßnahmen des Bodenschutzes sind verabschiedet. Daraus erwachsen für den AVR neue Schwerpunktaufgaben. Die Dorferneuerung, zur Entwicklung ländlicher Räume unverzichtbar, ist voraussichtlich noch stärker als bisher in die Flurbereinigung zu integrieren und im übrigen mit der städtebaulichen Dorferneuerung abzustimmen. Eine Vielzahl neuer Einzelprobleme wird entstehen und zu behandeln sein. Über allem gilt:

Verwaltung: eine geniale Abstraktion ..., dazu bestimmt, die Schläge und Stöße auszuhalten ... (*Bierce*).

(Unser) Recht ist ein Recht auf die Möglichkeit der Pflichterfüllung, ein Recht, unsere Pflicht zu tun – und deshalb ist es umgekehrt Pflicht, unser Recht zu wahren (*Radbruch*).



von Kurt Zippelius, München

Der Ausschuß für Planung und Technik (APT) der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) hat sich seit Bestehen der ArgeFlurb in insgesamt 20 mehrtägigen Sitzungen mit einer Vielzahl von Problemkreisen und Einzelfragen aus den Bereichen Planung und Technik befaßt und so zu einem regen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedsländern der ArgeFlurb beigetragen.

Der APT hat mehrere Forschungsvorhaben begleitend betreut und für eine auch öffentlichkeitswirksame Darstellung und Herausgabe entsprechender Schriften und Empfehlungen Sorge getragen.

Auch wenn der Ausschuß für Planung und Technik sich vielfach, teilweise kurzfristig mit Einzelfragen befassen mußte, um eine gewünschte einheitliche Handhabung im planungsrechtlichen und technischen Vollzug auf der Grundlage des Flurbereinigungs-gesetzes zu wahren, so sind doch mehrere größere, zusammenhängende Aufgabenbereiche erkennbar, mit denen sich der Ausschuß in den vergangenen 10 Jahren, zum Teil mehrfach wegen sich ändernder Rahmenbedingungen, befaßt hat. Über diese Aufgabenbereiche wird im folgenden zusammenfassend berichtet.

Planung in der Flurbereinigung

Die Flurbereinigung hat bei der Erfüllung ihres weitreichenden Planungs-, Ordnungs- und Gestaltungsauftrages ihre eigenen Zielvorstellungen auf andere raumbedeutsame Planungen abzustellen und gegebenenfalls auf diese Einfluß zu nehmen.

Die vielgestaltigen Möglichkeiten und Befugnisse zur Vorbereitung und Realisierung raumbeanspruchender und raumbeeinflussender Maßnahmen kann der Planer nur dann zweckmäßig einsetzen und ausschöpfen, wenn er Ziel und Inhalt zahlreicher gleichzeitig laufender Einzelplanungen erfaßt. Dem Planer galt es, eine

Sammlung von Planungsdaten und Planungsbegriffen an die Hand zu geben. Der Lehrstuhl für Ländliche Neuordnung und Flurbereinigung an der Technischen Universität München erarbeitete unter fachlicher Betreuung des APT im Jahre 1981 die „Planungsdaten zur ländlichen Neuordnung“, die der Fortentwicklung des Planungswesens seit Herausgabe der „Strukturdaten zur Neuordnung im ländlichen Raum“ im Jahr 1969 Rechnung tragen.

Diese Planungsfibel, die in Heft 8 der Schriftenreihe der ArgeFlurb veröffentlicht wurde, ist den Flurbereinigungspraktikern und den mit der Flurbereinigung befaßten Stellen und Personen eine echte Hilfe in ihrem Bemühen um die Neuordnung ländlicher Räume.

Aus der Vielzahl der weiteren Themen zum Planungsbereich sollen einige wenige exemplarisch genannt werden.

Der APT hat sich mit Fragen der Planfeststellung und Plangenehmigung befaßt und dabei insbesondere planungstechnische Gesichtspunkte behandelt. So wurden sowohl die Anforderungen des Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens an die Kartendarstellung als auch Fragen der erforderlichen Genauigkeit in der Darstellung der Planung, Fragen im Zusammenhang mit der erforderlichen Information der Beteiligten und Fragen zur rein technischen Herstellung der Planungskarten behandelt.

Des weiteren hat sich der Ausschuß für Planung und Technik mit den Entwicklungen in der Agrar- und Umweltpolitik und den planerischen und gestalterischen Konsequenzen in der Flurbereinigung befaßt. Teilergebnisse der erarbeiteten Papiere sind mittlerweile in das Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung „Flurbereinigung unter veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen“ eingegangen.

Weiteres Thema war die Beziehung der Grundstücke

des Unternehmensträgers und der durch Verzicht auf Landabfindung (§ 52 FlurbG) in der Unternehmensflurbereinigung bereitgestellten Flächen zum Abzug nach § 47 FlurbG. Der daraus resultierenden Ausarbeitung schloß sich der AVR an.

Unverzichtbarer Bestandteil der Planung im Flurbereinigungsverfahren ist eine qualifizierte Landschaftsplanung. Der Ausschuß für Planung und Technik hat sich in diesem Bereich mit den in den einzelnen Ländern in Anwendung befindlichen Verfahren der Landschaftsbewertung in der Flurbereinigung auseinandergesetzt. Trotz Unterschieden zwischen den einzelnen Bundesländern wird überall die Landschaftsplanung in der Flurbereinigung aufbauend auf einer gebiets-typischen Bestandsaufnahme durchgeführt.

Zusammenarbeit mit der Vermessungsverwaltung

Der APT hat sich sehr intensiv mit diesem Themenbereich befaßt. Zur Stärkung der Zusammenarbeit mit den Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Länder und zur direkten Information nimmt seit 1980 ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) an den Sitzungen des APT teil. Die Vertretung der ArgeFlurb im Plenum der AdV nimmt der Vorsitzende des APT wahr.

Zur Vorbereitung einer Untersuchung hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung wurden entsprechende Bestandsaufnahmen zu den Bereichen

- Ortslagenvermessung,
- Herstellung der Verfahrensgrenze,
- Berichtigung der topographischen Karten,
- Berichtigung des Liegenschaftskatasters,
- Fortführungsvermessungen im alten und neuen Bestand und
- der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke

erstellt und diskutiert.

Die durchgeführte Bestandsaufnahme ergab insgesamt, daß die Ausarbeitung einheitlicher Mustervorschriften nicht zu verwirklichen war, weil die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern aufgrund der Länderkompetenz im Vermessungs- und Katasterwesen zu groß sind. Die Diskussion über die unterschiedlichen Verfahrensweisen in den einzelnen Bundesländern wird vom APT aber fortgesetzt, da der Vergleich der verschiedenen Lösungen einen Gewinn verspricht, z. B. bei erforderlichen Regelungen in den Ländern. Dem gleichen Ziel dient die wertvolle Sammlung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der

Länder für die Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigung und Landesvermessung/Liegenschaftskataster bei Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RVSa-FlurbKat), die aufgrund der Meldungen der Länder vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jährlich fortgeführt wird.

Neben den o. g. Bereichen des Vermessungs- und Katasterwesens hat sich der APT mit Möglichkeiten zur Einsparung bei den Vermessungsarbeiten und den Abmarkungsarbeiten befaßt.

Die Neugestaltung in der Flurbereinigung erfordert aus rechtlichen Gründen generell die vermessungstechnische Festlegung der neuen Grundstücksgrenzen. Die Art und Weise dieser Festlegung bestimmt sich dabei nach den jeweiligen Katastervorschriften. Demnach kann jede Vermessungsmethode als zulässig betrachtet werden, die unter Beachtung der Grundsätze des vorliegenden Vermessungssystems einen katastertechnisch einwandfreien Grenznachweis liefert. Ansatzpunkte zu einer Vereinfachung bei der Festlegung der neuen Grenzen sah der APT im Bereich der Aufmessung des gebauten Wege- und Gewässernetzes durch Anwendung des Richtpunktverfahrens. Eine weitere Möglichkeit zur Vereinfachung stellt das in Bayern entwickelte „Kombinierte photogrammetrisch-terrestrische Verfahren zur Festlegung und Vermessung der Grenzen des Wege- und Gewässernetzes“ dar. Eine entsprechende Untersuchung zum Einsatz dieses Verfahrens ist in Heft 3 der Schriftenreihe der ArgeFlurb ausführlich dargestellt.

Auch die Diskussion über Freistellungen von der Abmarkungspflicht im APT hat gezeigt, daß diese Freistellungen in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlich starkem Maße gegeben sind. Der APT kam zu der Auffassung, daß insbesondere an den Grenzen zwischen gemeinschaftlichen Anlagen sowie zwischen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Verzicht auf die Abmarkung zum Teil noch spürbare Einsparungen zu erreichen sind.

Darüber hinaus wurden folgende Themen erörtert:

- Kosten und Finanzierung besonderer Leistungen der Vermessungsverwaltung. Wegen unterschiedlicher Handhabung muß dieses Thema noch vertieft werden.
- Vermessungsarbeiten in der Dorferneuerung.
- Vermessung an der Grenze von Flurbereinigungsgebieten.
- Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes.
- Die Referendarausbildung.

Wertermittlung in der Flurbereinigung

Der Ausschuß für Planung und Technik hat sich vielfach mit Fragen der Wertermittlung in der Flurbereinigung befaßt. Ein wesentliches Arbeitsergebnis ist hier das Heft 9 der Schriftenreihe der ArgeFlurb „Wertermittlung in der Flurbereinigung“, das eine komplette Neufassung der Empfehlungen für das Bewertungsverfahren in der Flurbereinigung aus dem Jahre 1964 darstellt und zugleich als Sonderheft der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlicht wurde.

In zwei Sitzungen befaßte sich der APT mit den Ergebnissen des Forschungsvorhabens „Einfluß der Hangneigung auf den Wert landwirtschaftlich genutzter Grundstücke“, das von der Bayerischen Flurbereinigungsverwaltung in Auftrag gegeben wurde. Die wesentlichen Ergebnisse des Forschungsvorhabens können wie folgt zusammengefaßt werden:

- Die Hangabschläge sind nur von der Hangneigung, nicht jedoch von der Qualität der vorgefundenen Böden abhängig.
- Für die durchschnittliche Wertermittlung von Hanggrundstücken ist eine Unterscheidung nach unterschiedlichen Fruchtfolgen nicht notwendig.
- Hangbedingte Mehraufwendungen unterscheiden sich bei der Bewirtschaftung in Falllinie und in der Höhenlinie nur unwesentlich und können in der Regel bei der Bemessung der Hangabschläge vernachlässigt werden.

Die Entwicklung im Bereich der Agrar- und Umweltpolitik hat den APT veranlaßt, sich auch mit den Auswirkungen auf die Wertermittlung in der Flurbereinigung zu befassen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf eine möglicherweise erforderliche Überarbeitung der Empfehlungen „Wertermittlung in der Flurbereinigung“. Die Bayerische Flurbereinigungsverwaltung hat in Abstimmung mit dem APT hierzu zwischenzeitlich eine wissenschaftliche Untersuchung in Auftrag gegeben, die sich mit der Bemessung von Ertragsminderungen bei langfristigen Nutzungsaufgaben und -beschränkungen befaßt. Das Ergebnis wird dem APT als Grundlage für die Erörterung der Problematik dienen können.

Ein weiteres Thema der Beratungen war die Berücksichtigung schwermetallbelasteter Böden und der Schadstoffimmissionen bei der Wertermittlung. Eine allgemein gültige Empfehlung konnte noch nicht gegeben werden, weil Toleranzgrenzen für die Bodenbelastung und Kontamination von landwirtschaftlichen Produkten noch nicht gesetzlich fixiert sind. Vorerst muß jeder Einzelfall gesondert beurteilt werden.

Effizienz der Flurbereinigung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ließ eine Untersuchung „Effizienz unter-

schiedlicher Maßnahmen und Maßnahmenbündel in der Flurbereinigung“ durchführen mit dem Ziel, eine in sich geschlossene und praktikierbare Methode der Effizienzmessung zu erarbeiten. Im Jahre 1979 empfahl das Plenum der ArgeFlurb, das Ergebnis der Untersuchung in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern in mindestens je einem zur Anordnung vorgesehenen Flurbereinigungsverfahren als Vorarbeit nach Ziff. 1.1 der Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung weiter zu untersuchen und zu erproben. Die Arbeiten wurden von einer Projektgruppe beratend und unterstützend begleitet. Dem APT wurde die zusammenfassende Betreuung des Vorhabens übertragen. Nach Einarbeitung der dabei gewonnenen Erfahrungen hat der APT empfohlen, die Methode der Effizienzmessung in weiteren Flurbereinigungsverfahren der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen zu vertiefen. Diese Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Im Zusammenhang mit der Effizienz der Flurbereinigung hat sich der APT auch mit Fragen der Kosteneinsparung bei der Durchführung der Flurbereinigung auseinandergesetzt und entsprechende Vorschläge in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Bau der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung entwickelt und dem Plenum der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung unterbreitet.

Datenverarbeitung und Organisation

Der Ausschuß für Planung und Technik hat sich mehrfach mit grundlegenden Fragen der Datenverarbeitung, insbesondere aber mit der Auswirkung der Datenverarbeitung auf die Organisationsstruktur und die Personalstärke der einzelnen Laufbahnen befaßt. Er kam dabei zu der Auffassung, daß in Zukunft die Weiterentwicklung der Datenverarbeitung zu einer besseren organisatorischen Einbindung von DV-Aufgaben in den Gesamtablauf einer Flurbereinigung führen muß. Unmittelbare Auswirkungen auf das Personalstärkenverhältnis der einzelnen Laufbahngruppen sind jedoch nicht zu erwarten.

Eine ständige Rückkopplung mit der Praxis bei der Entwicklung neuer DV-Verfahren, eine gute Weiterbildung aller Bediensteten und frühzeitige Beteiligung der Anwender sowie der Personalvertretung werden als notwendig erachtet.

Ein weiterer Beratungspunkt war der Datenschutz bei der Abgabe von Eigentümer- und Flurstücksverzeichnissen.

Zukünftige Aufgaben des APT

Neben den bisher angesprochenen Themenkreisen, die auch in Zukunft in mehr oder weniger starkem Maße den Ausschuß für Planung und Technik beschäftigen werden, werden neue Themen hinzukommen,

die einer fachlichen Auseinandersetzung im APT bedürfen. Zunächst sind hier sicherlich die sozio-strukturellen Maßnahmen zu nennen, die nicht ohne Auswirkung auf die Flurbereinigung sein werden. Einem Auftrag des Plenums der ArgeFlurb folgend wird der APT hierzu aus seiner Sicht berichten und insbesondere Handlungsbedarf und Handlungsspielraum für die Flurbereinigung aufzeigen.

Fragen der Umlegung und der Grenzregelung nach

dem Baugesetzbuch werden den APT beschäftigen, nachdem nunmehr auch die Befugnis zur Durchführung der Grenzregelung auf die Flurbereinigungsbehörde übertragen werden kann.

Aber auch Fragen der Honorierung von Pflegeleistungen für die Landschaft durch die Landwirtschaft oder die Förderung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems werden den APT in Zukunft verstärkt beschäftigen.



Arbeitsgruppe Rechtsprechung zur Flurbereinigung (AgRzF)

von Hans-Dieter Borges, Hannover

1. Aufgabe der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe „Rechtsprechung zur Flurbereinigung“ (AgRzF) ist eine ständige Arbeitsgruppe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Arge-Flurb. Bei der Konstituierung der ArgeFlurb am 5./6.12.1977 erhielt sie den Auftrag, „die grundlegende Rechtsprechung zur Flurbereinigung zusammenzutragen und für die ArgeFlurb die Herausgabe der Sammlung RzF vorzubereiten“. Im Unterschied zu anderen Ausschüssen und Arbeitsgruppen, die überwiegend „Generalstabsarbeit“ zu leisten haben, wirkt die Tätigkeit der AgRzF unmittelbar in die Praxis der Flurbereinigungsbehörden hinein. Die Sammlung steht auf dem Schreibtisch eines jeden für die Durchführung der Flurbereinigung vor Ort Verantwortlichen. Sie ist unentbehrliches Handwerkzeug auch und gerade für Nichtjuristen. Deshalb hat die Arbeitsgruppe ihren Auftrag stets darin gesehen, nicht nur die für das Grundverständnis der Flurbereinigung unerläßlichen Entscheidungen wiederzugeben, sondern die Sammlung mit möglichst vielen Einzelfallentscheidungen, die für die tägliche Praxis oft hilfreicher sind, anzureichern.

2. „Vorkonstitutionelle“ Arbeitsgruppe

Die Berichterstattung über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe wäre unvollständig, wenn man sie auf die letzten 10 Jahre beschränken wollte. Die Weichenstellungen für ihre Berufung lagen lange vor der Gründung der ArgeFlurb. Die Arbeitsgruppe hatte bereits 20 ihrer bis heute durchgeführten 38 Redaktionssitzungen absolviert und den Aufbau der Sammlung abgeschlossen, als sie 1977 unter das Dach der neugegründeten ArgeFlurb trat. In das Leben gerufen wurde sie 1968 durch den Grundsatzausschuß für Flurbereinigung. Pate stand eine bayerische Sammlung flurbereinigungsrechtlicher Entscheidungen, die sich allerdings im wesentlichen auf die Wiedergabe der Recht-

sprechung zur Flurbereinigung in Bayern beschränkte. In den anderen Bundesländern gab es offizielle Sammlungen nicht. Die Notwendigkeit einer umfassenden Darstellung der zunehmenden Rechtsprechung zur Flurbereinigung war daher offenkundig. Die Arbeitsgruppe konstituierte sich am 2.10.1969 in München.

Nach etwa zwei Jahren war die bis dahin ergangene Rechtsprechung zur Flurbereinigung ausgewertet und der Aufbau der Sammlung vollzogen. Seither wird sie durch zwei Redaktionssitzungen jährlich auf dem laufenden gehalten. Die Aktualität gewährleisten zwei Ergänzungslieferungen pro Jahr. Die Schriftleitung liegt bis auf den heutigen Tag in bayrischen Händen. Als Loseblattsammlung konzipiert, umfaßt die RzF z. Z. in drei Bänden mit rd. 5 000 Seiten rd. 1 300 Entscheidungen aller gerichtlichen Instanzen vom Amtsgericht bis zum Bundesverfassungsgericht. Den wesentlichen Inhalt bildet die Rechtsprechung der Flurbereinigungsgerichte.

3. Eine Sammlung für den Dienstgebrauch

Die Sammlung RzF erscheint in einer Auflage von 1 250 Exemplaren und ist ausdrücklich für den Dienstgebrauch bestimmt. Daraus ergeben sich zuweilen Probleme. Als ergiebigste Quelle der Rechtsprechung zur Flurbereinigung wird die Sammlung von den Gerichten jedenfalls dann zitiert, wenn keine andere Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung zur Verfügung steht. Insbesondere Anwaltskanzleien, die häufiger in Flurbereinigungsrechtssachen tätig sind, haben wiederholt den Wunsch geäußert, die Sammlung käuflich erwerben zu können. Bund und Länder dürfen aber im Eigenverlag nur den Bedarf ihrer Behörden und der Gerichte decken. Da auch die kommerzielle Verwertung durch einen Verlag wegen des begrenzten Interesses ausscheidet, werden diese Wünsche weiterhin unerfüllt bleiben. Die Flurberei-

gungsbehörden sind angewiesen, Interessenten in die Sammlung einsehen zu lassen und bei Bedarf auch die Vervielfältigung von Entscheidungen zu gestatten. Auch in den Büchereien der Flurbereinigungsgerichte liegt die Sammlung aus.

Die Publizität, die die Sammlung ungewollt erlangt hat, steht auch einer Begrenzung ihres Umfangs entgegen. Eben weil sie häufig zitiert wird, können frühere, u. U. überholte Entscheidungen nicht entfernt werden.

4. Fortentwicklung des Flurbereinigungsrechts durch die Rechtsprechung

Trotz strenger Auswahlkriterien wächst die Sammlung RzF in jeder Redaktionssitzung um 20 bis 30 Entscheidungen. Daran wird äußerlich erkennbar, daß die Rechtsmaterie Flurbereinigung nicht als „ausgepackt“ gelten kann. So sind z. B. die Konsequenzen der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes von 1976

noch keineswegs in allen Belangen höchstrichterlich ausgeleuchtet. Unabhängig davon wird das einerseits auf die Unterstützung vielfältiger Entwicklungen durch Bodenordnung angelegte, andererseits aber in besonderem Maße der Wahrung der Eigentumsrechte verpflichtete Flurbereinigungsgesetz zunehmend in das durch veränderte agrar- und umweltpolitische Rahmenbedingungen entstandene Spannungsfeld geraten. Flächenstillegungen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung, Nutzungsbeschränkungen im öffentlichen Interesse, daraus resultierende Bewertungsprobleme wie schließlich die mitunter anzutreffende Tendenz, die Grenzen der Sozialbindung des Eigentums zu Lasten der Eigentümer auszuweiten, stellen neue Herausforderungen für das Instrumentarium des Flurbereinigungsgesetzes dar. Die Flurbereinigungsbehörden werden deshalb nicht selten in Grenzbereiche der Anwendungsmöglichkeiten des Gesetzes vorstoßen und damit der Rechtsprechung ihren Stellenwert bei der Fortbildung des Flurbereinigungsrechts auch künftig sichern.



Arbeitsgruppe Automation (AgA)

von Karl-Heinz Dörbecker, Köln

Die Arbeitsgruppe Automation (AgA) hat die Aufgabe, anstehende Probleme der Automatisierung und Rationalisierung zu behandeln und Lösungsvorschläge auszuarbeiten.

Die bei den Sitzungen der vergangenen zehn Jahre behandelten Themen waren im wesentlichen bestimmt durch Entwicklungen auf den Gebieten der Datenverarbeitung, der Gerätetechnik und des Datenschutzes.

Folgende Schwerpunktthemen wurden unter anderem behandelt:

- **Konsequenzen des Datenschutzes für die DV in der Flurbereinigung**

Das Thema wurde in mehreren Sitzungen behandelt. Ein Datenschutzpapier wurde als Empfehlung erarbeitet, verabschiedet und zur Einführung empfohlen.

- **Automatisierte kartographische Bearbeitung des Planes nach § 41 FlurbG und vollautomatische Beschriftung von Karten und Rissen**

Die Automatisierung auf dem Gebiet der Kartenherstellung unter Einsatz von Digitizern, interaktiven graphischen Systemen und Zeichenautomaten wurden von Bayern fortentwickelt, wobei wegen des komplexen Anwendungsspektrums Grenzen erreicht wurden.

Die vollautomatische Beschriftung von Karten und Rissen muß in Bayern als gelungen bezeichnet werden; manuelle Arbeiten sind dabei bis auf ein Minimum geschrumpft.

- **Organisation, Aufgaben und technische Ausstattung im Bereich Zentrale Aufgaben der Flurbereinigungsdirektion München**

Der aufgrund einer neuen Dienstordnung gebil-

dete Bereich Zentrale Aufgaben wurde im neuen Dienstgebäude in München mit seiner Organisation, seinen Aufgaben und seiner technischen Ausstattung vorgestellt. Zugleich konnte Einblick genommen werden in den Einsatz der Datenverarbeitung bei dem im gleichen Gebäude untergebrachten Flurbereinigungsverband München.

- **Arbeitsmethoden und Zielvorstellungen zum computergestützten Entwurf des Neuverteilungsplanes**

Die bis zum Jahre 1980 eingeführten Arbeitsmethoden wurden von allen Ländern dokumentiert und in der AgA behandelt. Die in den einzelnen Ländern benutzten Verfahren wurden verglichen und Muster von Nachweisen und Verzeichnissen ausgetauscht.

- **Einsatz von interaktiven graphischen Systemen**

Interaktive graphische Arbeitsplätze wurden zuerst in Bayern und Niedersachsen in Betrieb genommen. In der ersten Stufe wurde die Wertberechnung des alten und neuen Bestandes rationalisiert und optimiert. Es geht dabei im Prinzip um die Erfassung im alten Bestand und eine Verschneidung mit dem neuen Bestand. Wegen unterschiedlicher Geräte und Organisation mußten verschiedene Konzepte verfolgt werden.

Hessen kam als nächstes Land in den Kreis der Anwender interaktiver graphischer Arbeitsplätze. Die Bemühungen um Fortentwicklung und Realisierung für die computerunterstützte Bearbeitung des Entwurfes zum Neuverteilungsplan wurden fortgesetzt.

Die praxisreife Anwendung der interaktiven graphischen Systeme führte u. a. bis zur Bearbeitung der Karten zum Plan nach § 41 FlurbG, computerunterstützten Wertberechnung und graphischen Auswertung statistischer Daten.

- **Neue Kommunikationsmittel und Druckverfahren**

Neben Berichten über Bildschirmtext, Teletex und Telefax erfolgten Informationen über den Einsatz neuer Drucktechnik mittels Laserdrucker.

- **Digitale Geländemodelle, Gefällstufenkarten**

Im Zusammenhang mit der Thematik „Digitales Geländemodell“ wurden Berichte über Gefällstufenkarten, Geländeprofile und Perspektivdarstellung des Geländes gegeben.

- **Effizienz in der Flurbereinigung**

Eine Methode zur Optimierung unterschiedlicher Maßnahmen und Maßnahmenbündel zur Effizienz in der Flurbereinigung wurde vorgestellt und an Pilotverfahren erprobt.

- **Maschinelle Bearbeitung der Flurbereinigungsstatistik**

Die Statistik wird in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geführt. Die Palette geht von reiner Verwaltungsarbeit ohne Automationsanwendung bis zu automatisierten Verfahrensdateien, aus denen statistisch relevante Daten abgerufen werden können.

Die Verfahrensweisen wurden verglichen und Unterlagen ausgetauscht.

- **Neue Entwicklung beim Einsatz von Kleincomputern und PC**

Durch Veränderungen auf dem Gerätesektor hat das Thema der Beschaffung und des Einsatzes von Einplatz- und Mehrplatzsystemen im PC-Bereich besondere Bedeutung gewonnen.

Über den jeweiligen Stand und die Entwicklung findet über die AgA ein notwendiger Erfahrungsaustausch statt.

Neben den Geräten erschließen neue Betriebssysteme, Datenbanksysteme und die Datenfernübertragung neue Möglichkeiten, die verfolgt werden müssen.

Im Jahre 1978 wurde von der „Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV)“ die Arbeitsgruppe „Planicomp“ eingesetzt. Sie hatte im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Austausch von Informationen, Erfahrungen und EDV-Programmen unter den öffentlichen Verwaltungen im Bundesgebiet, welche analytische photogrammetrische Auswertegeräte einsetzen.
- Gemeinsames Auftreten gegenüber Herstellern von Geräten und Programmen.

In dieser Arbeitsgruppe waren bis 1982 auch Vertreter der interessierten Flurbereinigungsverwaltungen

(Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz) vertreten. Dann verständigten sich AdV und ArgeFlurb dahingehend, daß von der ArgeFlurb nur noch ein Vertreter an den Sitzungen teilnehmen sollte. Um trotzdem die vollständige Information der Flurbereinigungsverwaltungen auf dem Gebiet der analytischen Gerätesysteme zu erreichen, wurde bei der Arbeitsgruppe Automation die Projektgruppe „Rechnerunterstützte Photogrammetrie“ eingerichtet. Sie tritt in der Regel im zweijährigen Turnus parallel zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe Automation zusammen und berichtet jeweils an die Arbeitsgruppe Automation. Bisher hat die Projektgruppe 4 Sitzungen abgehalten, und zwar 1982 in Würzburg, 1984 in Freiburg, 1986 in Mainz und 1987 in Köln.

Unter anderem wurden in der Projektgruppe folgende Themen behandelt:

- **Digitales Geländemodell**

Über den Einsatz des digitalen Geländemodelles in den Mitgliedsverwaltungen wurde mehrmals beraten. In einem Test wurden von den Luftbildstellen von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg die jeweils eingesetzten EDV-Programme zur Ableitung von *Gefällstufenkarten* eingehend verglichen.

- **Photogrammetrische Katastervermessung**

Durch die Entwicklung der analytischen Auswertegeräte und moderner Ausgleichsprogramme (Bündelblockausgleichung) wurde in der photogrammetrischen Punktbestimmung ein neues Genauigkeitsniveau erreicht.

- **Punktfestlegung im Stereomodell**

Eine Variante der photogrammetrischen Punktbestimmung ist – neben der Ausmessung von vermarkten und signalisierten Punkten – die Koordinatenfestlegung der Punkte des Wege- und Gewässernetzes im Stereomodell ohne örtliche Vermarkung. Die unterschiedlichen Ansätze in den verschiedenen Ländern wurden diskutiert.

- **Geräteentwicklung, Wartungsverträge**

Die Abstimmung der Mitgliedsverwaltungen beim Abschluß von Wartungsverträgen (Rechner) bzw. Software-Wartungsverträgen und Service-Verträgen für die photogrammetrischen Geräte dient ebenso wie die gemeinsame Beurteilung neuer Geräteentwicklungen dem gemeinsamen Auftreten gegenüber den Herstellern.

- **Luftbildinterpretation**

Hier sind die Beratung über die Bereitstellung von Luftbildern für die Dorfentwicklungsplanung und über Herstellung und Nutzung von Luftbildschrägaufnahmen zu nennen.

- **Freigabe von Luftbildern**

Die Flurbereinigungsverwaltungen von Baden-Württemberg und Bayern haben – ebenso wie die

Landesvermessungsämter – die sogenannte „Allgemeine Freigabe“ erhalten, d. h., sie können Luftbilder selbst freigeben.

- **Vervielfältigung von Luftbildern**

Für die Nutzung von Luftbildern in den Flurbereinigungsverfahren – und das gilt besonders für die maßstäblichen Orthophotos – ist die Möglichkeit der preiswerten Vervielfältigung vor Ort als Lichtpausen von großer Bedeutung. Die Erfahrungen hierzu wurden ausgetauscht.

- **Bildflüge**

Auch der Erfahrungsaustausch bezüglich der Aus-

schreibung, Abwicklung und Abrechnung der Bildflüge brachte für alle beteiligten Verwaltungen wichtige Erkenntnisse.

- **Ausblick**

Technische Verfahren, die vor 10 Jahren noch unmöglich waren, können durch Fortschritte in der Elektronik und Gerätetechnik heute praktiziert werden. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen; sie wird neben einer allgemeinen Büroautomation und knappen Haushaltsmitteln die künftige Arbeit prägen.

Arbeitsgruppe Bau (AgBau)



von Hans-Dieter Meißner, Stuttgart

1. Aufgaben und Ziele – Vom Arbeitskreis zur Arbeitsgruppe –

Bereits seit den Anfängen der Arbeitsgemeinschaft für das technische Verfahren der Flurbereinigung (AtVF), einer der beiden Vorgängereinrichtungen der Arge-Flurb, bestand ein Arbeitskreis „Ländliche Wege“. Die AgBau, die sich laut Plenumsbeschluß mit der Planung und dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zu befassen hat, setzte die Tätigkeiten dieses Arbeitskreises unter der bewährten Leitung von Herrn Professor Friederich kontinuierlich fort.

Hauptaufgaben und -ziele der Arbeitsgruppe waren in den vergangenen zehn Jahren:

- Erarbeitung von Grundlagen, Grundsätzen und Richtlinien für die Planung von ländlichen Wegen, Gewässern, landschaftsgestaltenden Anlagen, bodenschützenden und bodenverbessernden Maßnahmen sowie deren Anpassung an die gesellschaftspolitische Entwicklung,
- Untersuchung und Erprobung von geeigneten Baumaterialien und Ausbauweisen,
- Prüfung aller Möglichkeiten zur Einsparung von Ausbaukosten,
- Auseinandersetzen mit technischen Vorschriften für die Ausschreibung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Baumaßnahmen,
- Betreuung und Auswertung von Forschungsvorhaben zum ländlichen Wegebau,
- Beobachtung der für die Planung und Bautechnik von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen maßgebenden Rahmenbedingungen.

Beginnend im Juni 1978 in Würzburg hat die Arbeitsgruppe in 20 meist zweitägigen Sitzungen eine Fülle von Themen teilweise mehrmals beraten. In dieser Zeit vollzog sich unter den Mitgliedern ein harmonischer Generationenwechsel.

Drei Schwerpunktbereiche in der Arbeitsgruppen-

arbeit, die sich in wesentlichen Teilen vor allem auch auf die Sitzungsvorbereitung erstreckte, werden im Folgenden dargestellt.

2. Richtlinien, Regelwerke, Merkblätter – Gemeinsam mit anderen Gremien –

Im Straßenbau erarbeitet die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen eine Vielzahl von Vorschriften, die in der Regel von den Verwaltungen des Bundes und der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich eingeführt werden. Da der Ländliche Wegebau nicht als „kleiner Straßenbau“ verstanden werden kann, ist eine unmittelbare Übernahme der Straßenbauregeln nicht möglich. Es ist daher wichtig, daß für den Ländlichen Wegebau eigene Arbeitsgruppen oder Ausschüsse die notwendigen Übersetzungen vornehmen. So ist bei der Forschungsgesellschaft und war beim Deutschen Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK) jeweils ein entsprechendes Gremium installiert. Das eine hatte sich die Bearbeitung der Befestigung ländlicher Wege und das andere die Erarbeitung von Standardbauweisen und Leistungsbeschreibungen im ländlichen Wegebau zum Ziel gesetzt. Mitglieder der Arbeitsgruppe Bau, die sich ja insbesondere mit der Planung flächenhafter Wege- und Gewässernetze befassen, arbeiteten in beiden Gremien mit. Dadurch konnte die Tätigkeit aller drei Gruppen harmonisiert und effektiv gestaltet werden. Die Forschungsgesellschaft hat im Berichtszeitraum mehrere Merkblätter sowie zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien herausgegeben. Vom DVWK wurden vier Ergänzungslieferungen zu den Richtlinien für den ländlichen Wegebau veröffentlicht. Die Arbeitsgruppe Bau selbst hat, nachdem bei der Konstituierung der ArgeFlurb gerade die Empfehlungen zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen überarbeitet waren, 1982 eine Ergänzung und 1987 die völlige Neufassung des Heftes 1 der Schriftenreihe erarbeitet.

Neben dieser unmittelbaren Mitarbeit unterhält die Arbeitsgruppe Bau Kontakte zu Baustoffverbänden, zu Hochschulen und nicht zuletzt über die Drei-Länder-Wegebautagungen insbesondere zu den südlichen deutschsprachigen Nachbarländern. Ein Miteinander bestand natürlich auch zu den Ausschüssen, zu anderen Arbeitsgruppen und zu einigen Projektgruppen der ArgeFlurb. So hat die Arbeitsgruppe Bau in Zusammenarbeit mit dem APT Vorschläge zur Kosteneinsparung bei der Durchführung der Flurbereinigung erarbeitet.

3. Bauweisen und Baumaterialien – Gezielt entwickeln, Erfahrungen nutzen –

Das Thema Kosteneinsparung hat sich wie ein roter Faden durch alle Sitzungen der Arbeitsgruppe gezogen. Sowohl die klassischen als auch neue Baumaterialien sind immer wieder unter diesem Aspekt durchleuchtet worden. Vielfach mußten jedoch scheinbar günstige Bau- oder Zusatzstoffe aus bautechnischer Sicht verworfen werden. Bestätigt hat sich immer wieder, daß insbesondere die in den Flurbereinigungsverwaltungen aller Länder weit verbreiteten Standardbauweisen in der Summe von Bau- und Unterhaltungskosten grundsätzlich als die wirtschaftlichsten anzusehen sind. Um dies nicht nur empirisch bestätigt zu haben, sondern durch Untersuchungen an konkreten Objekten nachvollziehen und gegebenenfalls Folgerungen daraus ziehen zu können, wurde ein Schema für die Erhebung von entsprechenden Grundlagendaten für wesentliche bautechnische Einflüsse bei Bau und Unterhaltung entworfen und den Länderverwaltungen empfohlen.

Die Devise, Erfahrungen anderer zu nutzen, hat sich bei den Betonspurwegen sehr nachhaltig bewährt. Langjährige Erfahrungen in Schleswig-Holstein wurden von der Arbeitsgruppe Bau zunächst unter Kostengesichtspunkten aufgegriffen. Insbesondere in Süddeutschland hat der Betonspurweg dadurch eine einmalige Renaissance erlebt, weniger weil er sich als kostengünstigere Variante dargestellt hat, sondern weil er vielmehr unter heutigen landschaftsästhetischen Gesichtspunkten einfach in die gesellschaftspolitische Landschaft paßt. In der Erkenntnis dieser Tatsache hat die Arbeitsgruppe Baden-Württembergs Initiative, nach Rezepturen für einen Spurweg auch in Bitumenbauweise zu suchen, begleitend unterstützt. Ebenso sind in Bayern und Baden-Württemberg mit wissenschaftlicher Betreuung erprobte Sonderbauweisen, wie Asphaltoberbau, hydraulisch gebundene Tragschichten, bituminöse Foundationsschichten und Rasenschotterwege mit kritischem Interesse begleitet worden. Für einige Sonderbauweisen wurden Leistungsbeschreibungen entworfen. Durch die Tätigkeit der Arbeitsgruppe konnten parallele Eigenentwicklungen

vermieden und Erfahrungen Einzelner für alle nutzbar gemacht werden.

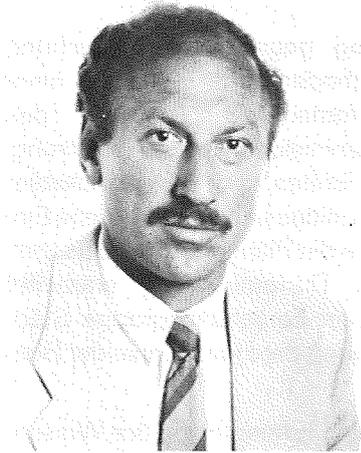
4. Empfehlungen zum Plan nach § 41 FlurbG – Das „Rote Heft“ stets aktuell –

Als ihre Hauptaufgabe versteht die Arbeitsgruppe Bau, die erstmals 1963 erschienenen Empfehlungen zum Plan nach § 41 FlurbG auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Ziele der Flurbereinigung haben sich im Städtebau und Verkehrswegebau laufend geändert. Hier mit für den Flurbereinigungsingenieur praktikablen Aussagen Schritt zu halten, ist eine nicht einfache, aber lohnende Herausforderung. Die 1977 aufgrund der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes überarbeitete Fassung ist 1982 durch aktualisierte Fortschreibungen im ökologischen Bereich in den Abschnitten Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gewässer ergänzt worden. Bei der Absicht, 1985 weitere Ergänzungen insbesondere zum Bodenschutz zu formulieren, zeigte sich rasch, daß unter den veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen die Empfehlungen dringend völlig neu bearbeitet werden mußten. Dieser Herausforderung hat sich ein Redaktionsteam der Arbeitsgruppe in rund einjähriger Arbeit und mit fast regelmäßigen Sitzungen einmal im Monat gestellt. Das Ergebnis wurde rund 60 Fachleuten im In- und Ausland zur Anhörung zugeleitet. Die neue Diktion fand weitgehende Anerkennung und Zustimmung. Die Entwurfsbearbeitung unter gleichzeitiger Berücksichtigung aller Belange, die Erarbeitung von Alternativen, die Abwägung unterschiedlicher Anforderungen und die Begründung der Planung unter heutigen Ansprüchen stellen unabdingbares Planungshandeln dar. Hierzu Gestaltungshinweise und sachliche Begründungen für die wesentlichen zu berücksichtigenden Belange zu liefern, ist ständiges Ziel dieses Heftes.

5. Veränderte Rahmenbedingungen – Die Zukunft hat schon begonnen –

Die künftigen Maßnahmen, die zu einer extensiven oder nicht mehr landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen führen, werden auf die Planung in der Flurbereinigung Auswirkungen haben und neue Planungsansätze erfordern. Ebenso wird die weitere Erforschung ökologischer Zusammenhänge neue Fragen zur Umweltverträglichkeit und damit zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft stellen. Hierzu praktikable Hinweise zu geben, wird eine der künftigen Aufgaben der Arbeitsgruppe Bau sein. Der Praktiker erwartet umsetzbare Argumentations- und Entscheidungshilfen.

In der Bautechnik werden die begrenzten Materialressourcen eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Baustoffrecycling erforderlich machen.



von Holger Magel, München

Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes und Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes bringen Arbeitsgruppe Dorferneuerung auf den Weg

Die Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546) hat der Flurbereinigung den konkreten Auftrag zur Durchführung von Dorferneuerungsmaßnahmen erteilt. Für die Flurbereinigungsverwaltung brachte dies gleichzeitig die Verpflichtung, sich noch bewußter und intensiver bei der gesamtheitlichen Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes auch der Dörfer anzunehmen. Es war rückblickend eine sehr glückliche Fügung, daß bereits ein Jahr später die Bundesregierung das sog. Zukunftsinvestitionsprogramm zur Belebung der Wirtschaftskonjunktur auflegte, mit dem erstmals auch die längst erwünschte und notwendige Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen in angemessenem Umfang ermöglicht wurde.

Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) in ihrer konstituierenden Sitzung am 5./6. Dezember 1977 in München gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung die Arbeitsgruppe Dorferneuerung (AgDorf) gebildet und mit der Behandlung grundlegender Fragen der Dorferneuerung sowie der Ausarbeitung geeigneter Lösungsvorschläge hierzu beauftragt. Die Hauptaufgaben der AgDorf wurden dabei zunächst darin gesehen, die Dorferneuerung im Bewußtsein einer breiten Öffentlichkeit, insbesondere der politischen Entscheidungsgremien, zu verankern und ihre Förderung über das auf die Jahre 1977 bis 1980 befristete Zukunftsinvestitionsprogramm hinaus zu sichern. Die Dorferneuerung sollte zur integralen Verbesserung der Agrarstruktur und der Lebensverhältnisse auf dem Lande führen und einen Beitrag zur Landesentwicklung leisten. Erster Vorsitzender der AgDorf war Ltd. MR Ströbner (Mün-

chen). Ihm folgten 1981 MR Kast und ab 1984 MR Dr. Magel (beide München).

Fortentwicklung der Dorferneuerung als Schwerpunktaufgabe der AgDorf

In bisher insgesamt 10 Sitzungen seit ihrer Gründung hat sich die AgDorf jeweils mit besonders aktuellen Themen befaßt und in den Ländern trotz unterschiedlicher organisatorischer Rahmenbedingungen maßgeblich zur Fortentwicklung der Dorferneuerung in der Zuständigkeit der Agrarressorts beigetragen. Themenschwerpunkte waren zunächst vor allem technische und rechtliche Fragen der Verfahrensdurchführung sowie Überlegungen zu Form, Inhalt und Rechtsnatur des Dorferneuerungsplans. Ferner galt es, entsprechend den Vorgaben des Zukunftsinvestitionsprogramms unverzüglich länderspezifische Richtlinien zur Durchführung der Dorferneuerung zu erlassen und diese den entsprechenden Erfordernissen laufend anzupassen.

Bereits in der ersten Sitzung vom 18. bis 20. September 1978 in Würzburg wurden die besonderen Vorteile der Einbindung der Dorferneuerung in den organisatorischen und rechtlichen Rahmen der Flurbereinigung in auch heute noch unverändert gültiger Form klar herausgestellt:

- offene Planung und umfassende Beteiligung der Dorfbewohner,
- Berücksichtigung der öffentlichen Belange sowie ihre sachliche, zeitliche und finanzielle Bündelung, Abstimmung und Koordinierung,
- Hilfe zur gemeindlichen Selbsthilfe durch Bereitstellung der bewährten Verwaltungs- und Organisationskraft der Flurbereinigung,
- flächendeckende Bodenordnung,
- eine der Planung unmittelbar folgende Realisierung der Maßnahmen.

Von Anfang an war den Mitgliedern der AgDorf bewußt, daß nur durch einen möglichst umfassenden Planungsansatz die in den Dörfern anstehenden Probleme einer zweckmäßigen und zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden können. Dementsprechend wurde der Dorferneuerungsplan als Entwicklungsplan im Sinne des seinerzeitigen § 1 Abs. 5 BBauG betrachtet, der besonders gut geeignet ist, die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur mit den städtebaulichen Maßnahmen abzustimmen und langfristig die Entwicklung der Gemeinde zu steuern.

Über die Klärung verfahrenstechnischer Fragen hinaus hat die AgDorf vor allem durch die Initiierung und Betreuung grundlegender Untersuchungen und Forschungsvorhaben zu Aufbau und Fortentwicklung der Dorferneuerung beigetragen. Beispiele sind

- der vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilte Forschungsauftrag „Grundlagen zur Dorferneuerung“ (veröffentlicht in Berichte aus der Flurbereinigung Heft 42/1982), in dem erstmals praktikable Verfahren zur Sanierung und Entwicklung ländlicher Siedlungen mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensbedingungen der Bewohner im ländlichen Raum aufgezeigt wurden. Daneben wurden grundsätzliche Fragen der einschlägigen Fachdisziplinen sowie ihr Zusammenwirken untersucht (Auftragnehmer: Lehrstuhl für ländliche Neuordnung und Flurbereinigung der Technischen Universität München),
- der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1979 vergebene Forschungsauftrag „Effizienz der Dorferneuerung“, der eindrucksvoll die positiven konjunktur- und beschäftigungspolitischen Auswirkungen der Dorferneuerung bestätigt hat (Auftragnehmer: Lehrstuhl für Agrarpolitik der TU München-Weihenstephan),
- der Forschungsauftrag „Möglichkeiten zur architektonischen und funktionsgerechten Gestaltung der Dörfer im Rahmen der Dorfentwicklung“ des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg von 1981, der die Bedeutung ansprechend gestalteter Straßen, Räume und Plätze im Dorf für die Kommunikationsfreundlichkeit und das Sozialverhalten der Dorfbewohner aufzeigte (Auftragnehmer: Institut für Ländliche Siedlungsplanung, Universität Stuttgart),
- die ebenfalls 1981 von Bayern vergebene Untersuchung über „Sozialgeographische Auswirkungen der Dorferneuerung am Beispiel durchgeführter Dorferneuerungen in Mittelfranken“, die erwiesen hat, daß die Dorferneuerung die Bindung insbesondere auch der Jugendlichen an die angestammte dörfliche Heimat zu festigen vermag (Auftrag-

nehmer: Bergland Institut Dr. Danz, München) sowie

- die 1982 in Auftrag gegebene Untersuchung „Praxiserprobte Methoden und Techniken einer bürgernahen Dorferneuerungsplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in der ein praktikabler Vorschlag für die frühzeitige und angemessene Einbindung der Bürger in die Planungs- und Entscheidungsprozesse der Dorferneuerung erarbeitet wurde (Auftragnehmer: Forschungsgruppe Städtebau und Raumplanung der Hochschule der Bundeswehr München).

Diesen Kurs, die aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft in die Dorferneuerungspraxis einzuführen, haben die in der AgDorf mitwirkenden Ländervertreter seither kontinuierlich fortgesetzt. Zu den für umfassende Dorferneuerungsplanungen und -lösungen wichtigen Fragen ist derzeit eine ganze Reihe von Forschungsvorhaben und Untersuchungen, insbesondere über die Themenbereiche ländliches Bauen, Bürgerbeteiligung, Ökologie und Soziologie im Dorf vergeben.

Einen sehr hohen Stellenwert in der Arbeit der AgDorf hat aufgrund der gebotenen Einschaltung freischaffender Architekten in der Dorferneuerungsplanung die Erarbeitung hierfür geeigneter Leistungs- und Honorierungsgrundsätze eingenommen. Der in Bayern 1982 aufgelegte Leitfaden Dorferneuerung (Berichte aus der Flurbereinigung Heft 44/1982) sowie vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern haben auf diesem Gebiet die bereits lange erwarteten klaren Grundlagen geschaffen.

Um die Anliegen der Dorferneuerung einer breiten Öffentlichkeit aufzuzeigen, haben die Mitglieder der AgDorf seit 1980 in Zusammenarbeit mit der Deutschen Akademie der Forschung und Planung im ländlichen Raum regelmäßig die Ausstellungsbeiträge für das sog. Dorfforum anlässlich der Internationalen Grünen Woche Berlin koordiniert und betreut.

Ferner wurde in intensiver Zusammenarbeit mit anderen Organisationen eine stattliche Anzahl von Seminaren und Fachtagungen zum Thema Dorferneuerung mit enormer Breitenwirkung durchgeführt. Beispiele sind das erste Seminar über „Dorferneuerung in der Flurbereinigung“ vom 18. – 22. April 1977 am Lehrstuhl für Ländliche Neuordnung und Flurbereinigung der TU München oder die Fachtagungen „Dorf-Landschaft-Umwelt“ der Akademie ländlicher Raum im Rahmen der Internationalen Grünen Woche Berlin.

Trotz vorübergehender Rückschläge – die Dorferneuerung hat Aufwärtstrend

Der Dorferneuerungsbewegung blieben gewisse Rückschläge nicht erspart. Obwohl die Dorferneue-

rungsförderung im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogrammes ein voller Erfolg war, blieben die dringenden Appelle der ArgeFlurb nach Fortsetzung der Dorferneuerung als Förderprogramm des Bundes ungehört. Am Widerstand des seinerzeitigen Bundesfinanzministers scheiterte die Aufnahme der Dorferneuerungsförderung in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Auslaufen des Zukunftsinvestitionsprogrammes. In vielen Ländern fand die Dorferneuerung damit ein abruptes Ende. Die daraus resultierende Frage nach der Notwendigkeit des weiteren Fortbestands der AgDorf beantworteten die Länderreferenten bei der 4. Sitzung der AgDorf am 13./14. Oktober 1981 in Ulm dennoch mit einem eindeutigen „Ja“. Die Begründung hierzu: „Es gilt, über die ArgeFlurb alle verantwortlichen und wissenschaftlichen Instanzen immer wieder darauf hinzuweisen, daß eine Vernachlässigung des ländlichen Raumes und der ländlichen Siedlungseinheiten zu einer Verschärfung der Probleme in den Ballungsgebieten führt.“

In den Folgejahren haben die meisten Länder in bemerkenswerter Eigeninitiative gehandelt und als Ersatz für die ausgebliebenen Bundesmittel eigene Landesprogramme zur Förderung der Dorferneuerung in Zuständigkeit der Agrarressorts aufgestellt.

Dank des engagierten Einsatzes des neuen Bundeslandwirtschaftsministers Kiechle wurde im Jahre 1984 die Dorferneuerungsförderung wieder in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aufgenommen. Leider ist aber die Aufnahme nicht von einer entsprechenden Aufstockung des Mittelplafonds der Gemeinschaftsaufgabe begleitet worden. Die meisten Länder finanzieren deshalb die Dorferneuerung durch Umschichtung von Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe. Manche Länder haben daneben oder ausschließlich (wie Bayern) eigene Landesprogramme aufgestellt. In nahezu allen Bundesländern hat die Dorferneuerung einen kräftigen Aufwärtstrend. Sie hat sich bei den Bürgern und

Gemeinden im ländlichen Raum zu einem „Renner“ entwickelt.

Leider ist es 1985/86 (mit Ausnahme Bayerns) auch nicht gelungen, einen angemessenen Anteil der sog. Städtebaumilliarde für die Städtebauförderung und Dorferneuerung unmittelbar auf die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu übertragen.

AgDorf hat wichtige Zukunftsaufgaben zu bewältigen

Die Dorferneuerung hat Zukunft. Sie entspricht aktuellen gesellschaftlichen Anliegen und kommt dem Wertewandel in breiten Kreisen unserer Bevölkerung, der Neubewertung der Begriffe Heimat und Region, der Sehnsucht nach Geborgenheit und Heimat, nach einem überschaubaren Lebensraum besonders entgegen. Die politisch verantwortlichen Stellen bis hin zum deutschen Bundeskanzler haben den hohen Stellenwert der Dorferneuerung bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht.

Die AgDorf wird auch künftig wichtige Aufgaben zu bewältigen haben. Unter der Fürsorge und mit fachlicher Unterstützung der Agrarressorts muß es vor allem darum gehen,

- mit allem Nachdruck auf eine angemessene Mittelausstattung der Dorferneuerung hinzuwirken, damit die Dörfer im ländlichen Raum gegenüber den Städten und Ballungszentren nicht benachteiligt werden,
- die Dorferneuerung weiterhin den gestiegenen Erkenntnissen, Erfahrungen und Forderungen anzupassen und bestehende Förderdefizite nach und nach abzubauen.

Diese Aufgaben können das BML und die Agrarressorts der Länder nur gemeinsam und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit allen berührten Ressorts und Stellen bewältigen. Für die AgDorf gibt es noch viel zu tun.

Förderung, Stand und Entwicklung der Dorferneuerung in den Ländern

Entwurf: Stand 1.12.1987

Bundesland	Förderung (Mio DM)		Bemerkungen	Stand der Dorferneuerung	Städtebauförderung und Dorferneuerung	Sonstiges	
	GAK	Landesmittel					
Baden-Württemberg	1984:	7,0	74	Eigenes Landesprogramm seit 1977. Für 1985 bis 1990 wurde das zweite mittelfristige Programm zur Stadt- und Dorferneuerung aufgestellt. Von den insgesamt 3,0 Mrd. DM sollen rd. 600 Mio DM auf die Dorferneuerung entfallen (davon sind 50 Mio DM GAK-Mittel).	Bisher wurden insgesamt 2.799 Siedlungseinheiten mit 736,3 Mio DM gefördert. Rund 400 Dörfer sollen in den nächsten Jahren neu in das Programm aufgenommen werden.	Keine zusätzlichen Mittel aus dem Bund-/Länder-Städtebauförderungsprogramm 1986/1987. Eine kombinierte Förderung innerhalb einer Ortschaft ist möglich, die Förderbereiche sind aber gebietlich abgegrenzt. Zusätzlichkeiten sind derzeit kein Thema. Sog: städtebauliche Dorferneuerungen nehmen zu.	Zusätzlich wurde für die Jahre 1987 bis 1991 ein „Strukturprogramm Ländlicher Raum“ aufgestellt, das mit insgesamt 300 Mio DM ausgestattet ist. Aus diesem Programm können u. a. in Dorferneuerungsgemeinden Maßnahmen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Siedlungs- und Infrastruktur gefördert werden. Die DE-Richtlinien sind 1987 neugefaßt und wesentlich verbessert worden.
	1985:	12,4	76				
	1986:	7,5	82,4				
	1987:	5,0	119,3				
Bayern	1984:	-	36,5	Eigenes Landesprogramm seit 1982. 1986 und 1987 wird das Bayerische Dorferneuerungsprogramm aus dem Städtebauförderungsprogramm um insgesamt 70 Mio DM Verpflichtungsermächtigung verstärkt.	Seit 1977 wurde die Förderung in rund 260 Siedlungseinheiten abgeschlossen. Rund 1100 Dorferneuerungsvorhaben sind anhängig. Für weit über 1 000 Siedlungseinheiten liegen Anträge auf Aufnahme in das Programm vor.	Zusätzliche Mittel aus dem Bund-/Länder-Städtebauförderungsprogramm 1986/87. Die gleichzeitige Förderung einer Siedlungseinheit aus beiden Programmen ist grundsätzlich möglich. Sog: Dorflurbereinigungen nehmen stark zu.	Die Dorferneuerungsrichtlinien wurden zum 1. Juni 1986 neugefaßt; die Förderkonditionen wurden dabei wesentlich verbessert. Auch Einzelobjektanierungen außerhalb einer umfassenden Dorferneuerung sind möglich.
	1985:	-	36,5				
	1986:	-	34,7				
	1987:	-	53,0				
Hessen	1984:	20,0	20,0	Eigenes Landesprogramm seit 1969 bzw. 1982.	Seit 1977 wurden 325 Siedlungseinheiten gefördert. Derzeit sind rd. 225 Dörfer im Programm. In 20 bis 25 Siedlungseinheiten wird jährlich die Dorferneuerung abgeschlossen.	Keine zusätzlichen Mittel aus dem Bund-/Länder-Städtebauförderungsprogramm 1986/1987. Es gibt keine Probleme. Die Zusätzlichkeiten werden je Siedlungseinheit gemeinsam abgegrenzt.	Es gilt das Schwerpunktprinzip, wonach andere Förderprogramme auf die Dorferneuerung aufgesetzt werden. Verstärkt Dorferneuerung im Rahmen der Flurbereinigung. Die DE wird allgemein als wichtiger Beitrag zur Landentwicklung betrachtet. In der Flurbereinigung wird ein Entwicklungskonzept für Dorf und Flur gefördert.
	1985:	8,0	32,0				
	1986:	13,0	29,0				
	1987:	13,0	36,0				
Niedersachsen	1984:	3,0	-	Eigenes Landesprogramm seit 1985 und 1986.	Derzeit sind 475 Siedlungseinheiten im Programm, das jährlich fortgeschrieben wird. Für über 800 weitere Siedlungseinheiten liegen Anträge vor.	Keine zusätzlichen Mittel aus dem Bund-/Länder-Städtebauförderungsprogramm 1986/1987.	Innerhalb von Flurbereinigungsverfahren werden weitere 160 Dörfer gefördert.
	1985:	10,0	7,0				
	1986:	15,0	5,0				
	1987:	15,0	-				
Nordrhein-Westfalen	1984:	4,0	-	1982 und 1983 gab es vorübergehend ein eigenes Landesprogramm.	Seit 1977 wurden 410 Siedlungseinheiten gefördert. Jährlich kommen ca. 70 Siedlungseinheiten neu dazu.	Keine zusätzlichen Mittel aus dem Bund-/Länder-Städtebauförderungsprogramm 1986/1987. Städtebauförderungsprogramm und Dorferneuerungsprogramm sind klar voneinander getrennt.	Dorferneuerungsrichtlinien wurden unter Ausschöpfung der Fördermöglichkeiten der Gemeinschaftsaufgabe neugefaßt.
	1985:	13,0	-				
	1986:	19,5	-				
	1987:	30,0	-				
Rheinland-Pfalz	1984:	4,6	1,0	Es gibt ein eigenes Landesprogramm mit drei Finanzierungsquellen: + Zu den GAK- und Landesmitteln kamen Mittel des Innen- und Finanzministeriums aus dem kommunalen Steuer- und für die Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden in Höhe von ca. 21 Mio DM (1986) bzw. 22 Mio DM (1987) hinzu.	Seit 1977 wurden 285 Gemeinden aus Mitteln des Landwirtschaftsressorts gefördert, davon im Jahr 1986 167 Gemeinden.	Keine zusätzlichen Mittel aus dem Bund-/Länder-Städtebauförderungsprogramm 1986/1987. Städtebauförderung und Dorferneuerung sind klar voneinander getrennt.	Die für die DE verfügbaren Mittel des Landwirtschafts-, Innen- und Finanzressorts sollen kombiniert eingesetzt werden. Planungen werden nicht gefördert. Federführung liegt z. Z. beim Innenministerium. Zum Teil werden Dorferneuerungen in sog. Dorflurbereinigungen durchgeführt.
	1985:	9,7	0,9				
	1986:	11,6	1,0 +				
	1987:	13,5	1,0 +				
Saarland	1984:	0,2	0,4	Es gibt ein eigenes Landesprogramm. Die Landesmittel werden zur verbesserten Förderung der Einzelmaßnahmen auf die Bundesmittel aufgesetzt.	Derzeit sind 60 Siedlungseinheiten im Programm. Für 65 Siedlungseinheiten und 150 Einzelobjektanierungen liegen Anträge auf Aufnahme in das Programm vor.	Keine zusätzlichen Mittel aus dem Bund-/Länder-Städtebauförderungsprogramm 1986/1987.	Die Planungen zur DE werden bis zu 30 000 DM gefördert. Im Rahmen von Flurbereinigungen werden auch Einzelobjektanierungen gefördert.
	1985:	1,0	0,5				
	1986:	1,0	0,1				
	1987:	1,1	0,2				
Schleswig-Holstein	1984:	1,7	-	Es gibt kein eigenes Landesprogramm. Pro Siedlungseinheit werden für insgesamt 3 Jahre höchstens 600 000 DM an Zuschüssen ausgereicht. Für neue Reetdächer werden zusätzlich Zuschüsse in unbegrenzter Höhe bis zu 60 % der Kosten gewährt.	Derzeit sind 100 Siedlungseinheiten im Programm. 1987 und 1988 werden weitere 40 Siedlungseinheiten neu in das Programm aufgenommen.	Keine zusätzlichen Mittel aus dem Bund-/Länder-Städtebauförderungsprogramm 1986/76.	Die Planungen zur DE werden bis zu 30 000 DM gefördert. Im Rahmen von Flurbereinigungen werden auch Einzelobjektanierungen gefördert.
	1985:	3,7	-				
	1986:	5,9	-				
	1987:	6,7	-				
1988:	9,0	-					
	1989:	-	-				

Projektgruppen

Neben den fest installierten Ausschüssen und Arbeitsgruppen werden teilweise für bestimmte Detailfragen, die für die Länder von wesentlicher Bedeutung sind, Projektgruppen gebildet. Diese sollen zu fest umrissenen Aufgabenstellungen Gutachten fertigen und werden zeitlich begrenzt berufen.

Die Projektgruppen werden vor allem aus Gründen der Arbeitsökonomie und zur Kosteneinsparung eingesetzt. So können im kleinsten Kreis, meist interdisziplinär, Arbeitspapiere erstellt und vorberaten werden. In der Vergangenheit waren berufen:

Projektgruppe Finanzierung

Von 1978 bis 1980 war eine Projektgruppe mit dem Auftrag berufen, Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich einer angestrebten bundeseinheitlichen Beurteilung der Flurbereinigungsfinanzierung zu suchen. Als Arbeitsergebnis wurde eine Methode gefunden, die die Zahlen zur Finanzierung der Flurbereinigung transparenter und vergleichbarer machte.

Projektgruppe Flurbereinigung und Landespflege

Sie bestand von 1978 bis 1980 und hatte die Aufgabe, die Empfehlungen zur Flurbereinigung und Landespflege der fortgeschrittenen Entwicklung in Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis anzupassen. Außerdem sollte sie Vorschläge für die Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigungs- und Naturschutzbehörden erarbeiten. Arbeitsergebnis war Heft 5 der Schriftenreihe der ArgeFlurb mit dem Titel „Flurbereinigung – Naturschutz und Landschaftspflege“.

Projektgruppe Naturschutz-Flurbereinigungsgesetz

Sie war als gemeinsame Arbeitsgruppe mit der LANa (Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Land-

schaftspflege und Erholung) 1980 berufen worden. Ihre Aufgabe war es, das Verhältnis des Bundesnaturschutzgesetzes zum Flurbereinigungsgesetzes aufzuarbeiten und Vorschläge für eine einvernehmliche Anwendung beider Gesetze zu erarbeiten. Das Ergebnis wurde 1983 (GMBI 1983, S. 541 ff) veröffentlicht.

Projektgruppe Flurbereinigung und Jagdrevier

Wildbiologen, Vertreter des Jagdschutz-Verbandes, Geodäten, Landwirte und Juristen hatten die Aufgabe Empfehlungen für eine wildbiologisch gebotene Jagdreviergestaltung in der Flurbereinigung zu erarbeiten. Die Projektgruppe war von 1980–1983 eingesetzt. Arbeitsergebnis ist Heft 12 der Schriftenreihe der ArgeFlurb: „Flurbereinigung und Wild“.

Projektgruppe Rechnerunterstützte Photogrammetrie

Diese Projektgruppe wurde bei der Arbeitsgruppe Automation eingerichtet, um eine vollständige Information der Flurbereinigungsverwaltungen auf dem sehr speziellen und komplexen technischen Gebiet der analytischen Gerätesysteme zu gewährleisten. Durch den Erfahrungsaustausch und in ständiger Verbindung mit der Arbeitsgruppe Automation, der gegenüber die Projektgruppe unmittelbar berichtet, konnten in den einzelnen Flurbereinigungsverwaltungen der Länder optimale Auswertegeräte für Luftbilder und entsprechende EDV-Auswertungsprogramme angeschafft und eingesetzt werden.

Projektgruppe Flurbereinigung unter veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmen- bedingungen

Sie wurde auf der 10. Sitzung der ArgeFlurb 1985 berufen. Aufgabe war, die Auswirkungen der neuen

Agrarpolitik auf die Flurbereinigung zu analysieren und aufzuarbeiten. Als Ergebnis hat die ArgeFlurb 1987 ein Thesenpapier verabschiedet.

Projektgruppe Mustertextteil zum Flurbereinigungsplan

1984 wurde diese Projektgruppe mit dem Arbeitsauftrag, Überprüfung und Anpassung des gemeinsamen Mustertextteiles aus dem Jahre 1960, ins Leben gerufen. Der Mustertextteil wurde 1988 als Heft 14 der Schriftenreihe der ArgeFlurb veröffentlicht.

Projektgruppe Waldflurbereinigung

Sie war von 1981 bis 1985 berufen und hatte die Aufgabe, Empfehlungen für die Durchführung von Waldflurbereinigungen zu erarbeiten. Als Arbeitsergebnis entstand Heft 13 der Schriftenreihe der ArgeFlurb: „Waldflurbereinigung“.

Projektgruppe Statistik

Zur Überarbeitung der Bund-Länder-Statistik über die Flurbereinigung mit dem Ziel, den Jahresbericht über Flurbereinigung an den neueren Erfordernissen auszurichten und auf ein Mindestmaß zu beschränken, wurde diese Projektgruppe 1981 berufen und 1985 aufgelöst. Als Arbeitsergebnis wurde die Bund-Länder-Statistik über die Flurbereinigung geändert.

Projektgruppe Effizienz der Flurbereinigung

Auf der Sitzung der ArgeFlurb vom 26. bis 28. 9. 1979 wurde diese Projektgruppe eingesetzt. Sie hatte zur Aufgabe, die von der Gesellschaft für Landeskultur (GfL) in Bremen entwickelte Methode zur Berechnung der „Effizienz unterschiedlicher Maßnahmen und Maßnahmebündel in der Flurbereinigung“ in 5 Verfahren auf ihre Anwendbarkeit hin untersuchen zu lassen. Die Arbeiten wurden 1982 abgeschlossen. Arbeitsergebnis ist u. a. Heft 10 der Schriftenreihe der ArgeFlurb: „Effizienz der Flurbereinigung – Optimierungsberechnungen –“.

Erschienenene Hefte der Schriftenreihe der ArgeFlurb

Heft 1: Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung

Heft 2: ADV-Projekt Interaktive graphische Bearbeitung des Flurbereinigungsplans

Heft 3: Neue Anwendungen der Photogrammetrie in der Flurbereinigung

Heft 4: Dorferneuerung

Heft 5: Flurbereinigung – Naturschutz und Landschaftspflege

Heft 6: Flurbereinigungsgesetz – Land Consolidation Act

Heft 7: Drei Jahre ArgeFlurb – Eine Bilanz

Heft 8: Planungsdaten zur Ländlichen Neuordnung

Heft 9: Wertermittlung in der Flurbereinigung

Heft 10: Effizienz der Flurbereinigung – Optimierungsberechnungen –

Heft 11: Automationsgestützte Wert- und Zuteilungsberechnung in der Flurbereinigung

Heft 12: Flurbereinigung und Wild

Heft 13: Waldflurbereinigung

Heft 14: Mustertextteil zum Flurbereinigungsplan

